

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 3. MÄRZ 2003

Nr. 9

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Aufhebung der Bedingungen für die Vermietung von Räumen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt (Haus der Geschichte)</b>		<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen</b>
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande	886		908	Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der Verweigerung von Prozesskostenhilfe
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>				Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine zivilgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit
	Bezeichnung „Marktflecken“; hier: Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg	886	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>		Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Gegenvorstellung
	Organisation der Kraftfahrzeuginstandhaltung der hessischen Polizei	886	Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 40 in der Gemeinde Hesseneck, Ortsteil Hesselbach, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt	908	
	Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen	887	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Nordostseite der Bundesstraße 278 zwischen der Landesgrenze Hessen/Thüringen und der Stadt Tann (Rhön), Stadtteil Günthers, Landkreis Fulda	909	<b>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT</b>
	Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes — WofR 2003 —	887			<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Breitenbach“ der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, vom 15. 1. 2003</b>
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		Rechtsfähige Anerkennung der „Stiftung Hoffnung“, Sitz Nidda
	Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Überlassungsverträgen über landeseigene Grundstücke; hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen im Rahmen der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen	891	Vollzug des Chemikaliengesetzes; hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1	909	
	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002	891	Gemeinsamer Runderlass zur Einführung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“	910	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des Wasserstoffabbausystems XP 50 mit katalytischen Rekombinatoren im Kernkraftwerk Biblis, Block B	915	Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main
	Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Maschinenbau vom 26. 1. 1999; hier: Änderung vom 23. 4. 2002	895	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes; Anlageninterne Notfallmaßnahme „Sekundärseitige Druckentlastung und Bespeisung der Dampferzeuger“ im Kernkraftwerk Biblis, Block B	915	
	Studienordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. 5. 2002	899	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“ und zum „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“ vom 27. 1. 2003	916	<b>Buchbesprechungen</b>
	Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. 6. 2002; hier: Berichtigung	906			<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
					<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
					AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg v. d. Höhe; hier: Satzungsänderungen
					Der Magistrat der Stadt Vellmar; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
					<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>
					<b>Stellenausschreibungen</b>

248

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen mit Urkunde vom 11. Februar 2003 an

Herrn Walter Behning, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 11. Februar 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 9/2003 S. 886

249

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

## Bezeichnung „Marktflecken“;

hier: Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Die Gemeinde Merenberg ist gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) befugt, die Bezeichnung „Marktflecken“ weiterzuführen.

Wiesbaden, 11. Februar 2003

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
IV 11 — 3 k 08

StAnz. 9/2003 S. 886

250

## Organisation der Kraftfahrzeuginstandhaltung der hessischen Polizei

Unter Beachtung der Zielsetzung, die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Kraftfahrzeuge der hessischen Polizei zu gewährleisten und unter Einbeziehung der polizeitaktischen Anforderungen einer wirtschaftlicheren Betreuung zuzuführen, sind die nachfolgenden Organisations- und Personalmaßnahmen umzusetzen:

## 1. Kraftfahrzeugwerkstätten

## 1.1 Werkstattstruktur/-standorte

Die bisherigen 53 Kfz-Werkstätten/-Instandhaltungseinrichtungen werden auf sechs Kraftfahrzeugwerkstätten reduziert.

Jeweils für die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Polizeipräsidien, mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Osthessen, wird grundsätzlich eine polizeieigene Werkstatt in vorhandenen Polizeiwerkstätten (Ausnahme PP Frankfurt am Main wegen des Neubaus der Liegenschaft Polizeipräsidium) für die im Einzugsbereich liegenden Dienstkraftfahrzeuge eingerichtet und organisatorisch in der jeweils bestehenden Anbindung (Polizeipräsidium oder Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium) belassen:

- **PP Nordhessen:** Werkstatt bei der PAST Baunatal
- **PP Mittelhessen:** Werkstatt bei der II. HBPA in Lich
- **PP Frankfurt:** Neue Werkstatt im Neubau des PP
- **PP Südosthessen:** Werkstatt bei der III. HBPA in Mühlheim
- **PP Südhessen:** Werkstatt im Polizeipräsidium in Darmstadt
- **PP Westhessen:** Werkstatt bei der I. HBPA in Wiesbaden

Beim PP Osthessen wird keine polizeieigene Kfz-Werkstatt/-Instandhaltungseinrichtung eingerichtet. Die Kfz-Werkstatt der Polizeiautobahnstation Bad Hersfeld kann übergangsweise weiter genutzt werden und wird mit dem Ausscheiden oder dem Umsetzen der Kfz-Handwerker in einem angestrebten Zeitraum bis spätestens 31. Dezember 2008 aufgelöst.

## 1.2 Personalausstattung

Die Personalausstattung der Kraftfahrzeugwerkstätten wird auf jeweils 5 Beschäftigte festgelegt.

## 1.3 Durchzuführende Arbeiten

In den Kraftfahrzeugwerkstätten der hessischen Polizei dürfen ausschließlich polizeieigene Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sowie im Bedarfsfall das entsprechende Zubehör unter be-

sonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher und zweckmäßiger Grundsätze gepflegt, gewartet und instand gesetzt werden. Die Polizeibehörden sind für die Betreuung der ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge zuständig.

Gewährleistungsansprüche und Kulenzen sind im jeweiligen vollen Umfang in Anspruch zu nehmen. Neufahrzeuge, für die durch die Hersteller Garantie und Gewährleistungen zugesagt wurden, werden grundsätzlich in den örtlichen Vertragswerkstätten instand gehalten.

Privatwerkstätten sind immer dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Vergabe der Kfz-Instandhaltungsarbeiten an eine Privatwerkstatt wirtschaftlicher und zweckmäßiger als die Eigenleistung ist und polizeiliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

In den polizeieigenen Kraftfahrzeugwerkstätten sind unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Belange, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Grundsätze, im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten künftig grundsätzlich nur noch diejenigen Dienstkraftfahrzeuge instand zu halten,

- die mit einer Verbringungszeit von regelmäßig unter 30 Minuten (Einzugsbereich) von dem zugewiesenen Fahrzeugstandort der betreffenden polizeieigenen Kraftfahrzeugwerkstatt zugeführt werden können und
- deren Einsatz- und Funktionsfähigkeit durch Instandhaltungsmaßnahmen mit geringer Arbeitstiefe (solche ohne das Erfordernis von Spezialwissen, tiefen Produktkenntnissen und spezieller Ausstattung und Ausrüstung) hergestellt bzw. erhalten werden kann.

## 2. Kraftfahrzeugsonderwerkstatt

Beim Hessischen Landeskriminalamt wird eine Kraftfahrzeugsonderwerkstatt mit den Aufgabenfeldern

- Präparationstechnik
- Kriminaltechnische Untersuchungen und
- Sondertechnik

eingerrichtet.

Die Personalausstattung der Kraftfahrzeugsonderwerkstatt wird auf zehn Beschäftigte festgelegt.

In der Kraftfahrzeugsonderwerkstatt werden diejenigen Sonderarbeiten durchgeführt, die aus polizeitaktischen und rechtlichen Gründen nicht durch externe Privatunternehmen geleistet werden können bzw. dürfen oder deren externe Ausführung betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.

Unter Beachtung wirtschaftlicher und zweckmäßiger Grundsätze sind dies insbesondere

- komplexe Arbeiten im Bereich der Kfz-Elektrik/-Elektronik,
- polizeitaktische Fahrzeugpräparationen,
- besondere Fahrzeugumbauten für die Einsatzbelange der Spezialeinheiten und
- kriminaltechnische Untersuchungen.

## 3. Übergangsregelungen

Die derzeit vorhandenen polizeieigenen Kfz-Werkstätten/-Instandhaltungseinrichtungen mit einer Personalausstattung bis zu zwei Beschäftigten werden bis zum 31. März 2003 geschlossen.

Die Schließung der übrigen Kfz-Werkstätten/-Instandhaltungseinrichtungen, außer den unter Punkt 1.1 genannten, erfolgt zum 31. Dezember 2003.

Das über den Grundsockel (fünf Beschäftigte) vorhandene Personal ist durch sozialverträgliche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2008 abzubauen.

Wenn der verbleibende Personalüberhang und die zu betreuende Fuhrparkstruktur es begründen, können auf Antrag des PP Westhessen und des PP Südosthessen dort jeweils eine Außenstelle in einer bestehenden Kfz-Instandhaltungseinrichtung für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2004 aufrechterhalten werden. Auf Antrag der jeweils zuständigen Polizeibehörde können diese Außenstellen über den genannten Zeitraum hinaus, jeweils um ein Jahr, maximal bis 31. Dezember 2008, aufrechterhalten werden. Dies bedarf in jedem Falle meiner Zustimmung.

Die Umsetzung der Maßnahmen (Konzeption und Realisierung) erfolgt innerhalb der u. a. durch diesen Erlass vorgegeben Rahmendingungen durch die Behörden in eigener Zuständigkeit. Die personelle Konzeption und deren Realisation obliegt der jeweils personalbewirtschaftenden Polizeibehörde. Das Konzept ist jährlich in Anlehnung an die aktuelle Personalsituation fortzuschreiben.

Mein Erlass vom 1. April 1997, Az.: III B 6 — 7 r 14 01/03 —, wird aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat der hessischen Polizei und die Frauenbeauftragte wurden beteiligt.

Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, 23. Januar 2003

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
LPP 54 B/LPP 3/LPP 62 — 21 e 03 02 01  
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 9/2003 S. 886

251

### Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 220), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. Januar 2002 (StAnz. S. 606) wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zeitgebühr (Nettogebühr) bemisst sich nach der Qualifikation des eingesetzten Prüfers und der geleisteten Arbeitszeit.

Sie beträgt ab 1. Januar 2003:

a) für Wirtschaftsprüfer (Qualifikationsstufe I) € 87,25/pro Stunde

b) für Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter (Qualifikationsstufe II) € 67,35/pro Stunde

c) Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung (Qualifikationsstufe III) € 51,20/pro Stunde.“

2. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, für alle vom 1. Januar 2003 an erbrachten Prüfungsleistungen.“

Wiesbaden, 14. Februar 2003

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
IV 65 — 3 m 06/03

StAnz. 9/2003 S. 887

252

### Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes — WofR 2003 —

Die vom Land Hessen mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen werden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien vergeben.

#### I.

#### 1. Allgemeines

(1) In dienstlich und sozial dringenden Fällen können Beschäftigte des Landes auf Antrag eine Landesbedienstetenwohnung am Dienstort erhalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Landesbedienstetenwohnung besteht nicht.

#### 2. Begünstigter Personenkreis

Berechtigt sind die im unmittelbaren Dienst des Landes stehenden Beschäftigten, deren dauernde Beschäftigung im Landesdienst erwartet werden kann. Unter den Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 c) Satz 2 zählen auch Hinterbliebene zu dem begünstigten Personenkreis, sodass ausnahmsweise in Abweichung von Nr. 4 Abs. 2 ein Mietvertrag mit ihnen abgeschlossen werden kann.

Auszubildenden, deren Übernahme in den Dienst des Landes Hessen nicht sichergestellt ist, kann eine angemessene Wohnung mit befristetem Mietvertrag zugeordnet werden.

#### 3. Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Verfügbare Wohnungen werden in nachstehender Reihenfolge vergeben an

a) Trennungsgeldempfängerinnen oder Trennungsgeldempfänger, (Rang 1)

b) unzureichend untergebrachte Beschäftigte des Landes

oder

Beschäftigte des Landes, die Wohnraum aufgrund einer berechtigten, von ihnen nicht verschuldeten Kündigung des Mietverhältnisses räumen müssen

oder

Beschäftigte des Landes, die Wohnraum bewohnen, der in nicht zumutbarer Entfernung zum Dienstort liegt, (Rang 2)

c) andere Beschäftigte des Landes. (Rang 3)

(2) Unzureichend untergebracht i. S. dieser Richtlinien sind Beschäftigte des Landes, die einen eigenen Haushalt führen und Wohnraum bewohnen,

a) der die nachstehenden Wohnflächengrenzen oder Anzahl der Wohnräume unterschreitet:

für eine alleinstehende Wohnungssuchende oder einen alleinstehenden Wohnungssuchenden	eine Wohnung mit einer Gesamtfläche bis zu 30 qm
---	--

für einen Haushalt mit 2 Personen	2 Wohnräume oder 50 qm (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wohnräume)
-----------------------------------	--

für einen Haushalt mit 3 Personen	3 Wohnräume oder 60 qm (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wohnräume)
-----------------------------------	--

für einen Haushalt mit 4 Personen	4 Wohnräume oder 70 qm (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wohnräume)
-----------------------------------	--

für jede weitere zum Haushalt rechnende/in häuslicher Gemeinschaft lebende Person	1 Wohnraum oder 10 qm.
---	------------------------

b) der nicht mit einem Bade- oder Duschrom ausgestattet ist oder

bei dem sich das WC außerhalb der Wohnung befindet,

c) für den ein Mietzins zu entrichten ist, der 40% oder mehr des verfügbaren Familieneinkommens (ohne Kindergeld) beträgt.

(3) Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Rang für eine Wohnung vor, wird die Auswahl nach der Dringlichkeit unter Beachtung der dienstlichen Belange, der Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes — Integrationsrichtlinien — vom 29. Januar 2002 (StAnz. S. 723) und der sozialen Verhältnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber getroffen. Neben den Einkommensverhältnissen, der sich bewerbenden Beschäftigten des Landes und der zum Haushalt gehörenden/in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist die besondere Lage Alleinerziehender, Schwerbehinderter oder kinderreicher Familien angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen hat bei gleichen Voraussetzungen die Antragstellerin oder der Antragsteller Vorrang, dessen Wohnungsantrag zuerst bei ihrer oder seiner Dienststelle eingegangen ist.

(4) Eine angemessene Wohnungsgröße soll bei der Vergabe der Wohnung in der Regel nicht überschritten werden.

Angemessen ist in der Regel eine Wohnung für

a) einen 1-Personenhaushalt mit ein bis zwei Wohnräumen oder einer Gesamtfläche bis zu 55 qm,

- |                                     |                                   |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| b) einen Haushalt mit zwei Personen | zwei Wohnräume oder bis zu 67 qm, |
| c) einen Haushalt mit drei Personen | drei Wohnräume oder bis zu 79 qm, |
| d) einen Haushalt mit vier Personen | vier Wohnräume oder bis zu 91 qm. |

Für jede weitere zum Haushalt gehörende/in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erhöht sich die Wohnfläche um 12 qm bzw. einen weiteren Raum.

(5) Soweit es sich um öffentlich geförderte Wohnungen handelt, sind die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Weitere Belegungsbindungen (z. B. für Justiz- oder Polizeibedienstete) sind zu berücksichtigen.

(6) Schwerbehinderte Menschen sind bei der Wohnungsvergabe gegenüber nichtschwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern bei sonst gleichen persönlichen Verhältnissen vorrangig zu berücksichtigen. Soweit es die Behinderung erfordert, kann die nächsthöhere Wohnungsgröße (vgl. Nr. 3 Abs. 4) als angemessen angesehen werden.

(7) Soweit eine zur Verfügung stehende Wohnung für den Haushalt einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht angemessen i. S. von Abs. 4 ist (angemessene Wohnungsgröße wird überschritten), kann ihr oder ihm diese Wohnung trotzdem zugewiesen werden, soweit eine anderweitige Vergabe dieser Wohnung nach diesen Richtlinien nicht möglich ist.

#### 4. Benutzung der Landesbedienstetenwohnungen

(1) Landesbedienstetenwohnungen dürfen nur benutzt werden von:

- Beschäftigten des Landes und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder den zu ihrem Haushalt rechnenden Personen,
- Beschäftigten des Landes, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Landesdienst ausgeschieden sind,
- Hinterbliebenen der Beschäftigten des Landes, solange einer der hinterbliebenen Personen Versorgungs- oder Rentenbezüge aufgrund der früheren Beschäftigung der Bediensteten oder des Bediensteten im Landesdienst zustehen. Auf Antrag der bzw. des berechtigten Hinterbliebenen kann eine andere Wohnung angeboten bzw. zugewiesen werden, wenn der Mietzins für die bisherige Wohnung 40% oder mehr des verfügbaren Einkommens beträgt oder die bisherige Wohnung die angemessene Wohnungsgröße im Sinne der Nr. 3 Abs. 4 überschreitet. Die Hinterbliebene bzw. der Hinterbliebene ist nicht verpflichtet, die angebotene Wohnung zu akzeptieren.
- einem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, solange die oder der Beschäftigte des Landes diesem oder im Haushalt lebenden Kindern Unterhalt zu gewähren hat oder ihm nach seinen sozialen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, die Wohnung zu räumen. Der oder dem Beschäftigten des Landes kann in diesem Fall in der Regel keine weitere Wohnung zugeteilt werden.

(2) Der Mietvertrag über die Landesbedienstetenwohnung darf nur mit dem oder der Beschäftigten des Landes und ggf. dem Ehegatten abgeschlossen werden.

#### 5. Verfahren

(1) Der Antrag (Anlage) auf eine Landesbedienstetenwohnung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber an ihre oder seine Dienststelle zu richten. Er ist nach zwei Jahren zu wiederholen, falls noch eine Wohnung benötigt wird.

(2) Die Dienststelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit sowie die beigefügten antragsbegründenden Unterlagen und legt diese der Wohnungsfürsorgestelle vor.

Der zuständige Personalrat ist zu beteiligen. Sollten sich zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber einer Dienststelle um die gleiche Wohnung bemühen, so ist eine Reihenfolge festzulegen.

(3) Eine vertrauliche Begründung zur Bewerbung kann im verschlossenen Umschlag für die Wohnungsfürsorgestelle dem Antrag beigelegt werden.

(4) Die Wohnungsfürsorgestelle trifft zusammen mit der beauftragten Person des Bezirkspersonalrates die Auswahl nach Nr. 3. Sie bietet eine verfügbare Wohnung zunächst einer Bewerberin oder einem Bewerber an und weist die Wohnung nach Annahme des Angebots zu. In Ausnahmefällen kann das Angebot auch mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig angeboten werden. Anzubieten ist eine nach Lage, Ausstattung, Raumzahl, Miethöhe und wichtigen dienstlichen und persönlichen Gründen angemessene Wohnung.

(5) Im Angebot ist darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung ohne ausreichende Begründung in der Regel zu einer Rückstufung bei der Auswahl führen kann.

(6) Die Wohnungsfürsorgestelle übt das Belegungsrecht gegenüber dem Vermieter aus. Sie benachrichtigt die Dienststelle über die Zuweisung einer Wohnung.

6. Diese Richtlinien gelten mit Ausnahme der Nr. 4 auch für Wohnungen, die von der Wohnungsfürsorgestelle vergeben werden, ohne dass ein Belegungsrecht besteht.

#### 7. Wohnungsfürsorgestelle

Wohnungsfürsorgestellen sind die Regierungspräsidien für alle Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## II.

Die Richtlinien für die Vergabe von Landesbedienstetenwohnungen vom 7. September 1992 (StAnz. S. 2618), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Januar 1997 (StAnz. S. 592), werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Februar 2003

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

Z 67 — 12 n 02

— Gült.-Verz. 3205 —

StAnz. 9/2003 S. 887

## Antrag auf eine Wohnung

nach den Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes – WofR 2003 -

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Vorname		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. seit:			
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Tel. priv.	Tel. dienstl.	Dienststelle		Dienstort	
Amts-, Dienstbez.		Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe (bitte Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit _____%		im Landesdienst seit: befristeter Arbeitsvertrag <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anspruch auf Trennungsgeld (bitte Bewilligungsbescheid beifügen) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja seit:					
In die Wohnung sollen folgende Personen aufgenommen werden:					
Name, Vorname	Geb.-Datum	Verwandschafts- verhältnis	derzeitige Anschrift	Beruf	Nettoeinkommen (Nachweis beifügen)
Antragsteller/in		./.	./.	./.	
Sind zum Haushalt rechnende Personen schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50? Name: _____ (bitte Kopie des Ausweises oder Feststellungsbescheides beifügen)					
Bestehen gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zum Haushalt gehören? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Wenn ja, gegenüber wem und in welcher Höhe monatlich?: _____ €:					
Besteht Anspruch auf Unterhaltszahlungen; <input type="checkbox"/> wenn ja, in welcher Höhe _____ € <input type="checkbox"/> nein?					
Angaben zu den derzeitigen Wohnverhältnissen					
Anzahl der Wohnräume ohne Küche/Bad _____ Wohnfläche gesamt: _____ qm					
<input type="checkbox"/> öffentlich gefördert <input type="checkbox"/> vom Land Hessen zugeteilt <input type="checkbox"/> Eigenheim/Mietwohnung					
Monatliche Miete/Belastung einschließlich Umlagen: € _____					
Angaben zur gewünschten Wohnung Angeboten werden nur nach Lage, Ausstattung, Raumzahl, Miethöhe und wichtigen dienstlichen und persönlichen Gründen angemessene Wohnungen.					
Mindestzahl der Wohnräume ohne Küche/Bad: _____ monatliche Miete einschließlich Umlagen: € _____					
Besondere Wünsche zur Lage, Ausstattung und Wohnfläche, die beim Wohnungsangebot berücksichtigt werden sollen (z.B. keine Ofenheizung, keine Wohnung in einer bestimmten Gegend oder nur in einem bestimmten Stadtteil):					

**Gründe für den Antrag** (sind mit entsprechenden Unterlagen zu belegen):

(Eine vertrauliche Begründung kann dem Antrag für die Wohnungsfürsorgestelle im verschlossenen Umschlag beigelegt werden.)

**Hinweise:**

Der Antrag wird nach zwei Jahren als erledigt betrachtet, wenn Sie ihn nicht wiederholen.

Sie sind verpflichtet, der Wohnungsfürsorgestelle über Ihre Dienststelle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Zuteilung der Wohnung erheblich sind.

Dem Antrag sind insbesondere zeitnahe Nachweise über Einnahmen aller zum Haushalt rechnenden Personen (z.B. Lohn, Gehalt, Dienstbezüge, Ausbildungsvergütung, Rente, Unterhalt), über Unterhaltsverpflichtungen, über die bisherigen Wohnverhältnisse (z.B. Mietvertrag und Mieterhöhungserklärung bei zu hoher Miete oder zu geringer Wohnfläche, Kündigungsschreiben) und andere zur Begründung dienenden Nachweise wie Schwangerschaftsbescheinigung, Aufgebot o. Ä. beizufügen.

Ihre Angaben werden benötigt, um die Berechtigung zum Bezug einer Landesbedienstetenwohnung nachprüfen und die Auswahl nach der Dringlichkeit vornehmen zu können.

**Ihre Angaben sind freiwillig. Unvollständige Angaben können zur Folge haben, dass Ihr Antrag unberücksichtigt bleibt, weil der Sachverhalt nicht bekannt ist.**

Alle personenbezogenen Daten, die im Antragsvordruck sowie beigelegten Unterlagen angegeben werden, werden in einer automatisierten Datei gespeichert. Die Datei ist zweckbestimmt zur Durchführung der Wohnungsfürsorgelinien 2003. Sie umfasst alle bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesbedienstetenwohnung. Die personenbezogenen Daten werden in der automatisierten Datei gelöscht, sobald der Bewerberin oder dem Bewerber eine Wohnung zugeteilt oder die Bewerbung zurückgezogen wird. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers spätestens zwei Jahre nach Antragstellung in der automatisierten Datei gelöscht.

Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass meine Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Dienststelle**

Die vorstehenden Angaben treffen, soweit prüfbar, zu. Hier liegen keine Informationen vor, nach denen die oder der Beschäftigte des Landes als zahlungsunfähig anzusehen ist oder eventuell nicht in der Lage sein wird, den Mietzins für die Wohnung zu tragen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Der örtliche Personalrat wurde beteiligt.

---

Ort, Datum

Unterschrift

253

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

**Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Überlassungsverträgen über landeseigene Grundstücke;**

hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen im Rahmen der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. November 1993 (StAnz. S. 3040)

Mein o. g. Rundschreiben betreffend Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Überlassungsverträgen über landeseigene Grundstücke hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 13. Februar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen  
VV 2740/VV 2742 — Allg. — IV A 5 a  
StAnz. 9/2003 S. 891

254

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002**

1. Ich bitte, die Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 nach den anliegenden Richtlinien zu erarbeiten.

2. Zur Erleichterung der Bearbeitung der Anlage 1 der Haushaltsrechnung werden den Ressorts die Ist-Daten als Excel-Tabellen per E-Mail zur Verfügung gestellt. Durch die Aufteilung der Einzelplan- in Kapitel-Tabellen ist eine dezentrale Erfassung innerhalb des Ressorts möglich. Daneben erhalten Sie — wie bisher — die Arbeitsunterlage zur Anlage 1 in Listenform.

Ihren Beitrag zur Anlage 1 bitte ich zusätzlich an die E-Mail-Adresse [HuebelK@hmdf.hessen.de](mailto:HuebelK@hmdf.hessen.de) zu senden.

Die Zentralrechnungen, die die Grundlage der Haushaltsrechnung bilden, werden Ihnen voraussichtlich spätestens bis Anfang April 2003 vorliegen (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO).

3. Ich bitte sicherzustellen, dass die Beiträge zur Haushaltsrechnung sorgfältig erstellt und mir bis spätestens zum **20. Mai 2003** zugeleitet werden.

Dieser Termin muss unbedingt eingehalten werden, damit sichergestellt werden kann, dass

- der Rechnungshof seine Bemerkungen zeitgerecht herausgeben kann (§ 97 Abs. 1 LHO) und
- der Landtag in die Lage versetzt wird, das nachträgliche Genehmigungsverfahren nach § 114 Abs. 6 LHO bzw. das Entlastungsverfahren nach § 114 Abs. 1 LHO zeitnah durchzuführen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich die im vergangenen Jahr vereinzelt vorgekommenen, teilweise erheblichen Terminüberschreitungen in diesem Jahr nicht mehr hinnehmen kann.

Wiesbaden, 17. Februar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen  
VV 2740 — Allg. — IV A 5 a  
VV 2742  
StAnz. 9/2003 S. 891

**Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002****1. Rechtsgrundlagen**

Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 71 a und 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen vorläufigen Regelungen/Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.

**2. Äußere Form der Haushaltsrechnung**

2.1 Die Haushaltsrechnung wird nach § 80 Abs. 2 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.

2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigefügt:

**Anlage 1** Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO), Nachweis der Mehrausgaben, die aufgrund des § 2 HG 2002 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt sind  
vgl. Nr. 4.1

**Anlage 2** Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO)  
vgl. Nr. 4.2

**Anlage 3** Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)  
vgl. Nr. 4.3 — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 4** Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)  
vgl. Nr. 4.4 — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 5** Übersicht über den Jahresabschluss der Landesbetriebe nach § 87 Abs. 1 LHO und der Hochschulen nach § 8 Abs. 2 HFVO  
vgl. Nr. 4.5

**Anlage 6** Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO)  
vgl. Nr. 4.6

**Anlage 7** Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO)  
vgl. Nr. 4.7

**Anlage 8** Übersicht über die im Haushaltsplan 2002 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die im Haushaltsjahr 2002 gegebenen Zusagen  
vgl. Nr. 4.8

**Anlage 9** Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO) — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 10** Finanzierungsrechnung — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 11** Kreditfinanzierungsrechnung — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 12** Jahresrechnung für den Hessischen Investitionsfonds  
Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds — werden vom HMdF erstellt —

**Anlage 13** Jahresrechnung und Bestandsfortschreibung für das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen — wird vom HMdF erstellt —

**Anlage 14** Jahresrechnung und Bestandsfortschreibung für das Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen (§ 4 Abs. 2 Sondervermögensgesetz)  
vgl. Nr. 4.9

**3. Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung**

3.1 Beitrag für den Einzelplan

3.1.1 Die obersten Landesbehörden verwenden die Zentralrechnung als Unterlage für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Regelungen zur Rechnungslegung 2002 Nr. 2.9 — StAnz. S. 4506).

3.1.2 Als Beitrag zur Haushaltsrechnung sind das Vorblatt und die Anlagen zu übersenden.

Soweit Anlagen nicht in Betracht kommen, ist dies im Vorblatt unter „Fehlanzeige“ zu vermerken.

3.2 Auf die Vorlage der Zentralrechnung wird verzichtet.

3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Anlage 1 der Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nr. 3.3.1 bis 3.3.8 zu beachten.

3.3.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne die erforderliche vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 LHO werden in der Anlage 1 gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

3.3.2 Bei Ausgaben, die aufgrund von Haushaltsvermerken verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausga-

- ben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung von Ausgaberesten oder Vorgriffen sowie sämtlicher Verstärkungsmöglichkeiten (Deckung durch Minderausgaben bzw. (Mehr-)Einnahmen) überschritten wird.
- 3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO oder § 2 HG 2002 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (s. auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, dass zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird.
- Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel oder zur Bildung eines Ausgaberestes verwendet werden.
- 3.3.4 Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne nach § 2 Abs. 3 HG 2002 sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. In den Einzelplänen sind die Ansätze der ATG 69 nur außerhalb der budgetierten Bereiche gegenseitig deckungsfähig.
- 3.3.5 Bei sämtlichen budgetierten Bereichen der Einzelpläne 01 bis 09, 11 und 15 werden unter der Allgemeinen Rücklage (Titel 919 01) bzw. Investitionsrücklage (Titel 919 02) die Beträge lt. Spalte 8 der (Zentral-)Rechnung in den Spalten 2 und 3 nachgewiesen; Null-Fälle werden mit 0,00 Euro aufgeführt.
- Die entsprechenden Deckungskreise der Hauptgruppen 4 bis 6 bzw. 7 und 8 werden einheitlich nach dem beigefügten Muster mit Beispielfällen abgerechnet.
- Auf einen Einzelnachweis der übrigen Titel mit Mehrausgaben wird dabei verzichtet; diese Titel sind daher aus der Excel-Datei zu entfernen.
- Mehrausgaben bei Titeln außerhalb der Deckungskreise (z. B. 981 01) sind einzeln auszuweisen.
- 4.1.1 In die Anlage 1, die folgenden neuen Spaltenkopf erhält,

Buchungsstelle	Außerplanmäßige Einnahmen; Mehrausgaben lt. Spalte 8 der Rechnung Euro	Von den Mehrausgaben sind		a) Zweckbestimmung der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben b) Deckung bei c) Begründung und Einsparung Euro
		gedeckt Euro	über- oder außerplanmäßig; Vorgriffe Euro	
1	2	3	4	5

- sind aufzunehmen
- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen,
  - die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben (bei den budgetierten Bereichen gilt dies nur für die Titel der Gruppe 919 und die außerplanmäßigen Zweckbestimmungen),
  - die in Spalte 3 der Zentralrechnung als Minusreste ausgewiesenen Vorgriffe,
  - die Mehrausgaben außerhalb der budgetierten Bereiche, die sich infolge einer Haushaltssollverminderung aufgrund von Koppelungsvermerken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrechnung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.
- Die Beträge sind, soweit in Nr. 3.3 nicht Abweichendes bestimmt ist, einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge folgendermaßen aufzuführen:
- 4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestimmung anzugeben, eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 4.1.3 Gedeckte Mehrausgaben sind in den Spalten 2 und 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der/die deckungspflichtige Titel-/Titelgruppe anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel/Titelgruppen herangezogen, sind in Spalte 5 auch die Beträge anzugeben.
- 4.1.4 Die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen. Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer Linie zu unterstreichen; in Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben.
- 4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage 1 einzutragen und mit zwei Linien zu unterstreichen.
- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff sind in Spalte 5 zu begründen.
- 4.1.7 Bei Titelgruppen außerhalb der budgetierten Bereiche bitte ich, in der Anlage 1 folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:
- 4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage 1 wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.
- 4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen.
- Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil in Spalte 4 außerplanmäßig nachzuweisen.

3.3.6 Die Umsetzung von Mitteln nach § 50 Abs. 1 LHO von und nach anderen Einzelplänen ist zu berücksichtigen, da sie in der Rechnung nicht aufgezeichnet wird.

3.3.7 Globale Minderausgaben für Personalausgaben (Anteil am Konsolidierungsbeitrag)

Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe wird nicht bei dem Titel 462 01 gebucht, bei dem sie veranschlagt ist. Daher ist dort buchungstechnisch eine Mehrausgabe in Höhe der Veranschlagung ausgewiesen, die ggf. in Anlage 1 als im Einzelplan insgesamt erbracht (gedeckt) darzustellen ist.

Der Nachweis der Einsparstellen zugunsten der in den Einzelplänen veranschlagten Globalen Minderausgaben für Personalausgaben ist nach dem folgenden Muster mit dem Beitrag vorzulegen:

Kap. xxxy (Budget)  
Effizienzdividende ..... Euro  
zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag ..... Euro  
(Gruppen-)Titel zzzz  
insgesamt ..... Euro

Die Summe der Globalkürzung im Einzelplan muss mit der Endsumme der erwirtschafteten Einsparungen übereinstimmen.

3.3.8 Die Verteilung der Globalen Mehrausgabe für Personalausgaben bei 17 02 — 461 01 auf die Einzelpläne 01 bis 09 und 15 ergibt sich aus dem Schreiben H 1012 A — 3000/1.51 — GPLNVS III A 3 b/III A 35 vom 21. Februar 2002.

#### 4. Aufstellung der Anlagen

Dem Beitrag zur-Haushaltsrechnung sind neben dem Vorblatt folgende Anlagen beizufügen (§ 85 LHO):

##### 4.1 Anlage 1:

Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung, Nachweis der Mehrausgaben, die aufgrund des § 2 HG 2002 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt sind.

- 4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben.
- 4.1.7.4 Liegen Mehrausgaben bei Titelgruppen vor, so sind in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, sofern nur eine Art (üpl. Ausgabe, apl. Ausgabe, Vorgriff) in Betracht kommt.
- Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf mehrere Arten, sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach der Art der Mehrausgabe einzutragen.
- Setzt sich die gesamte Mehrausgabe aus verschiedenen Maßnahmen zusammen und betreffen diese unterschiedliche Gruppentitel, ist sie in Spalte 5 auf die Gruppentitel zu verteilen und einzeln zu begründen. Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich (eine Maßnahme), ist kein Gruppentitel anzugeben.
- 4.1.7.5 Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf einen Gruppentitel, ist dieser nicht anzugeben.
- 4.1.7.6 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die gesamte Mehrausgabe als gedeckt nachgewiesen wird, sind in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen.
- 4.1.8 Die über- und außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Vorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:
- 4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muss erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabwendbare Bedürfnis die Mehrausgabe erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung nach § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.
- 4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, ist in der Begründung außerdem darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.
- 4.1.8.3 Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 1 000 Euro im Einzelfall (maßgebend ist der Betrag in Spalte 2 der Anlage 1) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen.
- 4.1.8.4 Zusätzlich ist anzugeben, bei welcher Buchungsstelle (Titel, Titelgruppe, Gruppentitel) und — bei mehreren Buchungsstellen — in welcher Höhe die über- oder außerplanmäßige Ausgabe eingespart worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht.
- Ein Betrag kann selbstverständlich nur einmal als Einsparung dienen.
- 4.1.8.5 Die Angabe der Einsparung bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlass gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 über- oder außerplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist der Einsparungsbetrag, bei mehreren Beträgen auch die Summe der Einsparung anzugeben.
- 4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlass geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meinem Haushaltsreferat an anderer Stelle vorzunehmen.
- 4.1.9 Am Schluss der Anlage 1 des Einzelplans sind die Summen
- der gedeckten Ausgaben in Spalte 3,
  - der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben, der Vorgriffe sowie die Gesamtsumme hiervon in Spalte 4
- nach Nr. 6.2 der Bedienungshinweise einzufügen.
- 4.1.10 In der Kontrollrechnung, die mit dem ersten Betrag in Spalte 2 beginnen muss, werden zusätzlich Summen gebildet
- für die außerplanmäßigen Einnahmen und die Mehrausgaben in Spalte 2 sowie
  - nachrichtlich für Ausgaben, die als Hinzurechnung kursiv nachgewiesen sind. Unter die Hinzurechnung fallen
    - gedeckte oder überplanmäßige Ausgaben bei deckungspflichtigen Titeln bzw.
    - überplanmäßige Ausgaben bei Titeln, deren Ausgabeermächtigung sich aufgrund korrespondierender Haushaltsvermerke verminderte.
- 4.2 **Anlage 2:**
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO).
- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen — einschl. der Rücklagen der budgetierten Bereiche — einzeln aufzunehmen.
- 4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres ggf. in Euro nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.
- Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben.
- 4.3 **Anlage 3:**
- Gruppierungstübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).
- Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen aufgrund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.4 **Anlage 4:**
- Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).
- Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen aufgrund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.5 **Anlage 5:**
- 4.5.1 Übersicht über den Jahresabschluss nach § 87 Abs. 1 LHO der Landesbetriebe und der Hochschulen nach § 8 Abs. 2 HFVO (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).
- 4.5.1.1 Für Landesbetriebe sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen bis zum 10. Mai 2003 zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob die Abschlüsse geprüft sind.
- 4.5.1.2 Der Jahresabschluss der selbstbewirtschafteten Kantinen (Küchen), Erfrischungsräume und sonstigen Pflegeeinrichtungen ist nach dem Muster der Anlage 2 des Rechnungslegungserlasses 2000 vom 30. November 2000 (StAnz. S. 3927) vorzulegen.
- 4.5.1.3 Die Hochschulen legen nach § 8 Abs. 2 der Hochschulfinanzverordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl. I S. 44) für Zwecke der Haushaltsrechnung vorläufige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach den in Anlage 5 der Haushaltsrechnung 2001 enthaltenen Vorgaben vor.
- 4.6 **Anlage 6:**
- Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO).
- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen (Kapiteln) nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.
- 4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlass um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „1) Einnahmen“ und „2) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlass angeordnet worden ist.
- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern.
- 4.6.4 Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen.

- 4.7 **Anlage 7:**  
Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO).
- 4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen ab 1 000 Euro aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen i. S. des § 61 LHO — landeseigener Gegenstände und Beteiligungen (Gruppen 131 bis 133) titelweise aufzunehmen.
- 4.7.2 Die Zweckbestimmung ist je Festtitel einmal in Spalte 2 anzugeben. In Spalte 6 ist die über- oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.
- 4.8 **Anlage 8:**  
Übersicht über die im Haushaltsplan 2002 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die im Haushaltsjahr 2002 gegebenen Zusagen.
- 4.8.1 Die Anlage 8 erhält neben der v. g. neuen Überschrift den folgenden neuen Spaltenkopf:

Haushalts- stelle	Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt		Verpflichtungs- ermächtigungen für 200.		Verpflichtungs- ermächtigungen für 200.	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7

Verpflichtungs- ermächtigungen für 200.		Verpflichtungs- ermächtigungen für spätere Hj.		Vermerke
Euro	Euro	Euro	Euro	
8	9	10	11	12

- 4.8.2 Nach einem Beschluss des Landtags vom 11. Dezember 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. Die Verpflichtungsermächtigungen und die im Einzelfall nach § 2 Abs. 4 Satz 2 HG 2002, Haushaltsvermerk bzw. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Zusagen sind einzeln nach Titeln/Titelgruppen mit vollen Beträgen in die Übersicht aufzunehmen.
- 4.8.3 Am Schluss des Einzelplans sind die Summen der Betragsspalten zu bilden. Dabei müssen die Verpflichtungsermächtigungen mit den Summen der Übersicht im Haushaltsplan übereinstimmen.
- 4.8.4 Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.
- 4.9 **Anlage 14:**  
Jahresrechnung und Bestandsfortschreibung für das Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen  
Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ vom 17. Dezember 1999 (GVBl. I S. 582) stellt das für das Wohnungswesen und für die Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium die Jahresrechnung für das Sondervermögen als Teil der Haushaltsrechnung auf. Die Bestandsfortschreibung ist ebenfalls mitzuteilen.
- 4.10 **Vollständigkeitserklärung**  
Dem Beitrag ist eine von dem Beauftragten für den Haushalt vollzogene Erklärung beizufügen, dass in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 2002 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern nachgewiesen; angenommen worden sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO).  
Mit dieser Erklärung wird die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbereich übernommen, d. h. sie umfasst auch die sog. Querschnittspläne (z. B. Einzelplan 17).  
Es bleibt dem Beauftragten für den Haushalt unbenommen, diese Erklärung von den nachgeordneten Dienststellen einzuholen.
- Muster  
(zu Nr. 3.3.5)**
1. Abrechnung der HGr. 4 bis 6 des budgetierten Bereichs (ohne 462 01 und 529 01):
- |  |   |               |
|--|---|---------------|
| Rechnungssoll                            | = | 38 970 062,42 |
| dazu:                                    |   |               |
| davon ab:                                |   |               |
| Effizienzdividende:                      |   |               |
| HGr. 4 (ohne Ausgabereste) 34 033 700,00 |   |               |
2. Abrechnung der HGr. 7 und 8 des budgetierten Bereichs
- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| Rechnungssoll  | = | 1 134 000,00 |
| davon ab:  |   |              |
| Effizienzdividende<br>(ohne Ausgabereste) 3 v. H.    | = | 33 990,00    |
| Umsetzungen nach Epl. 05 —<br>außerhalb der Rechnung | = | 20 000,00    |
| verfügbar  | = | 1 080 010,00 |
| davon ab:  |   |              |
| Ist-Ausgaben   | = | 1 090 010,00 |
| Differenz  | = | - 10 000,00  |
| dazu:  |   |              |
| Deckungsmittel der HGr. 4 bis 6                      | = | 10 000,00    |
| davon ab:  |   |              |
| Rücklage lt. Sp. 2                                   | = | 0,00         |
| verbleiben   | = | 0,00         |
- davon 2 v. H. zugleich Anteil an der Globalen Minderausgabe für Personalausgaben = 680 674,00
- Zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag = 100 000,00
- HGr. 5 und 6 4 457 500,00
- davon 3 v. H. 133 725,00
- 26 168,00 = 107 557,00
- Umstellungsausgaben  
Umsetzungen von Epl. 07  
— außerhalb der Rechnung — = 100 000,00
- Anteil an der Globalen Mehrausgabe für Personalausgaben bei 17 02 — 461 01 = 10 000,00
- Mehreinnahmen = 299 863,71
- verfügbar 38 491 695,13
- davon ab:
- Ist-Ausgaben = 33 158 552,57
- Differenz = 5 333 142,56
- davon ab:
- Deckungsmittel für HGr. 7 und 8 = 10 000,00
- Rücklage lt. Sp. 2 = 5 323 100,00
- verbleiben = 42,56

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Prüfungsordnung – Teil B – des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Maschinenbau vom 26. Januar 1999 (StAnz. 2000 S. 588);**

hier: Änderung vom 23. April 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die Änderung der o. g. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 20. September 2002

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H II 2 — 486/672 (1) — 17  
StAnz. 9/2003 S. 895

**Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden hat am 26. März 2002 und am 23. April 2002 folgende Änderungen der Prüfungsordnung — Teil B — beschlossen**

**Teil I: Änderungen**

Die Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden vom 26. 1. 1999 (StAnz. 2000 S. 588) wird wie folgt geändert:

**1. Der dritte Abschnitt der Vorbemerkung erhält folgenden Wortlaut:**

„Die Darstellung der Lehrinhalte der Prüfungsfächer (Anlage 2), die Ordnung für das berufspraktische Studiensemester BPS (Anlage 3) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 4) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung — Teil B —. Das Studienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt.“

**2. Zu 1.3.2 wird der Satz eingefügt:**

„Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch zwei Module aus der Gruppe K1, E1, P1, F1 mit insgesamt drei Prüfungsleistungen gewählt werden.“

**3. Zu Ziffer 1.3.4 erhält folgende Fassung:**

„Das Studium setzt eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Grundpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer voraus, die bis zum Beginn des Berufspraktischen Studiensemesters (BPS) nachgewiesen sein muss. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).“

**4. Zu Ziffer 4.1.1 wird wie folgt geändert:**

- a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:  
„Mathematik 1, 2 (2 Prüfungsleistungen)  
Technische Mechanik 1, 2, 3 (3 Prüfungsleistungen)  
Konstruktion — CAD 2, 3 (2 Prüfungsleistungen)  
Werkstoffe 1, 2, 3 mit Praktikum (3 Prüfungsleistungen)  
Wärmelehre/Strömungslehre 1, 2 (2 Prüfungsleistungen)“
- b) In Nr. 2 a wird das Fach „Grundlagenmess-/Sensortechnik mit Praktikum“ geändert in „Mess-/Sensortechnik mit Praktikum“
- c) In Nr. 4 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:  
„Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum behält als Voraussetzung für die jeweilige Klausur Gültigkeit auch in den nachfolgenden Semestern“

**5. Zu Ziffer 4.1.6:**

„Prüfungen die in Form einer Klausur abzulegen sind, können im Fall der letztmöglichen Wiederholung auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.“

**6. Zu Ziffer 4.2.2 wird wie folgt geändert:**

- a) Bei Nr. 1 entfällt nach dem Wort „Konstruktion — CAD 1“ die nachfolgende Klammer.
- b) In Nr. 2 a wird bei den Fächern Grundlagen Antriebstechnik, Grundlagen Regelungstechnik, Grundlagen Schweißtechnik und Grundlagen Technische Thermodynamik jeweils das Wort „Grundlagen“ gestrichen.
- c) Nr. 2 c erhält folgenden Wortlaut:  
„6 Semesterwochenstunden aus dem Fächerangebot aller Fachbereiche oder des Studienzentrums der Fachhochschule Wiesbaden.“

**7. Zu Ziffer 4.3.1 wird wie folgt geändert:**

„Die den Studien- und Prüfungsleistungen beigegebenen römischen Ziffern I, II und III werden jeweils durch die arabischen Ziffern 1, 2 und 3 ersetzt.“

**8. In — Teil B — wird neu eingefügt:**

„Zu 4.3.2 Bei der Bewertung der Diplomarbeit können Zwischennoten vergeben werden.“

**9. Zu Ziffer 5.1.3 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Konstruktion — CAD I und“ werden gestrichen sowie die den Fächern beigegebenen römischen Ziffern II und III jeweils durch die arabischen Ziffern 2 und 3 ersetzt.“

**10. Als neuer Abschnitt zu 8.4 wird eingefügt:**

Studierende im BPS-Semester müssen in diesem Semester keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Für die Prüfungsfächer des Grundstudiums gilt folgende Regelung: Studierende, die eine Prüfungsleistung des Grundstudiums in dem Semester, in dem die entsprechenden Fächer nach dem Studienprogramm (siehe Anlage) vorgesehen sind, erstmals nicht bestehen, wird dies nicht als Fehlversuch angerechnet (Freiversuch).

**11. Die Anlage 1 — Studienprogramm — erhält folgende Fassung:**

**Grundstudium (91 SWS)**

Fach	SL/PL	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Mathematik	PL	4 V/4 Ü	4 V/4 Ü	
Physik	SL	3 V	3 V	
Physik-Praktikum	SL			1 P
Technische Mechanik	PL	3 V/3 Ü	3 V/3 Ü	3 V/3 Ü
Konstruktion-CAD	SL	2 V/1 Ü/2 P		
Konstruktion-CAD	PL		2 V/2 P	2 V/2 P
Werkstoffe	PL	1 V/1 P	2 V	1 V/1 P
Chemie	SL	2 V/1 P		
Technologie der Fertigungsverfahren	SL		1 V/1 Ü	2 V/2 P
Wärmelehre-Strömungslehre	PL		2 V	3 V/3 Ü
Elektrotechnik	SL			3 V/1 Ü
Informatik	SL		2 V/2 P	
Technische Kommunikation	SL	2 SU		
Einführung in das Recht	SL		2 SU	
Wirtschaftsrecht	SL			2 SU

**Pflichtfächer des Hauptstudiums (32 SWS)**

Fach	SL/PL	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Maschinendynamik	PL	2 V	Berufspraktisches Semester (BPS)			Prüfungsemester (Diplomarbeit)
Mess-/Sensortechnik	SL	2 V/2 P				
Antriebstechnik	SL	1 V/1 P				
Regelungstechnik	SL			2 V/1 Ü/1 P		
Schweißtechnik	SL	1 V/1 P				
Produktionstechnik	SL	1 V/1 P				
Techn. Thermodynamik	SL	2 V				
Werkstofftechnik	SL	1 V/1 P				
Industriebetriebslehre	SL	2 V/2 Ü				
Betriebswirtschaftslehre	SL	2 SU				
Volkswirtschaftslehre	SL			2 SU		
SuK-Fach aus Auswahlkatalog	SL				2 SU	
Technisches Englisch	SL	2 SU				

## Fortsetzung Wahlpflichtfächer

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
<b>Grundmodul Fahrzeugtechnik F 1</b>			
— Verbrennungsmotoren	PL	4 V/1 P	
— Leistungübertragung	PL		3 V/2 Ü
<b>Anwendungsmodul Fahrzeugtechnik F 2</b>			
— Fahrwerkstechnik	PL		3 V/1 P
— Fahrmechanik	SL	1 V/1 P	
— Fahrzeugmanagement	SL	2 SU	
— Alternative Fahrzeugkonzepte	SL		2 SU
<b>Übergreifendes Modul Ü 1</b>			
— Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken	SL	1 V/2 P	
— Softwareengineering	SL	1 V/1 P	
— Produktdatenmanagement (PDM)	SL		1 V/1 P
— Produktionsplanung u. -steuerung (PPS)	PL		2 V/1 P
<b>Übergreifendes Modul Ü 2</b>			
— Schweißverfahren	SL	1 V/1 P	
— Hydraulik/Pneumatik	SL	1 V/1 P	
— Qualitätsmanagement	PL		2 V/2 P
— Kunststofftechnik	SL		1 V/1 P

## Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums (30 SWS)

Die Wahlpflichtfächer werden im Sommer- oder Wintersemester angeboten.

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
<b>Grundmodul Konstruktionstechnik K 1</b>			
— 3D-CAD	PL	1 V/3 P	
— Methodisches Konstruieren	PL		2 V/2 Ü
— Konstruktionsmanagement	SL	1 V/1 Ü	
<b>Anwendungsmodul Konstruktionstechnik K 2</b>			
— CAE-Finite Elemente Analyse	PL		1 V/2 P
— CAE-Dynamische Simulation	SL		1 V/2 P
— CAE-Berechnung	SL	1 V/1 P	
— Robotersimulation	SL	1 V/1 P	
<b>Grundmodul Energietechnik E 1</b>			
— Kältetechnik	PL	2 V/2 Ü	
— Wärmetechnik	PL	2 V/1 Ü	
— Thermische Prozesse	SL		2 V/1 Ü
<b>Anwendungsmodul Energietechnik E 2</b>			
— Fluidenergiemaschinen	PL	2 V/2 Ü	
— Anlagentechnik	SL		2 SU
— Regenerative Energien	SL	1 V/1 Ü	
— Energietechnik/Energiesparteknik	SL		2 SU
<b>Grundmodul Produktionstechnik P 1</b>			
— Produktionsverfahren, CAM	PL	2 V/2 P	
— Werkzeugmaschinen, CNC	PL		2 V/2 P
— Betriebsmitteltechnik, CAP	SL	2 SU	
<b>Anwendungsmodul Produktionstechnik P 2</b>			
— Arbeitswirtschaft	SL	2 SU	
— Mechanisiertes Schweißen	PL		2 V/2 P
— Förder- und Materialflusstechnik	SL	2 V/2 P	

## Pflichtwahlfächer (hieraus 6 SWS frei wählbar)

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
Energiewirtschaft	SL		2 SU
Verzahnungstechnik	SL	1 V/1 Ü	
Motorenmesstechnik	SL	1 V/1 P	
Regelungstechnik-Praktikum	SL		2 P
alle Fächer der FHW und Angebote des Studienzentrums			

Studienarbeit	4 S
Projektarbeit im Team oder 2. Studienarbeit	4 S
Seminar zum Berufspraktischen Semester	2 S
Diplomandenseminar	2 S

## 12. Die Anlage 2 — Darstellung der Lehrinhalte der Prüfungsfächer — erhält folgende Fassung:

**Lehrinhalte der Prüfungsfächer und anrechenbaren Studienleistungen**

**Grundstudium****Mathematik I/II**

Gleichungen, lineare Gleichungssysteme, Funktionslehre, Differential- und Integralrechnung, Taylorreihen, Vektorrechnung

**Technische Mechanik I, II, III**

Grundbegriffe, Zentrales Kräftesystem, Moment, allgemeines Kräftesystem, Mehrkörper-Systeme, Fachwerke, Schwerpunkte, Haftung und Reibung, Schnittgrößen, räumliche Systeme.

Beanspruchung und Verformung bei den Grundbeanspruchungsarten und deren Überlagerung, mehrachsige Spannungszustände. Kinematik, Prinzip von d'Alembert, Energiesatz und Impulssatz.

**Konstruktion-CAD I**

Technik des Handskizzierens; Einführung in die Regeln des technischen Zeichnens und deren Anwendung bei Konstruktionsaufgaben; Einführung in das Arbeiten mit 3D-CAD.

**Konstruktion-CAD II/III**

Konstruktionsmethodik, Gestaltungs- und Berechnungsgrundlagen, Verbindungs- und Maschinenelemente.

**Konstruktion-CAD II — Praktikum**

Konstruktiver Entwurf: Methodische Lösungsfindung, gestalterische Bearbeitung als Handskizzen und Konstruktion (CAD), Berechnung.

**Konstruktion-CAD III — Praktikum**

Konstruktive Entwürfe mit Feder- und Wälzlageranwendung.

**Werkstoffe I, II, III mit Praktikum**

Grundlagen, Stahl und Gusseisen, Al- und Cu-Legierungen, wichtigste statische und dynamische Prüfverfahren.

Kunststoffe, Molekularaufbau (Thermoplaste, Duroplaste, Elastomere), Bildungsreaktionen (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition) Beeinflussung des molekularen Aufbaus (Propfolymerisation, Weichmachung, Verstreckung usw.) Eigenschaften und ihre Prüfung.

**Wärmelehre-Strömungslehre**

Zustandsgrößen und Prozessgrößen. Das ideale Gas und Mischungen idealer Gase als einfache Energieträger. Erster Hauptsatz der Thermodynamik, angewandt auf ruhende, geschlossene Systeme und auf den stationären Fließprozess. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik. Wasser und Wasserdampf als Energieträger. Grundlegende Beziehungen der Wärmeübertragung. Verbrennung gasförmiger Brennstoffe.

Kraftwirkung ruhender und bewegter Medien auf Bauteile. Kontinuitätsgleichung. Energiegleichung für reibungsfreie und reibungsbehaftete Strömung. Druckverlustberechnung in Rohrleitungen. Rohrleitungsanlagen- und Pumpenkennlinie.

**Hauptstudium****Maschinendynamik**

Schwingungstechnische Grundbegriffe; Differentialgleichungen; Schwinger mit einem Freiheitsgrad; freie gedämpfte Schwingungen; erzwungene Schwingungen, biegekritische Drehzahlen; Zwei- und Mehrmassenschwinger; aktive und passive Schwingungsisolation.

**Grundlagen Mess-/Sensortechnik mit Praktikum**

Messen elektrischer (Spannung, Strom, Widerstand u. a.) und mechanischer (Länge, Dehnung, Druck, Temperatur, Moment, Leistung, Drehzahl, Durchfluss, Geschwindigkeit, Beschleunigung u. a.) Größen

**3D-CAD mit Praktikum**

Entwicklung des Konstruktionsprozesses, rechnerinterne Modelle, mathematische Beschreibungsmethoden von Kurven und Flächen, 2D-Modelle, 3D-Modelle, Entwicklungstrends.

**Methodisches Konstruieren mit Praktikum**

Arbeitsschritte in der konstruktiven Entwicklung, methodische Lösungsfindung, Bewertungsmethoden, Gestaltungsregeln, Evolutionsstrategie, Wertanalyse, FMEA.

**Wärmetechnik mit Praktikum**

Reibungsarbeit und Entropieänderung bei nicht umkehrbaren Prozessen. Exergie als Bewertungsgröße für die Qualität eines Energieangebots. Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe mit Ermittlung der adiabaten Verbrennungstemperatur. Zustandsänderungen von Gas-Dampfgemischen am Beispiel der feuchten Luft.

**Kältetechnik mit Praktikum**

Physikalische Grundlagen, Prozesse, Berechnungsmethoden, Laborversuche.

**Produktionsverfahren, CAM mit Praktikum**

Das rechnerunterstützte Fertigen CAM wird anhand unterschiedlicher Produktionen in der Metallverarbeitung exemplarisch dargestellt. Dabei wird auf die Bedeutung von Software, Schnittstellen und Datenbanken hingewiesen sowie hardwaremäßig auf CNC-, SPS- und PC-Steuerungen eingegangen.

**Werkzeugmaschinen, CNC mit Praktikum**

Hauptbaugruppen (Gestelle, Werkstück- u. Werkzeugträger, Antriebe, Getriebe, Führungen, Steuerungen, Verfahrens- und Hilfseinrichtungen), ausgeführte Werkzeugmaschinen, Grundlagen der manuellen und maschinellen Programmierung.

**Verbrennungsmotoren mit Praktikum**

Grundlagen, Gemischbildung, Kraftstoffe, Verbrennung, Abgas, Ventilsteuerung, Zündung, Zweitaktverfahren, Ausblick.

**Leistungsübertragung mit Praktikum**

Reibungskupplung, Strömungskupplung, Schaltgetriebe, hydrokinetische Getriebe, zusammengesetzte Planetengetriebe (automatische Getriebe), Verteilergetriebe, Viscokupplung, Selbstsperrdifferentialle.

**CAE/FEM mit Praktikum**

Grundlagen und Anwendung der Finite Elemente Methode für die Bauteilberechnung und -optimierung (Strukturanalyse), Umgang mit FE-Programmiersystemen, Prinzipien der Modellierung und Ergebnisauswertung.

**Fluidenergiemaschinen mit Praktikum**

Grundlagen der Gasdynamik, Turboverdichter (Strömungsmechanismus, Kennfeld, axiale und radiale Bauart), Turbinen (Strömungsmechanismus, Schaufelfestigkeit, Schaufelkühlung, Kennfeld; hydraulische Turbinen)

**Mechanisertes Schweißen mit Praktikum**

Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Systemaufbauten und -strukturen, Linearfahrwerke, Roboter, Roboterprogrammierung, CNC, Sensorik, Spannvorrichtungen, Prozesstechnik, Qualitätsüberwachung u. a.

**Fahrwerkstechnik mit Praktikum**

Auslegung von Bremsanlagen, Federung und Dämpfung, Rad-  
aufhängung.

**Produktionsplanung u. -steuerung PPS mit Praktikum**

Grundlagen der PPS, Produktionsprogrammplanung, Materialwirtschaft, Fertigungswirtschaft, Werkstattsteuerung/BDE

**Qualitätsmanagement mit Praktikum**

Aufgaben des Qualitätswesens, Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen, Qualitätstechniken in verschiedenen Phasen der Produktentstehung, CAQ.

**13. Die Anlage 3 — Ordnung für das berufspraktische Semester — erhält folgende Fassung:****Ordnung für das Berufspraktische Semester****1. Allgemeines**

1.1 In den Studiengang Maschinenbau ist ein Berufspraktisches Semester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

1.2 Die Studentin oder der Student ist selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich. Die Hochschule be-

müht sich, durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sicherzustellen.

1.3 Sofern nicht genügend Praxisplätze zur Verfügung stehen und die Studentin oder der Student ihre oder seine erfolglosen Bemühungen nachgewiesen hat, kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Ersatzleistung akzeptiert werden. Über Art und Durchführung entscheidet der Praktikantenausschuss. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.

1.4 Die Ausgestaltung des BPS wird auf der Grundlage eines Musterpraktikumsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt (Anhang B).

**2. Ziele**

Die Ziele des Berufspraktischen Semesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld des Ingenieurs im Maschinenbau
- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge
- Ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe

**3. Dauer des Berufspraktischen Semesters**

Das BPS dauert 20 Wochen. Davon sind 18 Wochen in der Praxisstelle abzuleisten. 2 Wochen betreffen hochschulgeleitete Begleitstudien, die in der Regel in Form von Einführungsseminaren und Abschlusskolloquien abgehalten werden. Ausfallzeiten sind nachzuholen.

**4. Zulassung**

Das BPS baut auf den im Grundpraktikum und Grundstudium erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung zum BPS beim Praktikantenausschuss sind deshalb:

- a) Vollständige Anerkennung des Grundpraktikums
- b) Vordiplomzeugnis (Abschluss des Grundstudiums)
- c) Nachweis einer Praxisstelle

Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 6 nicht genügt oder die nach Ziffer 2 vorausgesetzte „ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess“ für die Studentin oder den Studenten aufgrund der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

Das BPS wird in der Regel im 5. Studiensemester abgeleistet.

**5. Praxisstellen — Verträge**

5.1 Das BPS wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Unternehmen/Institutionen — im Folgenden Praxisstelle genannt — so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird. Das BPS soll vorzugsweise in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung gemäß Anhang A abgeschlossen haben.

Vor Beginn des BPS schließt die Studentin oder der Student mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag gemäß Anhang B ab. Firmenspezifische Vertragsformulare sind zulässig, sofern sie inhaltlich die im Mustervertrag (Anhang B) geforderten Vereinbarungen enthalten. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

**A. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:**

- Ausbildung entsprechend der Ziele des BPS nach Ziffer 2
- Ausstellung einer Bescheinigung mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf und Erfolg des BPS (BPS-Zeugnis)
- Benennung einer Beauftragten/eines Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten

**B. Die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten:**

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben
- Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen im Rahmen des BPS
- Einhaltung der für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften (insbesondere Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflicht etc.)
- Anfertigung eines BPS-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten
- Präsentation der Tätigkeit und des Berichts.

5.2 Die Betreuung der Studentin oder des Studenten erfolgt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studentin oder des Studenten in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass fachspezifische Betreuer mit angemessener Qualifikation für Anleitung und Beratung zur Verfügung stehen.

#### 6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Semester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin oder der Student soll im Lauf des BPS an die berufliche Tätigkeit eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen:

- Projektierung/Entwicklung/Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung/Produktionsplanung und -steuerung, Produktion/Montage
- Prüffeld/Versuch/Qualitätssicherung

#### 7. Inhalte und Form der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien dienen der Vorbereitung und dem Abschluss des BPS.

Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungsseminar behandelt formale Bedingungen und Aspekte des BPS und vermittelt kommunikative, betriebliche und rechtliche Kenntnisse bezüglich der Praxisstelle, der möglichen Tätigkeitsfelder und des Berufslebens generell.

Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studentinnen und Studenten sowie deren Diskussion und Bewertung.

#### 8. Status der Studentinnen und Studenten an der Praxisstelle

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie bzw. er unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

#### 9. Haftung

9.1 Das Land Hessen stellt die Praxisstelle von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruchs mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land.

9.2 Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, haftet das Land Hessen für alle Schäden, die der Praxisstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der BPS-Studentinnen und Studenten im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. Paragraph 254 BGB bleibt unberührt.

9.3 Soweit das Land die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.

#### 10. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird durch die Leistung der Studentin oder des Studenten in den Begleitstudien, dem Praxisbericht, der Präsentation und durch die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle erbracht.

#### 14. Die Anlage 4 — Praktikumsordnung — erhält folgende Fassung:

##### PRAKTIKUMSORDNUNG

#### 1. Zweck des Praktikums (Grundpraktikum [GP] und Berufspraktisches Semester [BPS])

Die Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Maschinenbau bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können.

Das Praktikum ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Diplomingenieur/in.

Der Student/die Studentin soll vor Studienbeginn bzw. während des Studiums folgende Praktikumsbereiche kennenlernen:

#### Grundpraktikum (GP):

**Bereich 1:** Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen in der Industrie

**Bereich 2:** Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen in der Industrie

#### Berufspraktisches Semester (BPS):

**Bereich 3:** Abläufe im Konstruktionsbüro, in der Arbeitsvorbereitung, im Prüffeld, in der Fertigung; bei der Montage und in der Qualitätssicherung in einem Industriebetrieb

**Bereich 4:** Arbeitsbedingungen, Führungsstrukturen und soziale Situation von Arbeitnehmern in Industriebetrieben

Der erfolgreiche Lehrabschluss eines Metallberufes im Handwerk oder in der Industrie kann in der Regel das Grundpraktikum größtenteils ersetzen (vgl. 4.3, Gießerei).

#### 2. Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum:

Das Praktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb abzuleisten. Andere Betriebe bedürfen der vorherigen Einzelprüfung. Als Praktikum sind ersatzweise ein mit nachprüfbarer Praktikumsleistung verbundener Fachoberschulabschluss, ein Lehrabschluss oder gleichwertige praktische Ausbildungstätigkeiten anerkennbar. Etwaige Restpraktika müssen in Industriebetrieben durchgeführt werden. Da es einen festen Begriff „Industriebetrieb“ nicht gibt, gelten für die Anerkennung als Industriebetrieb folgende Voraussetzungen:

- mindestens 50 Mitarbeiter und
- mindestens ein beschäftigter Dipl.-Ing. (FH/TH/U) des Maschinenbaus und
- industriemäßige Arbeitsorganisation in Betriebsabteilungen (Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld/Versuch, Fertigung, Qualitätskontrolle u. Ä.).

In Anbetracht des industriellen Charakters des Praktikums und der damit verbundenen vier vorgenannten Praktikumsbereiche werden Praktika in Handwerks- oder Kleinbetrieben sowie im elterlichen Betrieb nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Im Interesse eines weitreichenden Überblicks über die Einsatzbereiche des Maschinenbau-Ingenieurs/der Maschinenbau-Ingenieurin ist es daher empfehlenswert, den Ausbildungsbetrieb sinnvoll, auch mehrfach, zu wechseln.

Bei Gießereien sind Praktika nur in den Betrieben des Deutschen Gießereiverbandes gemäß der im Praktikantenamt ausliegenden Firmenliste zulässig.

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes dem Praktikanten/der Praktikantin freigestellt.

Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Praktikantenstellen behilflich. Dem Studenten/der Studentin obliegt es allerdings, den Nachweis für den geeigneten Industriebetrieb zu erbringen (Firmenprospekt, Bescheinigung).

In jedem Falle sollte sich jeder Student/jede Studentin vor Beginn des Praktikums anhand dieser Praktikumsordnung und möglichst auch durch Beratung durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau eingehend informieren. Dieses wird durch den Praktikantenausschuss als Teil des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Dem Praktikantenausschuss gehören gewählte Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen des Fachbereiches Maschinenbau an. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind über das Sekretariat des Fachbereichs zu erfahren.

#### 3. PRAKTIKUMSDURCHFÜHRUNG

3.1 **Dauer:** Im Studiengang Maschinenbau ist ein Praktikum von 33 Wochen erforderlich.

3.2 **Gliederung:** Das Praktikum gliedert sich in 13 Wochen Grundpraktikum (GP) und 20 Wochen Berufspraktisches Semester (BPS). (1 Woche = 35 Stunden).

Das Grundpraktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb und während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

Es sollte in größeren Abschnitten abgeleistet werden (Mindestzeit vier Wochen). Der Nachweis des vollständig abgeleisteten Grundpraktikums und dessen Anerkennung

durch das Praktikantenamt (vgl. 6) müssen spätestens bei der Anmeldung zum BPS vorliegen.

3.3 **Inhalt:**

3.3.1 Ziel des Praktikums ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Maschinenbau-Ingenieur/zur Maschinenbau-Ingenieurin erforderlich ist.

3.3.2 Tätigkeitsfelder, in denen das Grundpraktikum abzuleisten ist:

**Grundpraktikum:**

- a) **Manuelles Bearbeiten von Metall-Werkstoffen**  
(z. B. sägen, meißeln, biegen, feilen usw.)\* 2—4 Wochen
- b) **Maschinelles Bearbeiten von Metall-Werkstoffen**
  - 1. Spangebende Bearbeitung  
(z. B. drehen/hobeln/bohren/fräsen/schleifen/räumen usw.)\* 2—4 Wochen
  - 2. Spanlose Formgebung  
(z. B. stanzen/ziehen/fließpressen biegen/schmieden/pressen usw.)\* 2—4 Wochen
- c) **Verbindungstechnik**  
bei Metallwerkstoffen  
(z. B. löten/schweißen/nieten/kleben usw.)\* 1—3 Wochen
- d) **Gießereitechnik: Grauguss/Stahlguss/Leicht- oder Schwermetallguss** 3—4 Wochen

Summe 13 Wochen

4. **Verkürzung:**

4.1 **Fachoberschulabschluss:**

Bewerber/Bewerberinnen mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) des Schwerpunkts Maschinenbau kann das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Metallpraktikum als **Grundpraktikum** anerkannt werden. Im Einzelfall ist bei Nachweis gemäß 5 die Anrechnung bis zu 8 Wochen möglich. Die Fachoberschulen sind aufgefordert, detaillierte Zeugnisse auszustellen, aus denen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen.

4.2 **Lehrabschluss**

Ein Lehrabschluss in einem einschlägig anerkannten Metallberuf gilt als erfüllte Einschreibvoraussetzung. Eine Auswahl einschlägig anerkannter Metallberufe sind unter 4.3 aufgeführt.

4.3 **Metallberufe**

Das Grundpraktikum kann den Bewerbern/Bewerberinnen nach Ziffer 4.2 teilweise erlassen werden. Folgende Praktikantentätigkeiten sind für die nachstehend aufgeführten Metallberufe während des Studiums in einem Industriebetrieb zusätzlich noch abzuleisten:

Ausbildungsberuf	erforderliches Restpraktikum
z. B.	
Werkzeugmacher	
Werkzeugmechaniker (Stanzw., Umformtechnik)	
Maschinenschlosser	
Metallbauer	
Mechaniker	
Industriemechaniker (Betriebstechnik)	3 Wochen Gießerei + 20 Wochen BPS
Techn. Zeichner (Maschinenbau)	
Kraftfahrzeugmechaniker (Automobilmechaniker)	
Kfz-Schlosser	
Zerspanungsmechaniker	
Andere Berufe auf Anfrage.	

Ein Praktikum, das **nachweisbar** in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden (Nachweis siehe 5!).

\* mind. 3 Einzeltätigkeiten sind nachzuweisen  
\*\* mind. 2 Einzeltätigkeiten sind nachzuweisen

Bei den in der obigen Tabelle nicht aufgeführten Berufen der Metallverarbeitung legt das Praktikantenamt des Fachbereichs im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang des noch abzuleistenden Grundpraktikums fest. (Bundeswehrtätigkeit = max. 4 Wochen).

4.4 **Ausland**

Im Ausland erbrachte Praktikumszeiten können bei auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.

5. **Nachweis**

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit erfolgt durch

- a) Zeitbestätigung des Betriebes, der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) **und**
- b) ggf. Nachweis über den Industriebetrieb (Kriterien siehe vorn)
- c) Tagesprotokolle, 5 Tage auf 1 Seite DIN A4 (handelsüblich), des Studenten/der Studentin über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt)

6. **Anerkennung**

Zuständig für die Anerkennung des Praktikums ist das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennung erfolgt, wenn der Nachweis gemäß 5 die Ableistung des Praktikums nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Praktikanten/Praktikantinnen empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch das Praktikantenamt zu bemühen.

**Teil II: In-Kraft-Treten**

Die Änderungen der Prüfungsordnung treten mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Januar 2003

Prof. Dr.-Ing. M. Greif  
Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr. M. Stawicki  
Vizepräsident der Fachhochschule Wiesbaden

256

**Studienordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. Mai 2002**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Februar 2003

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 1.1 — 424/559 (1) — 11

StAnz. 9/2003 S. 899

**Gliederung**

**I. Ziele des Studiums**

- 1. Allgemeine Ziele
- 2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

**II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

- 1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
  - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
- 2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Famulatur

- 2.5 Hinweis zur praktischen Ausbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums
- 2.6 Hinweis auf weiterführende Studien

### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Studieninhalte
  - 1.2 Grundstudium
  - 1.3 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
  - 2.1 Vorlesungen
  - 2.2 Praktika (praktische Übungen)
  - 2.3 Seminare und Übungen
  - 2.4 Kurse
  - 2.5 Exkursionen
3. Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Seminare, Übungen, Kurse und Exkursionen
4. Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in Praktika, Kursen, Seminaren, Übungen und Exkursionen
5. Studienanteile an anderen Hochschulen
6. Prüfungen
7. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
  - 7.1 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums und Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
  - 7.2 Nachweis und Bewertung von Leistungen
  - 7.3 Vergabe der Bescheinigungen gemäß 7.1
  - 7.4 Wiederholungen
8. Studienplan

### IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Empfehlungen zur Beratung
  - 1.4 Orientierungsveranstaltungen
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Schlussbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Übergangsbestimmungen
  - 3.3 In-Kraft-Treten

Anlage Studienplan für das Studium der Pharmazie

#### TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

##### 1. Allgemeine Ziele

Der vom Gesetzgeber der Apothekerin und dem Apotheker erteilte Auftrag ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Risikoeffassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Apothekerin und als Apotheker, in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Ferner soll die Ausbildung die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihr Verhalten auf diese Ausbildungsziele ausrichten. Der Fachbereich Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften verpflichtet sich, ein dieses Ausbildungsziele entsprechendes Lehrangebot bereitzustellen.

##### 2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Apothekerin und der Apotheker üben ihre Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in Apotheken, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen und an Universitäten, in der Industrie, Bundeswehr und Verwaltung, in Ausbildung und Unterricht und im Umweltschutz.

Bei der Erfüllung ihres Auftrages tragen die Apothekerin und der Apotheker ein besonderes Maß an Verantwortung und sind zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Methoden, Verfahren und Tätigkeitsbereiche müssen laufend den Fortschritten der Wissenschaft angepasst werden. Daher sind die Grundlagen des Faches Pharmazie, insbesondere Chemie, Biologie, Pharmakologie, Toxikologie, Technologie und Klinische Pharmazie den Studierenden so zu vermitteln, dass sie sich später in neue Fachgebiete einarbeiten, sich mit neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen vertraut machen und zu deren Entwicklung beitragen können. Gleichzeitig muss die Ausbildung, orientiert am internationalen Standard, berufliche Flexibilität gewährleisten und deshalb besonderen Wert auf die Behandlung und das Verständnis allgemeingültiger Methoden und Verfahren legen.

Das Studium vermittelt daher nach einer Grundausbildung in Chemie, Physik, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie und Physiologie vor allem Kenntnisse über

- Pharmazeutische/Medizinische Chemie von Wirkstoffen und von zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe,
- die Wirkungen und den Metabolismus von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie die Anwendung von Arzneimitteln,
- pharmazeutische Technologie und die physikalische, chemische, biologische und mikrobiologische Prüfung der Arzneimittel,
- die Gewinnung und Beurteilung von Wirkstoffen aus biologischen Materialien,
- die Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Rahmen der Beratungsaufgaben,
- die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- Betreuung und Versorgung der Patienten im Rahmen der Klinischen Pharmazie und
- das Gebiet der Geschichte der Pharmazie.

Alle Ausbildungsbereiche sind stark auf den Wirkstoff, das Arzneimittel und die Patienten in der großen Diversität dieser Wissenschaftsfelder ausgerichtet.

#### TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

##### 1. Studienvoraussetzungen

###### 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Abgesehen von der Hochschulzugangsberechtigung (§§ 63 ff. HHG, Immatrikulation) bestehen für das Studium keine weiteren Voraussetzungen, deren Erfüllung nachzuweisen ist. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt.

###### 1.2 Nützliche Voraussetzungen

Der Schwerpunkt der schulischen Ausbildung sollte im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer gelegen haben.

##### 2. Studienorganisation

###### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester begonnen werden.

###### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt nach § 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) mit Änderung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714) eine Studienzeit von vier Jahren zugrunde.

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Studienzeit erfolgreich abzuschließen.

###### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium an der Hochschule gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt, das Hauptstudium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

###### 2.4 Famulatur

Die AAppO (§§ 1 und 3) schreibt eine Famulatur von insgesamt acht Wochen Dauer vor. Sie ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

**2.5 Hinweis zur praktischen Ausbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums**

Die AAppO sieht eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten vor, die nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung stattfindet. Einzelheiten regelt § 4 AAppO.

**2.6 Hinweis auf weiterführende Studien**

An das erfolgreich abgeschlossene Studium der Pharmazie kann sich eine Promotion entsprechend der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung anschließen.

**TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

**1. Inhaltliche Gliederung des Studiums**

**1.1 Studieninhalte**

Das Pharmaziestudium umfasst die Hauptfächer Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie.

Im **Grundstudium** werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für die spezifisch pharmazeutischen Lehrinhalte des Hauptstudiums sind. Die Praktika dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des in den theoretischen Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Stoffes.

In der Stoffgruppe **Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe** werden Grundbegriffe und Gesetze der Chemie dargestellt. Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften von Elementen, anorganischen und organischen Stoffen unter besonderer Berücksichtigung von Stoffen, die für Arzneimittel von Bedeutung sind, die unterschiedlichen Reaktionstypen und -mechanismen einschließlich der Stereochemie, die Grundlagen der Thermodynamik chemischer Reaktionen und die Prinzipien der chemischen Nomenklatur werden erläutert. Die wesentlichen experimentellen Arbeitstechniken und die Fähigkeit, mit gefährlichen Stoffen umzugehen, werden in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen erlernt.

Der Ausbildung in der Stoffgruppe **pharmazeutische Analytik** kommt besondere Bedeutung zu, wobei klassische und moderne instrumentelle Methoden angewendet werden.

Die Vorlesungen und Übungen in Physik, Physikalischer Chemie und mathematische und statistische Methoden vermitteln die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

In der Stoffgruppe **Grundlagen der Arzneiformenlehre** lernen die Studierenden die technologischen Eigenschaften pharmazeutischer Grund- und Hilfsstoffe, die zur Arzneimittelherstellung verwendet werden, kennen. Die zur Herstellung und Prüfung einfacher Arzneizubereitungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt.

In der Stoffgruppe **Grundlagen der Biologie und Humanbiologie** werden vor allem die Grundzüge des Stoffwechsels, der Genetik, Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen sowie der Anatomie und Physiologie des Menschen dargestellt und in Praktika veranschaulicht. Drogenkundliche Grundbegriffe, die Beschreibung der Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen und das Erlernen der botanischen Nomenklatur bereiten auf die Inhalte des Hauptstudiums vor. Ergänzt wird dieses Lehrangebot durch Lehrveranstaltungen in der Mikrobiologie und der Ernährungslehre.

Im **Hauptstudium** werden die Studierenden befähigt, Arzneimittel zu entwickeln, herzustellen, zu prüfen und zu beurteilen.

In den Stoffgruppen **Biochemie und Pathobiochemie** werden die biochemischen Zusammenhänge und Regelkreise physiologischer und pathophysiologischer Zustände dargestellt und Untersuchungsmethoden der Biochemie und der Klinischen Chemie veranschaulicht. Neben den Parametern der Klinischen Chemie finden ebenso die Grundlagen der Molekularbiologie Eingang in die Lehrveranstaltungen.

In den Stoffgruppen **Pharmazeutische/Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik** stehen dabei Synthese, Analytik, Struktur, allgemeine chemische und wirkungsbezogene Eigenschaften von Arzneistoffen, ihre Biotransformation und Bioreaktivität sowie die Voraussetzungen für ihre Wechselwirkung mit spezifischen Arealen im Vordergrund der Vorlesungen und Praktika. Die Gewährleistung der Qualität von Arzneimitteln und deren analytische Überwachung sind wesentliche Aspekte der Pharmazeutischen Chemie.

In der Stoffgruppe **Biogene Arzneistoffe** werden Kenntnisse über die Gewinnung, Struktur und Prüfung von Arzneistoffen aus pflanzlichen und tierischen Drogen, einschließlich gen-

technischer Verfahren, und über die Entwicklung von Arzneimitteln aus diesen Stoffen vermittelt, wobei auch Arzneimittel besonderer Therapierichtungen berücksichtigt werden können. Biotechnologische Aspekte finden ebenso wie immunologische Prozesse ihren Niederschlag.

Die Stoffgruppen **Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie** haben die Herstellung, Eigenschaften, Prüfung und biopharmazeutische Beurteilung der gebräuchlichen Arzneiformen einschließlich der Verbandmittel zum Inhalt. Fragen der Bioverfügbarkeit und Bioäquivalenz von Arzneizubereitungen, der Stabilität und möglicher chemischer und physikalischer Inkompatibilitäten spielen dabei eine besondere Rolle.

In den Stoffgruppen **Pharmakologie und Klinische Pharmazie** lernen die Studierenden die Wirkungen, die Wirkungsweise und die therapeutische bzw. toxikologische Bedeutung von Arznei- und Gefahrstoffen sowie die Methoden zur Ermittlung ihres pharmakologischen bzw. toxikologischen Wirkprofils kennen und beurteilen. Daneben bilden Krankheitslehre, Pharmakotherapie spezieller Erkrankungen und Klinische Pharmazie einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Grundlage zur späteren Beratungstätigkeit des Apothekers. Hinzu kommen hierbei rechtliche Aspekte ebenso wie Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie.

Ergänzt werden diese Lehrveranstaltungen durch ein **Wahlpflichtfach** in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Gebiet. Das Wahlpflichtfach muss einem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften zuzuordnen sein und ist in der Regel aus einem der Hauptfächer zu wählen.

**1.2 Grundstudium**

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen, SWS = Semesterwochenstunde

(Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von etwa 20%. 1 SWS entspricht einer Praktikumsdauer von 13,75 Stunden, die Vorlesungszeit wird mit durchschnittlich 27,5 Wochen/Jahr angesetzt).

**Grundstudium:**

Titel	Art	SWS
Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	3
Chemie für Pharmazeuten	V	5
Allgemeine Biologie, Systematische Einteilung, Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen	V	5
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	2
Physik für Pharmazeuten	V	4
Grundlagen der Biochemie	V	1
Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V	6
Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V (+ Ü)	2
Stereochemie	S	1
Chemische Nomenklatur	S	1
Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2
Einführung in die Allgemeine Chemie der Hilfsstoffe und Arzneistoffe	S	2
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1
Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	S	1
Kurs der Physiologie	S	2
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	10
Arzneiformenlehre 1	P	5
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungstübung	P	2
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	12

Titel	Art	SWS
Pharmazeutische Chemie (ausschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P	12
Mikrobiologie	P	3
Zytol. u. histol. Grundlagen der Biologie	P	2
Instrumentelle Analytik	P	12
Pharmazeutische Biologie I	P	3
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzl. Drogen)	P	3
Summe		112 SWS

Für einzelne Lehrveranstaltungen bestehen Zugangsvoraussetzungen (s. III, 3).

### 1.3 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen, SWS = Semesterwochenstunde.

(Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von etwa 20%. 1 SWS entspricht einer Praktikumsdauer von 13,75 Stunden, die Vorlesungszeit wird mit durchschnittlich 27,5 Wochen/Jahr angesetzt).

#### Hauptstudium:

Titel	Art	SWS
Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	2
Pharmazeutische/Medizinische Chemie III	V	8
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2
Biochemie und Molekularbiologie	V	2
Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2
Pathophysiologie/Pathobiochemie	V	3
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, Biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6
Pharmakologie und Toxikologie	V	6
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	V	7
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	2
Krankheitslehre	V	4
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V + S	2
Pharmakotherapie	V (+ Ü)	4
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3
Klinische Pharmazie	S	6
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	S	6
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	P	8
Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	7
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P	14
Pharmazeutische Biologie III	P	6
Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen	P	12
Wahlpflichtfach	P + S	8
Summe		124 SWS

Für einzelne Lehrveranstaltungen bestehen Zugangsvoraussetzungen (s. III, 3).

### 2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Praktika, Seminare, Übungen, Kurse und Exkursionen. Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstal-

tungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigenstudium mit Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Literaturstudium und Auseinandersetzung mit allgemeinen Themengebieten der Pharmazie einen wesentlichen Bestandteil des Studiums darstellt.

#### 2.1 Vorlesungen

In Vorlesungen werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Vorlesungen vermitteln auch wesentliche wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die für die Vorbereitung und Begleitung der praktischen Lehrveranstaltungen erforderlich sind. Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden sind für ein angemessenes Verständnis in der Regel unentbehrlich.

#### 2.2 Praktika (praktische Übungen)

In Praktika führen Studierende Experimente durch, die dazu dienen,

- dass Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben gefördert werden,
- dass sie die zur Berufsausübung erforderlichen praktischen Fertigkeiten entwickeln,
- dass sie Zusammenhänge zwischen Beobachtung und ihren theoretischen Interpretationen erkennen und Einsichten in Funktionsabläufe erlangen, und
- dass sie den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten erlernen.

Sie können einen theoretischen Anteil enthalten, in welchem besondere theoretische Kenntnisse vermittelt werden. In der Regel enthalten die Praktika einen Anteil von ca. 20% praktikumbegleitenden Seminaren entsprechend Anlage 1 zu § 2, Abs. 2 AAppO.

#### 2.3 Seminare und Übungen

In Seminaren und Übungen werden wissenschaftliche Probleme erörtert und ihre Lösungen diskutiert. Dabei soll bevorzugt der durch Vorlesungen und Praktika vermittelte Lehrstoff und der für diese Veranstaltungen benötigte theoretische Hintergrund vertiefend und anwendungsorientiert behandelt werden. Darüber hinaus können Seminare und Übungen als zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den Studierenden ermöglichen, vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten zu erwerben.

#### 2.4 Kurse

In Kursen werden wissenschaftliche Probleme vorgetragen und diskutiert. Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt beispielsweise durch praktische Versuche, Filme, Computersimulationen und mündliche Gruppenarbeit.

#### 2.5 Exkursionen

Bei Exkursionen sollen in der Theorie erarbeitete Kenntnisse an praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

### 3. Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Seminare, Übungen, Kurse und Exkursionen

Die Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Seminare, Übungen und Kurse sind im Studienplan festgelegt. Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden (§ 15 Satz 5 AAppO).

Eine Zulassung zu den Praktika, Seminaren, Übungen und Kursen kann in der Regel nur erfolgen, wenn der oder die Studierende eine Immatrikulation für Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität aufweist und die Fachsemester, die für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen sind, absolviert hat (Mindeststudiensemester). Für Studienortwechsler bzw. Studienortwechslerinnen sowie in Fällen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß der AAppO kann eine Ausnahme von diesen Bedingungen gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Studienkommission Pharmazie auf Antrag der Betroffenen.

### 4. Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in Praktika, Kursen, Seminaren und Exkursionen

Die Aufnahmekapazität für die Praktika, Kurse, Seminare und Exkursionen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung

eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den oben genannten Veranstaltungen nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Dies macht eine Anmeldung für die Teilnahme erforderlich. Die Anmeldung erfolgt anhand von Anmeldeformularen; die von den einzelnen Instituten geregelt werden.

Die Ausbildungsplätze werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

1. Vorweg werden Studierende der Pharmazie aufgenommen, die aufgrund eines früheren Verteilungsverfahrens nicht an den oben genannten Veranstaltungen teilnehmen konnten und erstmals daran teilnehmen möchten.
2. Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die alle Voraussetzungen für die erstmalige Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung erbracht haben.
3. Schließlich werden Studierende aufgenommen, die als Wiederholerin bzw. Wiederholer ein zweites Mal an einer Veranstaltung teilnehmen müssen sowie Studierende, die in einem früheren Semester die Veranstaltung abgebrochen haben, es sei denn, sie können Gründe vorweisen, die sie nicht zu vertreten haben. Über die Anerkennung entsprechender Nachweise und gegebenenfalls Einordnung in die Gruppe 2 entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission Pharmazie. Der Fachbereich verpflichtet sich abweichend von diesem Verfahren Härtefälle zu vermeiden.

Bei der Zuteilung der freien Plätze zu den Veranstaltungen werden die Studierenden der Gruppe 1 und dann der Gruppe 2 vorweg berücksichtigt. Die Zuteilung der dann noch vorhandenen Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppe 3, gegebenenfalls durch Losentscheidung. Über Ausnahmen von der Losentscheidung entscheidet der verantwortliche Hochschul-lehrer in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission Pharmazie. In Zweifelsfällen soll der Studien-dekan bzw. die Studiendekanin angerufen werden.

#### 5. Studienanteile an anderen Hochschulen

Unter 1.2 und 1.3 genannte Studienleistungen, die während eines Pharmaziestudiums entsprechend der AAppO erbracht worden sind, werden angerechnet. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, entscheidet gemäß § 22 der AAppO das Landesprüfungsamt.

#### 6. Prüfungen

Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann frühestens im vierten Semester, der Zweite Abschnitt kann frühestens im achten Semester abgelegt werden. Zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die für das Grundstudium, zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die für das Hauptstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erforderlich (s. Studienplan). Einzelheiten regelt die AAppO.

#### 7. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)

##### 7.1 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums und Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Teil III, 1.2 und 1.3 der Studienordnung aufgeführten Praktika, Seminaren und Kursen werden Bescheinigungen gemäß Anlagen 3 und 4 AAppO erteilt; diese Bescheinigungen werden ohne Benotung ausgestellt.

##### 7.2 Nachweis und Bewertung von Leistungen

Für Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder einer praktischen Lehrveranstaltung dienen sowie für alle anderen Leistungsnachweise gilt:

Schriftliche Prüfungsfragen und deren Bewertung sind nach Abschluss der Prüfung den Studierenden zugänglich zu machen. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können ihre eigenen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfungen einsehen.

Mündliche Wiederholungsprüfungen, nach deren Bestehen eine Bescheinigung gemäß 7.1 zu erteilen ist, müssen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt werden. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Bei mündlichen Prüfungen können mit Zustimmung, der oder des zu Prüfenden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten andere Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden.

Werden Leistungen benotet, so sind die Noten auf Wunsch der oder dem Studierenden mitzuteilen.

#### 7.3 Vergabe der Bescheinigungen gemäß 7.1

Bei Praktika bestehen die Studienleistungen aus dem erfolgreichen Abschluss der praktischen Teile (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen) und des theoretischen Teils (Kolloquien, mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung, Referate). Die Erteilung einer Bescheinigung gemäß 7.1 setzt voraus, dass alle Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind.

Eine regelmäßige Teilnahme soll nicht bescheinigt werden, wenn nicht mindestens 90% des Lehrangebots des Praktikums, des Kurses, des Seminars, der Übung oder einer anderweitig zum jeweiligen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltung wahrgenommen wurden. Für die entstandenen Fehlzeiten müssen eigenständig von der oder dem Studierenden dem Praktikumsleiter Bescheinigungen vorgelegt werden, die besondere Gründe für die Fehlzeiten glaubhaft machen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten haben. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan über die Anerkennung der Gründe auf Antrag der Betroffenen. Diese Entscheidungen können dauerhaft vom Studienausschuss auf den bzw. die Vorsitzende der Studienkommission Pharmazie übertragen werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung, die ein Praktikum abschließt, ist ein erfolgreicher Abschluss des praktischen Teils. Kann infolge Krankheit oder aus ähnlichen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, das Praktikum nicht termingemäß abgeschlossen werden, so kann die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung zulassen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs oder an einem Seminar kann durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten oder durch Referate nachgewiesen werden.

Die Inhalte der Praktika, Seminare, Kurse und Exkursionen, die Einzelheiten ihrer Durchführung, die erforderlichen Leistungsnachweise und ihre Form (schriftlich, mündlich oder praktisch bzw. eine Kombination dieser Formen) sowie die in den Prüfungen nachzuweisenden Kenntnisse werden in den Arbeitsplänen für die einzelnen Lehrveranstaltungen im Grundsatz festgelegt. Die Arbeitspläne und ggf. deren Änderung sind zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. Änderungen während des laufenden Semesters sind nicht möglich.

#### 7.4 Wiederholungen

Ein erfolgreich absolviertes Praktikum, Seminar, Kursus bzw. eine Übung kann nicht wiederholt werden.

Nicht bestandene Antritts- und Zwischenprüfungen können im laufenden Semester einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen darf die Unterrichtseinheit nicht weiter besucht werden. Weitere Wiederholungen sind im folgenden Semester zu den in den betreffenden Arbeitsplänen festgelegten Zeitpunkten möglich.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung eines Praktikums, Seminars, Kurses oder einer Übung bzw. Exkursion kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters wiederholt werden. In den folgenden Semestern bestehen wiederum mind. zwei Möglichkeiten pro Semester, die Prüfung zu wiederholen. Wird eine Prüfung nach dreimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, sind die für eine erfolgreiche Teilnahme an dem betreffenden Praktikum, Seminar, Kurs, Übung oder Exkursion erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erbracht. Die in diesem Fall erforderliche Wiederholung im praktischen Teil sollte auf Inhalte beschränkt werden, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat, und muss innerhalb der nächsten 12 Monate erbracht werden. Der Umfang der Wiederholung wird von der oder dem die Veranstaltung leitenden Dozentin oder Dozenten bestimmt. Nach einer erforderlichen Wiederholung eines Praktikums, Seminars, Kurses oder einer Übung bzw. einer Exkursion müssen sich der oder die Studierende binnen 12 Monaten den angebotenen Prüfungen unterziehen.

Werden auch diese Prüfungen ohne Erfolg beendet, so können die Studierenden an der Lehrveranstaltung kein weiteres Mal teilnehmen. Über Ausnahmen von dieser Regelung (Härtefälle) durch besondere Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten haben, entscheidet die Studienkommission Pharmazie auf Antrag der Betroffenen.

Studierende, die von anderen Hochschulen nach Frankfurt wechseln (Ortswechsel), müssen nachweisen, dass sie keine

scheinpflichtige Veranstaltung zweimal erfolglos besucht haben.

Wer ein Praktikum, Seminar, einen Kurs oder eine Übung ohne nachvollziehbaren Grund abbricht bzw. nicht antritt, kann diese Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholen (s. Abschnitt III.4).

## 8. Studienplan

Der Studienplan (s. Anlage) ist Bestandteil der Studienordnung, er beschreibt den idealtypischen Ablauf des Studiums. Im Studienplan wird dargestellt, dass das Studium unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten in der vorgesehenen Studienzeit absolviert werden kann. Änderungen im Studienplan bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Änderungen bei der Organisation der praktischen Lehrveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Institutsdirektoriums.

### TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

#### 1. Studienberatung

##### 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von möglichen Studienschwerpunkten.

Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

##### 1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen, persönlichen Schwierigkeiten.

##### 1.3 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters/Fachsemesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben, dieses gilt besonders für die Anfangsphase des Studiums;
- bei zeitlichen Verzögerungen des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

##### 1.4 Orientierungsveranstaltungen

Neben der individuellen Studienberatung und der Gruppenberatung wird vom Fachbereich eine Orientierungsveranstaltung für das erste Semester durchgeführt.

Die Orientierungsveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett bekannt gemacht.

## 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### 2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2000 (GVBl. I, Nr. 19, S. 374 ff.) hat der Fachbereich 14, Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Mai 2002 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

### 2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 mit Änderung vom 14. Dezember 2000 die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufes und beschreibt Ziele und Inhalte sowie Aufbau des Studienganges bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Auf die Vorschriften der AAppO über Einzelheiten des Ersten und des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung wird besonders hingewiesen.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar

der Fachbereich 12 durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 3. Juni 2002;

der Fachbereich 13 durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 19. Juni 2002;

der Fachbereich 16 durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 9. September 2002.

## 3. Schlussbestimmungen

### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, der Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

### 3.2 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen nach § 23 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) mit Änderung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714).

### 3.3 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 22. Januar 2003

Prof. Dr. Walter E. Müller  
 Dekan des Fachbereichs Chemische und  
 Pharmazeutische Wissenschaften (FB 14)  
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
 Frankfurt am Main

## Studienplan für das Studium der Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## I. Grundstudium

Sem.	lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	FB	LN*	ZV**
1	1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	3	14		
	2	Allgemeine Biologie, Systematische Einteilung, Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen	V	5	14		
	3	Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	2	14		
	4	Physik für Pharmazeuten	V	4	13		
	5	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V (+Ü)	2	12	C1a	
	6	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2	14	A1	
	7	Einführung in die Allgemeine Chemie der Hilfsstoffe und Arzneistoffe	S	2	14	A1	
	8	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1	14	C4	
	9	Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	S	1	14	C4	
	10	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	12	14	A1	
	11	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübung	P	2	14	D1a	
2	12	Chemie für Pharmazeuten	V	5	14		
	13	Grundlagen der Biochemie	V	1	14		
	14	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2	14		
	15	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V	6	14		
	16	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	10	14	B1	1)
	17	Arzneiformenlehre I	P	5	14	C3	
	18	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2	14	C2	
	19	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2	13	C1b	
	3	20	Stereochemie	S	1	14	A2
21		Chemische Nomenklatur	S	1	14	A2	
22		Pharmazeutische Chemie (ausschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P	12	14	A3a	2)
23		Mikrobiologie	P	3	16	D3	
24		Zytol. u. histol. Grundlagen der Biologie	P	2	14	D1b	
25		Pharmazeutische Biologie I	P	3	14	D2a	3)
26		Pharmazeutische Biologie II (Pflanzl. Drogen)	P	3	14	D2b	4)
4	27	Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3	14		
	28	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	14		
	29	Instrumentelle Analytik	P	12	14	B2	5)
	30	Kursus der Physiologie	S	2	14	D4	

Legende s. Leg. Tab. II Hauptstudium

## II. Hauptstudium

Sem.	lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	FB	LN*	ZV**
5	31	Pharm./Medizinische Chemie II	V	2	14		
	32	Pharm./Medizinische Chemie III	V	8	14		
	33	Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2	14		
	34	Biochemie und Molekularbiologie	V	2	14		
	35	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2	14		
	36	Pathophysiologie/Pathobiochemie	V	3	14		
	37	Spezielle Rechtgebiete für Apotheker	V	1	14		
	38	Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	V	7	14		
	39	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V + S	2	14	I2	6)
	40	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	P	8	14	H1	6)
	41	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	7	14	E	6)
6	42	Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6	14		
	43	Pharmakologie und Toxikologie	V	6	14		
	44	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	2	14		
	45	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1	14	F1	7)
	46	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2	14	F1	7)
	47	Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P	14	14	F2	7)
7	48	Krankheitslehre	V	4	14		
	49	Pharmakotherapie	V (+ Ü)	4	14	I1	
	50	Klinische Pharmazie	S	6	14	I2	8)

Sem.	lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	FB	LN*	ZV**
7	51	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationkurs	S	6	14	I3	<sup>6)</sup>
	52	Pharmazeutische Biologie III	P	6	14	G1	<sup>8)</sup>
8	53	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3	14	G2	<sup>9)</sup>
	54	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen	P	12	14	H2	<sup>9)</sup>
	55	Wahlpflichtfach	P + S	8	14	K	<sup>10)</sup>

**Legende:**

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übungen, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht einer Praktikumsdauer von 13,75 Stunden) FB = Fachbereich, LN = Leistungsnachweis, ZV = Zugangsvoraussetzungen

\* orientierend an den Fächergruppen der AAppO sind die angeführten Leistungsnachweise erforderlich für die Anmeldung zu den jeweiligen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung. Dabei gilt, dass Leistungen mit dem gleichen Buchstaben einer Stoffgruppe zuzuordnen sind (A = Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe; B = Pharmazeutische Analytik; C = Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre; D = Grundlagen der Biologie und Humanbiologie; E = Biochemie und Pathobiochemie; F = Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie; G = Biogene Arzneistoffe; H = Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik; I = Pharmakologie und Klinische Pharmazie; K = Wahlpflichtfach). Ergänzend werden jeweils die Einzelleistungsnachweise für denselben Buchstaben und dieselbe Zahl zu einem Leistungsnachweis (Schein) zusammengezogen. Die zum Erhalt des Leistungsnachweises erforderlichen Teilleistungen sind jeweils mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet.

- \*\* <sup>1)</sup> ZV: für das Praktikum 16 ist der Schein für das Praktikum 10 erforderlich.  
<sup>2)</sup> ZV: für das Praktikum 22 ist der Schein für das Praktikum 16 erforderlich.  
<sup>3)</sup> ZV: für das Praktikum 25 ist der Schein für das Praktikum 24 erforderlich.  
<sup>4)</sup> ZV: für das Praktikum 26 ist der Schein für das Praktikum 25 erforderlich.  
<sup>5)</sup> ZV: für das Praktikum 29 ist der Schein für das Praktikum 22 erforderlich.  
<sup>6)</sup> ZV: für die Praktika 40 und 41 und das Seminar bei 39 ist die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich (§ 15, Abs. 5, AAppO).  
<sup>7)</sup> ZV: für das Praktikum 47 und die Seminare 45 und 46 sind der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 15, Abs. 5, AAppO) sowie die Leistungsnachweise für die Praktika 40 und 41 erforderlich.  
<sup>8)</sup> ZV: für die Seminare 50 sowie 51 und das Praktikum 52 darf nicht mehr als ein Leistungsnachweis für die Praktika und Seminare des 6. Semesters ausstehen. Alle Praktika und Seminare des 6. Semesters müssen vollständig absolviert sein.  
<sup>9)</sup> ZV: für das Praktikum 54 und das Seminar 53 darf nicht mehr als ein Leistungsnachweis für die Praktika und Seminare des 7. Semesters ausstehen. Alle Praktika und Seminare müssen vollständig absolviert sein.  
<sup>10)</sup> ZV: für das Praktikum und das Seminar 55 sind die Leistungsnachweise für die Praktika und Seminare der jeweiligen pharmazeutischen Disziplin des Hauptstudiums erforderlich, in der das gewählte Wahlpflichtfach beheimatet ist (Ausnahmeregelungen hierzu können von den verantwortlichen Hochschullehrern veranlasst werden).

257

### Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. Juni 2002;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 16. Dezember 2002 (StAnz. S. 4707)

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2002 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Fulda beschlossene o. g. Studienordnung in der berichtigten Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 13. Februar 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 2.1 — 486/381 (2) — 3  
StAnz. 9/2003 S. 906

### Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Fulda für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. Juni 2002

**Inhalt****A. GRUNDSÄTZLICHES**

- § 1 Geltungsbereich  
 § 2 Studien- und Prüfungsdauer  
 § 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn  
 § 4 Studienziele und Studieninhalte

**B. INHALT UND FORM DES STUDIUMS**

- § 5 Aufbau des Studiums  
 § 6 Studienprogramm  
 § 7 Vermittlungsformen  
 § 8 Leistungsnachweise

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 9 Studienberatung

§ 10 In-Kraft-Treten

**A. GRUNDSÄTZLICHES**

Aufgrund § 50 HHG erlässt der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik (ET) der Fachhochschule Fulda folgende Studienordnung:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 19. Juni 2002 das Studium einschließlich der in dem Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit den Studienschwerpunkten Informations- und Kommunikationstechnik und Automation und Robotik an der Fachhochschule Fulda.

**§ 2****Studien- und Prüfungsdauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Sie teilt sich in ein dreisemestriges Grundstudium, ein Praxissemester, ein dreisemestriges Hauptstudium und ein Prüfungssemester auf.

(2) Eine Verkürzung der Studienzeit ist zulässig, wenn bei der Meldung zur Diplomprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

**§ 3****Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Studienvoraussetzungen ergeben sich aus § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten. Durch Zeugnis sind folgende Tätigkeiten nachzuweisen:

- manuelle und maschinelle Werkstoffbearbeitung
- Fertigung, Zusammenbau und Prüfung elektrischer bzw. elektronischer Baugruppen

(3) Das Studium beginnt für Erstsemester grundsätzlich im Wintersemester.

§ 4

**Studienziele und Studieninhalte**

- (1) Das Studium der Elektrotechnik soll zu einer qualifizierten Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb elektrotechnischer und elektronischer Geräte und Anlagen befähigen.
- (2) Die Vermittlung guter Grundlagenkenntnisse soll die Flexibilität verleihen, die in der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung benötigt wird.
- (3) Die exemplarische Vertiefung des Stoffes im Schwerpunktstudium und die Projektarbeit im Rahmen von Fallstudien sollen das Denken in Zusammenhängen und die Fähigkeit der Technikfolgenabschätzung herausbilden.
- (4) Die Praxisnähe wird durch ein Praktikum vor Studienbeginn, ein berufspraktisches Semester und durch Praktika in den hochschuleigenen Labors hergestellt.
- (5) Die Studierenden sollen befähigt werden, die Wechselwirkungen zwischen Technik, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zu erkennen und zu interpretieren, sowie für neue Erkenntnisse aufgeschlossen und bildungsbereit zu bleiben.
- (6) Die Fähigkeiten zur kooperativen und interdisziplinären Problemlösung soll gefördert werden.

**B. INHALT UND FORM DES STUDIUMS**

§ 5

**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studienprogramm unterliegt der Fortschreibung.
- (2) Das Studienprogramm bietet die Möglichkeit, das Studium so zu gestalten, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das dreisemestrige Grundstudium soll die mathematischen, naturwissenschaftlichen, methodischen und technischen Grundlagen vermitteln, die zum Hauptstudium befähigen.
- (4) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse anwendungsorientiert erweitert und vertieft.
- (5) Das Praxissemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, die Berufsanforderungen aus der Sicht der Praxis kennenzulernen und Erfahrungen für die Gestaltung des weiteren Studiums zu gewinnen.

§ 6

**Studienprogramm des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik**

*Erläuterungen:* „x+y+z“ steht für „x Semesterwochenstunden seminaristischer Unterricht oder Vorlesung, y Semesterwochenstunden Übungen und z Semesterwochenstunden Praktikum“. Der Schrägstrich „/“ trennt Alternativveranstaltungen. Wahlpflichtfächer haben wenigstens 2 Vorlesungsstunden.

**Grundstudium**

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Mathematik	4+4+0	4+4+0 P	
Angewandte Mathematik			4+4+0 S
Grundlagen der Elektrotechnik	4+4+0	4+4+2 P	
Einführung in die Messtechnik			2+2+2 S
Einführung in die Elektronik			4+2+0 P
Physik für Ingenieure	2+0+2	4+0+0 S	
Werkstoffkunde	2+2+0 S		
Einführung in die Informatik	2+0+2	2+0+2 P	
Einführung in die Energietechnik			2+0+0 S
Einführung in die Regelungstechnik			2+0+0 S
Einführung in die Nachrichtentechnik			2+0+0 S
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen			
— Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+0+0 S		
— Englisch/ Kreativitätstechniken und Teamarbeit/ Soziale Bedingungen der Ingenieursarbeit		0+0+2 S	
— Präsentation			0+0+2 S
Summe Semesterwochenstunden	30	28	28
Prüfungen (P)	0	2	1
Studienleistungen (S)	2	3	6

**Hauptstudium Informations- und Kommunikationstechnik**

Fach	4. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
Theorie der Informationstechnik	6+2+0 P		
Nachrichtentechnik			
— Hochfrequenztechnik	6+2+0 S		
— Digitaltechnik (IK)	4+2+0 P		
— Nachrichtenübertragung		4+2+0 P	
— Nachrichtentechnik-Labor		0+0+6 S	
Konstruktion elektronischer Geräte			2+0+4 S
Informatik in der Elektrotechnik			
— Programmkonstruktion		2+0+2 S	
— Simulation			4+0+2 P
Fallstudie			0+0+4 S
Wahlpflichtfächer			
— Technisch-physikalische Grundlagen (IK)/ Informatik-Grundlagen (IK)	4 S		
— Ausgewählte Gebiete der Informatik (IK)		4 S	
— Ausgewählte Gebiete der Nachrichtentechnik		4 S	
— Vertiefungsfächer der Nachrichtentechnik			8 PP
BPS-Seminare	2+0+0	0+0+2 S	
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen			
— Projektmanagement	0+0+2 S		
— Einführung in das Recht		2+0+0 S	
— Technik-Gesellschaft-Umwelt			2+0+0 S
Summe Semesterwochenstunden	30	28	26
Prüfungen (P)	2	1	3
Studienleistungen (S)	3	6	3

5. Semester: Berufspraktisches Semester (BPS)

8. Semester: Diplomarbeit (8 SWS)

**Hauptstudium Automation und Robotik**

Fach	4. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
Theorie der Automatisierungstechnik	4+2+0 P		
Elektrische Anlagen und Energieelektronik	6+2+0 P		
Regelungs- und Steuerungstechnik		4+2+0 P	
Praktikum		0+0+6 S	
Automatisierungstechnik			
Digitaltechnik (AT)	4+0+0 S		
Mikrosystemtechnik	2+0+2 S		
Konstruktion von Automatisierungsgeräten			2+0+4 S
Prozessleittechnik		4+0+0 S	
Leittechnik-Fallstudie			0+0+4 S
Simulation in der Automatisierungstechnik			4+0+2 P
Wahlpflichtfächer			
— Technisch-physikalische Grundlagen (AT)/ Informatik-Grundlagen (AT)	4 S		
— Ausgewählte Gebiete der Informatik (AT)		4 S	
— Ausgewählte Gebiete der Automatisierungstechnik		4 S	
— Vertiefungsfächer der Automatisierungstechnik			8 PP
BPS-Seminare	2+0+0	0+0+2 S	
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen			
— Projektmanagement	0+0+2 S		
— Einführung in das Recht		2+0+0 S	
— Technik-Gesellschaft-Umwelt			2+0+0 S
Summe Semesterwochenstunden	30	28	26
Prüfungen (P)	2	1	3
Studienleistungen (S)	4	6	3

5. Semester: Berufspraktisches Semester (BPS)

8. Semester: Diplomarbeit (8 SWS)

## § 7

**Vermittlungsformen**

(1) Aufteilung der Fächer:

(1.1) Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Pflichtfächer vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Absolventen eines Studienschwerpunktes im Fachbereich ET vorausgesetzt werden müssen.

(1.2) Wahlpflichtfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums und werden von den Studierenden ihren Neigungen und Interessen entsprechend aus vorgegebenen Listen gewählt. Die Listen der Wahlpflichtveranstaltungen werden im Veranstaltungsverzeichnis für das Semester veröffentlicht. Die Veranstaltungen sind jeweils den im Studienprogramm aufgeführten Wahlpflichtfächern zugeordnet.

(1.3) Wahlfächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie dienen ebenso der Ergänzung und Vertiefung des Studiums und können von den Studierenden sowohl aus dem Gebiet der Allgemeinbildung als auch aus dem fachspezifischen Rahmen frei gewählt werden.

(1.4) Die berufspraktischen Seminare dienen der Vor- und Nachbereitung des berufspraktischen Semesters.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen:

(2.1) Vorlesung (Lehrvortrag): Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden; Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen; Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen.

(2.2) Seminaristischer Unterricht: Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der oder die Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter von ihm bzw. ihr veranlasster Beteiligung der Studierenden.

(2.3) Übung: Durcharbeitung von Lehrstoffen, Erarbeitung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik und Lösung exemplarischer Aufgaben, die einer kleinen Gruppe von Studierenden in Form von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt werden.

(2.4) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu speziellen Fragestellungen oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

(2.5) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

(2.6) Fallstudie: In Fallstudien werden Kenntnisse und Erfahrungen durch praktische Bearbeitung von Aufgaben und Projekten im Team gesammelt.

## § 8

**Leistungsnachweise**

(1) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt eine Anmeldung voraus.

(2) Leistungsnachweise, die als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung gelten, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Leistungsnachweise werden in folgenden Formen erbracht:

(3.1) für Prüfungen

- mündliche Prüfungen
- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen (Studienarbeiten)

(3.2) für Studienleistungen

- Fachgespräche
- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Seminarvorträge
- Konstruktions- und Entwurfsarbeiten
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen

(4) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters bekannt gegeben.

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## § 9

**Studienberatung**

In Fällen persönlicher Schwierigkeiten und für Anregungen in Bezug auf Arbeits- und Studientechniken bieten die Fachhochschule und der Fachbereich Studienberatung an. Die Studienberatung bietet außerdem Informationen über Hochschulwechsel, Auslandsstudien, Promotionsmöglichkeiten und Stipendien.

## § 10

**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Fulda, 30. September 2002

Prof. Dr. Werner  
Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und Informationstechnik

258

**Aufhebung der Bedingungen für die Vermietung von Räumen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt (Haus der Geschichte)**

Die Bedingungen für die Vermietung von Räumen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt (Haus der Geschichte) vom 14. Januar 1997 (StAnz. S. 387) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Februar 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
K II 3.1 — 450/58 — 391

StAnz. 9/2003 S. 908

259

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG****Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 40 in der Gemeinde Hesseneck, Ortsteil Hesselbach, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Teilstrecke der Kreisstraße 40 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Hesseneck, Ortsteil Hesselbach

zwischen NK 6420 008 und NK 6420 202

„Hauptstraße“

von km (neu) 2,160

bis km (alt) 2,310

= 0,150 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hesseneck über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. Februar 2003

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V 5 — 2 — 63 a 30 — 1896

StAnz. 9/2003 S. 908

260

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Nordostseite der Bundesstraße 278 zwischen der Landesgrenze Hessen/Thüringen und der Stadt Tann (Rhön), Stadtteil Günthers, Landkreis Fulda

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda, beabsichtigt, einen kombinierten Rad- und Gehweg entlang der Bundesstraße 278 zwischen der Landesgrenze Hessen/Thüringen und der Stadt Tann (Rhön), Stadtteil Günthers, Landkreis Fulda, von Bau-km 0+005,82 bis Bau-km 1+346,19 (entspricht zwischen Netzknoten 5325 010 und Netzknoten 5325 014, von Str.-km 1,543 bis Str.-km 0,210) neu zu bauen. Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda hat die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) beantragt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für dieses Bauvorhaben entfallen.

Das geplante Bauvorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“. Es tangiert gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 d Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) im Bereich eines aufgelassenen, ehemaligen Bahndammes. Darüber hinaus berührt es Belange, die die Schutzziele sowohl des Naturschutzgebietes als auch des FFH-Gebietes „Ulsteraue bei Günthers“, die sich auf der Südwestseite der Bundesstraße 278 befinden, betreffen. Aufgrund der mit den Natur-

schutzbehörden abgestimmten Kompensations- und Schutzmaßnahmen wird dem mit der Landschaftsschutzverordnung verfolgten Schutzzweck Rechnung getragen. Beeinträchtigungen des im benachbarten Naturschutzgebiet „Ulsteraue bei Günthers“ als Nahrungsgast vorkommenden Schwarzstorches, der auf zusätzliche Störung in unmittelbarer Nachbarschaft besonders empfindlich reagiert, werden durch die bereits im Vorgriff auf das geplante Bauvorhaben entlang des Naturschutzgebietes gepflanzte Hecke sowie durch weitere vorgesehene geeignete Maßnahmen vermieden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten und bereits im Vorgriff getroffenen Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt durch das oben beschriebene Bauvorhaben nicht zu rechnen und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 12. Februar 2003

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
V 2-B — 61 k 06 (1.948)

StAnz. 9/2003 S. 909

261

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Vollzug des Chemikaliengesetzes;

hier: Gute Laborpraxis (GLP), GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1

Bezug: Erlass vom 9. Februar 1999 (StAnz. S. 636)

Aufgrund der Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (GMBl. S. 257) ist beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die GLP-Kommission neu gebildet worden. Die Satzung der GLP-Kommission Hessen und ihre Mitglieder werden nachfolgend bekannt gegeben.

Mein Erlass vom 9. Februar 1999 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. Januar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II 7 b — 53 k 06.03

StAnz. 9/2003 S. 909

### Satzung der GLP-Kommission Hessen

#### § 1

#### Bildung der GLP-Kommission

Aufgrund Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Guten Laborpraxis (ChemVwV — GLP — GMBl. S. 257) wird beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) die GLP-Kommission Hessen (GLP-Komm.H) gebildet.

#### § 2

#### Aufgabe

Die GLP-Komm.H führt in Hessen Inspektionen von Prüfeinrichtungen und Überprüfungen von Prüfungen durch.

#### § 3

#### Zusammensetzung

Der GLP-Komm.H gehören für den Fachbereich

- Chemikalien mindestens drei Inspektoren/Inspektorinnen,
- Arzneimittel mindestens zwei Inspektoren/Inspektorinnen,
- Pflanzenschutzmittel mindestens zwei Inspektoren/Inspektorinnen,
- Tierhaltung mindestens zwei Tierärzte/Tierärztinnen als Sachverständige

an.

#### § 4

#### Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der GLP-Komm.H ist ein persönliches Amt, das keine Vertretung zulässt. Die Aufgabe eines GLP-Inspektors/einer GLP-Inspektorin ist mit etwa 10% der regelmäßigen Arbeitszeit im sonstigen Aufgabenbereich, die des Vorsitzenden der GLP-Komm.H mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit im sonstigen Aufgabenbereich und die der Geschäftsstelle der GLP-Komm.H mit 30% der regelmäßigen Arbeitszeit eines/r Beamten/in im sonstigen Aufgabenbereich zu bewerten.

Das HMULF beruft die Mitglieder der GLP-Komm.H in Abstimmung mit den für die übrigen Fachbereiche zuständigen Hessischen Ministerien für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist aus Gründen der Kontinuität vorgesehen. Die vorzeitige Abberufung ist möglich.

#### § 5

#### Vorsitz

Den Vorsitz der GLP-Komm.H hat ein/e Inspektor/in des Fachbereiches Chemikalien. Er/Sie berät das HMULF in Grundsatzfragen, vertritt das HMULF im Arbeitskreis GLP und andere Qualitätssicherungssysteme des Bund-/Länderausschusses Chemikaliensicherheit, beruft die jeweilige GLP-Inspektionskommission

ein und organisiert die Aus- und Fortbildung der GLP-Inspektor/innen.

### § 6 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der GLP-Komm.H werden von den GLP-Inspektoren/innen beim Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt wahrgenommen.

Sie unterstützt die/den Vorsitzende/n der GLP-Komm.H, insbesondere bei der Einberufung der jeweiligen GLP-Inspektionskommission, der Organisation der GLP-Inspektionen, der Terminüberwachung für die Wiederholungsinspektionen und der Erfassung der Archivierung von Inspektionsdaten; sie unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden der GLP-Inspektionskommission bei der Erstellung der GLP-Inspektionsberichte.

Sie berät GLP-Antragsteller in Hessen in Fragen zur Realisierung der GLP, zur Durchführung der GLP-Inspektion und GLP-Überprüfungen.

### § 7 GLP-Inspektionskommission

Für jede Inspektion einer Prüfeinrichtung oder Überprüfung einer Prüfung bildet der/die Vorsitzende aus der GLP-Komm.H eine GLP-Inspektionskommission nach den Grundsätzen der Nr. 3.1 ChemVwV-GLP, dabei sind die Größe der Prüfeinrichtung und die inspeziierten Prüfkategorien zu berücksichtigen.

Der Vorsitz der jeweiligen GLP-Inspektionskommission liegt in der Regel bei dem/der GLP-Inspektor/in für den Fachbereich Chemikalien.

### § 8 GLP-Inspektionen/GLP-Überprüfungen

Die GLP-Inspektionskommission führt die jeweilige erforderliche GLP-Inspektion der Prüfeinrichtung oder Überprüfung einer Prüfung entsprechend den „Leitlinien für die Durchführung von Inspektionen einer Prüfeinrichtung und die Überprüfung von Prüfungen“ gemäß dem Anhang zu ChemVwV-GLP durch.

Der als Ergebnis der Inspektion nach dem Muster des OECD-Konsens-Dokumentes Nr. 9 (Paris 1995) zu erstellende Inspektionsbericht ist von allen Mitgliedern der GLP-Inspektionskommission zu unterschreiben. Sollte hierbei zu einzelnen Punkten wegen erheblicher Bedenken kein gemeinsames Votum formulierbar sein, ist das abweichende Votum als Anlage der Zusammenfassung beizufügen.

### § 9 Sachverständige

Aufgrund der Nr. 3.1 Satz 3 ChemVwV-GLP wird das HMULF im Einzelfall, sofern das Arbeitsgebiet der zu inspizierenden Prüfeinrichtungen oder die Eigenart der zu überprüfenden Prüfung dies erfordert, Sachverständige als Berater hinzuziehen, und zwar auf Vorschlag von

- dem/der Vorsitzenden der GLP-Komm.H,
- der GLP-Inspektionskommission auf Wunsch eines/einer Inspektors/in als Ergebnis der Vorinspektion oder der Inspektion,
- einer Bewertungsbehörde, die um die Überprüfung einer Prüfung ersucht.

Das HMULF zieht diese/n Sachverständige/n nach Abstimmung mit dem für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Hessischen Ministerien hinzu.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Die Satzung vom 1. März 1999 wird zum 1. März 2003 aufgehoben.

### Mitglieder der GLP-Kommission Hessen Für den Fachbereich

- Chemikalien: Herr GOR Dr. R. Hoffmann  
— Vorsitz der GLP-Kommission Hessen —  
c/o Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg  
Robert-Koch-Straße 15  
35037 Marburg  
Frau Amtfr. A. Hoops  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt  
— Geschäftsstelle GLP-Kommission Hessen ---  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

- Chemikalien: Frau GewOr Dr. Roswitha Eisbach  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main  
Herrn Dr. Thomas Hafner  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main  
Herrn Dr. Tobias Jacobi  
c/o Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg  
Robert-Koch-Straße 15  
35037 Marburg  
Herr Dr. T. Jacobi ist gleichzeitig GLP-Inspektor für den Fachbereich Arzneimittel und Sachverständiger der GLP-Kommission Hessen für Virusvalidierungsstudien und gentechnische Studien.
- Arzneimittel: Herr PD Wellmann  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64278 Darmstadt
- Beamteter Tierarzt: Herr Ltd. VD Dr. V. Sebek  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64278 Darmstadt
- Beamtete Tierärztin: Frau Vrin Dr. E. Simon  
c/o Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64278 Darmstadt
- Pflanzenschutzmittel: Frau LORin Dr. M. Frosch  
c/o Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
Schanzenfeldstraße 5  
35578 Wetzlar  
Herr LD Dr. M. Heil  
c/o Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
Schanzenfeldstraße 5  
35578 Wetzlar

262

### Gemeinsamer Runderlass zur Einführung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. August 1998 (StAnz. S. 2796) und 30. Dezember 1998 (StAnz. 1999 S. 390)

Mit Erlass vom 5. August 1998, zuletzt ergänzt durch Erlass vom 30. Dezember 1998, wurde die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“ eingeführt.

Nach der Koalitionsvereinbarung zur 15. Legislaturperiode sollen alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einer Prüfung hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung unterzogen werden. Zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat das Kabinett am 6. Juli 1999 die „Normprüfung“ beschlossen und die bei der Staatskanzlei angesiedelte Arbeitsgruppe „Verwaltungsvereinfachung“ (AVV) mit der Durchführung beauftragt.

Im Ergebnis ihres Auftrages hat die AVV bezüglich der o. g. Erlasse vorgeschlagen,

- entsprechend den einleitenden Hinweisen die Förderrichtlinie in Ziffer 5 um eine Darstellung der Zuständigkeiten für die Förderung aus anderen als wasserwirtschaftlichen Mitteln zu ergänzen und
- neben dem Antragsformular für wasserwirtschaftliche Fördermittel auch ein Antragsformular für Fördermittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe abzdrukken

Zur Erfüllung des Vorschlages der AVV wurde die Ziffer 5 der Förderrichtlinie überarbeitet und das Antragsformular dahingehend modifiziert, dass es sowohl zur Beantragung von Mitteln der Wasserwirtschaft als auch des Naturschutzes benutzt werden kann. Darüber hinaus wurde die Richtlinie in den Ziffern 3 und 4.1.2 redaktionell überarbeitet.

Die Neufassungen der Förderrichtlinie (**Anlage 1**) sowie des Antragsformulars (**Anlage 2**) treten am Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2007. Die bisherigen als Anlagen 1 und 2 zum Erlass vom 5. August 1998 (StAnz. S. 2796) eingeführten Fassungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Januar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
III 4 — 79 i 02 — 3051/02  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 9/2003 S. 910

#### Anlage 1

### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen

#### 1. Grundsätze

Zweck der Richtlinie ist die einheitliche Behandlung von Fördermaßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer gemäß den in **Annex 1** definierten Grundsätzen dienen. Hierfür gewährt das Land Zuwendungen entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

#### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bewilligt werden an Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und Teilnehmergemeinschaften (TG) nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sowie nicht gewerbliche private Unterhaltspflichtige.

#### 3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Anteilfinanzierung bewilligt. Bei Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe gefördert werden, richtet sich die Höhe der Zuwendung bei kommunalen Empfängern nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und nach ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 41 Finanzausgleichsgesetz — FAG). Der Fördersatz beträgt zwischen 60 v. H. und 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Bei nichtkommunalen Empfängern beträgt der Fördersatz bis 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unter Euro 1 000 liegen.

Verlangt der Grundstückseigentümer anstelle des Ausgleichs nach § 70 Abs. 2 HWG die Übernahme des Uferbereichs durch den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, beteiligt sich das Land an den für den Grunderwerb entstehenden Kosten, soweit dies die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigt, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 v. H.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn der Unterhaltungspflichtige zur Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes nach den Bestimmungen des HWG oder des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) verpflichtet und dadurch eine Zahlungspflicht des Landes begründet wurde.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzung, zuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wird eine Zuwendung für die Durchführung einer Maßnahme bewilligt, gelten Objektplanung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb — der nicht mehr als ein Jahr zurückliegt — nicht als Beginn des Vorhabens.

#### 4.1 Renaturierungsmaßnahmen

Die Förderung erstreckt sich auf die Planung und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen einschließlich des Grunderwerbs, der die Bedingungen in Punkt 4.2 erfüllt. Vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke werden in Höhe ihres Wertes als Eigenmittel anerkannt. Die Gewässerparzelle ist hiervon ausgenommen. Der Wert ist durch ein vom Antragsteller vorzulegendes amtliches Gutachten nachzuweisen.

Soweit von der Bewilligungsbehörde gefordert, ist ein Renaturierungskonzept und ggf. ein Niederschlags-Abflussmodell zu erarbeiten.

#### 4.1.1 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- erhaltende Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (z. B. Baumschnitt, -pflege und Ersatzpflanzungen, Räumung des Profils und Kolkverbau sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden),
- Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen,
- über die Regiearbeiten hinausgehenden Verwaltungsaufwand der Bauträger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse),
- Anschaffung von Baugeräten, Maschinen und Kraftfahrzeuge,
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung sowie
- wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie nicht besonderen, sich aus der Maßnahme ergebenden wasserwirtschaftlichen, naturschutz- und fischereifachlichen Fragestellungen dienen.

#### 4.1.2 Zuwendungsfähige Kosten im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme sind

- Kosten für Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- Ausführungskosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen,
- bei Regiearbeiten
  - die Personalausgaben (nach den Personalkostentabellen des Ministeriums des Inneren und für Sport für Kostenerrechnungen in der Landesverwaltung, ohne Arbeitsplatzkosten) und die Kosten für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung in gleicher Weise zu 80 v. H. der zugelassenen Vergütung,
  - die Einsatzkosten eigener Geräte des Bauträgers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeiträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie bis zu 80 v. H. der Anschaffungskosten) sowie
  - Materialkosten in Höhe von 80 v. H. der Gesteinskosten nach Aufmaß.

#### 4.2 Grunderwerb

##### 4.2.1 Die Förderung des Grunderwerbs beschränkt sich auf

- Grundstücke im Ufer- und Auenbereich, soweit sie zur Verwirklichung des Leitbildes gemäß Annex 1 erforderlich sind oder die Kosten der Vermessung die Mehrkosten für das gesamte Grundstück übersteigen. Die erworbenen Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Flächen, deren Größe sich bei Vorlage eines Maßnahmenplanes aus dem im Plan festgelegten Freiraum zur Entfaltung der Gewässerdynamik ergibt bzw. die nach einer vorliegenden Planung zu gestalten sind. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.

##### 4.2.2 Zu Tauschzwecken können auch Flächen erworben werden, die nicht unmittelbar an das Gewässer grenzen. Der Tausch setzt eine Wertermittlung der Grundstücke und bei abweichenden Werten einen Ausgleich voraus. Der Wertausgleich (Überschuss oder Fehlbetrag) ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen. Nicht benötigtes Gelände ist nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme, spätestens jedoch nach 3 Jahren zu veräußern und der Erlös einschließlich der Nebenkosten anteilmäßig dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Sollte bei der Wiederveräußerung der ursprüngliche Kaufpreis nicht zu erzielen sein, kann das Grundstück zu dem nach amtlichen Gutachten geschätzten Wert verkauft werden. Bis dahin sind die Grundstücke im Sinne einer ökologisch verträglichen Talauenbewirtschaftung gemäß Annex 1 zu nutzen.

##### 4.2.3 Zuwendungsfähig sind die Grunderwerbskosten, die vom Antragsteller durch Vorlage eines amtlichen Kaufwertgutachtens nachgewiesen werden, sowie die erforderlichen Vermessungs-, Notariats- und gerichtliche Kosten.

##### 4.2.4 Zur Verringerung der Nebenkosten beim Grunderwerb ist vorrangig die Möglichkeit eines Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen, wobei die Flurbereinigungsbehörden durch Flächenmanagement die für die Vergrößerung der Gewässerparzelle benötigten Flächen nach § 52 FlurbG erwerben

und durch Umlegung, Tausch, Zuschmitt etc. an den Gewässern bereitstellen.

5. **Zuständigkeiten**

Bei allen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer obliegt der Abteilung „Staatliches Umweltamt“ beim Regierungspräsidium (RPU) die Koordinierung und Bewertung. Das RPU stellt frühzeitig die Abstimmung mit den an einer Maßnahme beteiligten Behörden sicher.

Anträge zur Förderung aus Mitteln der Wasserwirtschaft sind in 2facher Ausfertigung über das zuständige RPU an die InvestitionsBank Hessen (IBH) zu richten. Das RPU reicht die Förderanträge nach Prüfung an die IBH als zuständige Bewilligungsbehörde weiter. Verwendungsnachweise sind der IBH über das zuständige RPU vorzulegen.

Anträge zur Förderung aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe sind in 2facher Ausfertigung an die obere bzw. untere Naturschutzbehörde zu richten. Auch diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen RPU ausreichend abzustimmen. Das RPU ist über das Datum der Bescheiderteilung sowie den Beginn und Abschluss der Maßnahme zu informieren. Verwendungsnachweise sind der oberen bzw. unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die beantragten Maßnahmen sollten öffentlich-rechtlich zugelassen oder zumindest ausreichend abgestimmt sein. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung sowie einen Übersichts-, Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Weitere, ergänzende Unterlagen werden ggf. nachgefordert.

Anlage 2

**Antrag auf Förderung einer Gewässerrenaturierung**

( ) **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung einschließlich des Grunderwerbs nach den Grundsätzen der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.**

(Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen, vom 24. Januar 2003)

**InvestitionsBank Hessen AG (IBH) Antragsnr.:.....**  
**Niederlassung Wiesbaden Partnernr.:.....**  
**Abraham-Lincoln-Straße 38—42 (nur von der IBH zu vergeben)**  
**65189 Wiesbaden**

Eingangsstempel IBH

über  
**Regierungspräsidium .....**  
**Abteilung Staatliches Umweltamt**  
.....

**Antrag auf Förderung einer Gewässerrenaturierung**

( ) **Antrag auf Anerkennung als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme im Sinne des § 6 b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)**

- a) ( ) Als vorlaufende Ersatzmaßnahme nach § 6 b Abs. 5 HENatG
- b) ( ) Unter Gewährung von Mitteln der Ausgleichsabgabe

**Regierungspräsidium**  
.....  
**— obere Naturschutzbehörde —**  
**oder**  
**Kreisausschuss des Kreises/**  
**Magistrat der Stadt**  
.....  
**— untere Naturschutzbehörde —**

Eingangsstempel Bewilligungsstelle

1. **Antragsteller/in**

(nach dem Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“ sind nur antragsberechtigt: Kommunen/Wasser- und Bodenverbände/ Zweckverbände/Teilnehmergemeinschaften nach FlurbG/ nicht gewerbliche private Unterhaltungspflichtige)

Straße und Nr. ....  
PLZ ..... Ort .....

Organisationseinheit: .....  
Kreis: .....

Regierungspräsidium: .....  
Ansprechpartner/in .....  
Telefon mit Vorwahl: ..... Telefax mit Vorwahl: .....  
E-Mail: .....

2. **Beschreibung und Begründung des Projektvorhabens**

(Kurzbeschreibung des Projektvorhabens — eine ausführliche Beschreibung mit Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)

Grunderwerb ja ( ) bauliche Maßnahme(n) ja ( )

3. **Projekträger/in**

(falls vom/von Antragsteller/in abweichend)

Straße und Nr. ....  
PLZ ..... Ort .....

**Investitionsort**

(Wird das Projekt an mehreren Gewässern oder auf mehreren Flurstücken durchgeführt, bitte die Angaben zu den weiteren Gewässern bzw. Flurstücken auf einem gesonderten Blatt beifügen)

Name des Gewässers: .....  
Gemarkung: ..... Flurname: .....  
Flur Nr.: ..... Flurstück Nr.: .....  
Kilometrierung: von km ..... bis km .....  
Stationierung<sup>1</sup>: von km ..... bis km .....  
Länge des Renaturierungsabschnittes in Metern: .....  
Güteklasse<sup>2</sup> des Gewässers: .....  
Strukturgüteklasse<sup>1</sup> des Gewässers: .....

4. **Sind für das Projektvorhaben oder Teile davon weitere Förderanträge gestellt oder beabsichtigt?**

ja ( ) nein ( )  
Wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?  
(ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)

5. **Sind andere öffentlich-rechtlich begründete Leistungen/Beiträge zu erwarten? Soll das Projektvorhaben zumindest teilweise als naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden?**

ja ( ) nein ( )  
Wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe bzw. welche Teilflächen?  
(ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)

6. **Bedarf das Projektvorhaben einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zulassung?**

ja ( ) nein ( )  
Wenn ja, welche?: .....  
Die Genehmigung/Zulassung wurde erteilt am .....  
von: .....

Die Genehmigung/Zulassung wird voraussichtlich erteilt im: .....  
(Monat/Jahr)

VON: .....

<sup>1</sup> Gemäß der Hessischen Gewässerstrukturgütekarte 1999 (siehe: www.mulf.hessen.de)

<sup>2</sup> Gemäß der Gewässergütekarte 2000 (siehe: www.mulf.hessen.de)

**7. Geplanter Umsetzungszeitraum**

Projektbeginn\*) ..... Projektende .....  
 (Monat/Jahr) (Monat/Jahr)

**8. Projektausgaben**

Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt?

ja ( ) nein ( )

**Ausgabenplan\*\*)**

Planung/Vorarbeiten	.....	Euro
Bauliche Investitionen	.....	Euro
Grunderwerb	.....	Euro
Wert der eigenen Grundstücke	.....	Euro
sonstige Investitionen	.....	Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>.....</b>	<b>Euro</b>

**Voraussichtliche Aufteilung der Ausgaben**

auf die Jahre

20...	.....	Euro
20...	.....	Euro
20...	.....	Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>.....</b>	<b>Euro</b>

**9. Finanzierungsplan**

Mittel des Trägers	.....	Euro
(— davon Wert der eigenen Grundstücke .....Euro)	.....	
Zuschüsse Dritter	.....	Euro
Geplante Zuwendung der EU	.....	Euro
Beantragte Zuwendung des Landes	.....	Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>.....</b>	<b>Euro</b>

**10. Antragsformular und ergänzende Unterlagen**

Das Antragsformular und die folgenden Unterlagen sind 2-fach einzureichen:

- (x) Ausführliche Beschreibung des Projektvorhabens
- (x) Übersichtsplan (1 : 25 000)
- (x) Detailkarten (1 : 5 000 oder 1 : 2 000)
- (x) Detaillierte Aufstellung der Projektausgaben/aktueller Kostenvoranschlag
- ( ) Bei Grunderwerb oder beim Einbringen von eigenen Grundstücken:
  - Amtliches Kaufwertgutachten von: Flurneuordnungsbehörde (Katasteramt, Abteilung Flurneuordnung oder Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) oder Ortsgericht oder Gutachterausschuss.
  - Soweit nicht in den Detailkarten dargestellt, ist eine unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte(n) beizufügen
- ( ) Soweit für die Durchführung des Projektvorhabens rechtlich erforderlich, ist die Zustimmungserklärung des jeweiligen Eigentümers und ggf. Nutzungsberechtigten von Grundflächen oder Einrichtungen beizufügen
- (x) Darstellung des Landschaftsplans, bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Flächenbilanz

**Die Anforderung von weiteren Unterlagen behält sich die antragsprüfende bzw. bewilligende Stelle vor**

**11. Erklärungen**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch die in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben werden hiermit versichert.

Wir sind damit einverstanden, dass im Rahmen des Landesprogrammes „Naturnahe Gewässer“ die IBH bzw. die Naturschutzbehörde, soweit erforderlich, von uns eingereichte Unterlagen an die an der Antragsprüfung und Bewilligung beteiligten Stellen weitergibt.

\*) Für Projekte, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, kann kein Zuschuss bewilligt werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten (vgl. VV zu § 44 LHO Nr. 1.3).

\*\*) Zusätzliche Ausgaben aufgrund fehlerhafter Kostenkalkulation gehen zu Lasten des Antragstellers.

Uns ist bekannt, dass mit dem Projektvorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.

Uns ist bekannt, dass Zuschüsse Dritter die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern.

Uns ist bekannt, dass eine Änderung des Finanzierungsplanes Einfluss auf die Landeszuwendung haben kann und unverzüglich mitgeteilt werden muss.

Im Falle von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen wird versichert, dass zur Durchführung des Projektvorhabens keine Rechtspflicht besteht.

Uns ist bekannt, dass VOB, VOL, VOF und das EU-Vergaberecht zu beachten sind.

_____ Antragsteller	_____ Unterschrift/Stempel
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift/Stempel

Annex zur Anlage 1

**Grundsätze für eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern**

1. Vorbemerkungen
2. Leitbild
3. Verwirklichung des Leitbilds
  - 3.1 Grunderwerb
  - 3.2 Bauliche Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung
    - 3.2.1 Linienführung
    - 3.2.2 Längsgefälle
    - 3.2.3 Profil
    - 3.2.4 Sohle
  - 3.3 Pflanzungen
  - 3.4 Besondere Maßnahmen an Altarmen und Altgewässern
  - 3.5 Besondere Maßnahmen im Auenbereich

**1. Vorbemerkungen**

Die in diesen Grundsätzen festgelegten Kriterien und Entwicklungsziele dienen als Leitlinien

- für Fördermaßnahmen, an denen sich das Land beteiligt
- für Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung sowie
- wasserwirtschaftlicher, naturschutz- und fischereifachlicher, städtebaulicher oder aus anderen Erfordernissen gebotener Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung.

**2. Leitbild**

Ein naturnahes Fließgewässer ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass seine naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation sich in hohem Maße entfalten können. Die daraus abgeleiteten, leitbildorientierten Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer lassen sich folgendermaßen differenzieren:

Gewässer- und Uferbereich

- Entfaltung der freien Dynamik an der Wasserstandslinie und im Böschungsfußbereich
- Möglichkeit zur spontanen Verlagerung, unter Umständen zu einer Schlingen- oder Mäanderbildung, ggf. innerhalb eines festgesetzten „Pufferstreifens“
- Naturnahe Gestaltung und natürliche Ausbildung der Uferbereiche, Zulassen von Totholz im Gewässer und Breitenerosion
- Verbesserung der ökologischen Voraussetzungen für Erhalt oder Wiederansiedlung des standortgemäßen Bestandes der im und am betreffenden Gewässerabschnitt kennzeichnenden Tier- und Pflanzenarten
- Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers bzw. des gesamten Gewässersystems
- Öffnung überbauter Strecken und verrohrter Abschnitte

Auenbereich

- Sicherstellung und Erweiterung natürlicher Überflutungsbereiche

- Einbeziehung noch vorhandener und früher vorhanden gewesener Altarme und Altwässer in die natürliche ökologische Auendynamik
- Schaffung der standörtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung oder Wiederansiedlung der für den betreffenden Auenabschnitt kennzeichnenden Tiere und Pflanzen
- Vernetzung vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche (Auwaldreste, Feuchtwiesen u. Ä.)

### 3. Verwirklichung des Leitbilds

#### 3.1 Grunderwerb

Um der Eigendynamik eines Fließgewässers ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen, ist der Grunderwerb zur Vergrößerung der Gewässerparzelle die entscheidende Voraussetzung. Aufgrund der hohen ökologischen Effizienz sind Aktivitäten zum Grunderwerb i. d. R. allen baulichen Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer vorzuziehen. Als Minimalwert für die Breite des erforderlichen Geländestreifens sollte auf jeder Seite des Gewässers (Böschungsoberkante) das Fünffache der Spiegelbreite ausgewiesen werden. Mindestens ist neben dem Uferstreifen gemäß § 68 Abs. 2 HWG ein beidseitiger 5-m- bzw. 10-m-Streifen als „Pufferbereich“ vorzusehen bzw. zu erwerben. Der erworbene Geländestreifen ist durch eine Auspflöckung vor angrenzende Nutzungen zu schützen.

#### 3.2 Bauliche Maßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung erfordern die Orientierung an den jeweils naturraumtypischen Verhältnissen. Das betrifft sowohl die Abflussdynamik als auch die Dynamik derjenigen Prozesse, die zur Erosion und Akkumulation im Sohlen- und Uferbereich des Gewässers führen. Neben den morphologischen sind auch biozönotische Aspekte zu berücksichtigen.

#### 3.2.1 Linienführung

Der natürliche Verlauf der Fließgewässer wird durch Topographie und Geologie bestimmt. Hilfen für die Ermittlung einer natürlichen Laufentwicklung können u. a. bestehende naturnahe Abschnitte vergleichbarer Gewässer sowie Luftbilder, alte Karten oder auch empirische Ansätze liefern.

Baumaßnahmen sind nur in begrenztem Umfang einzusetzen; durch gezielte Einzelmaßnahmen soll dem Gewässer eine möglichst weitgehende selbständige Entwicklung seines neuen Verlaufs ermöglicht werden.

Bei der Offenlegung von verrohrten bzw. in Betonschalen gefassten Gewässern ist außerhalb von Ortslagen eine grobe Linienführung vorzugeben.

#### 3.2.2 Längsgefälle

Das Längsgefälle des Gewässers ist von entscheidender Bedeutung für die Stabilität der Gewässersohle und der Ufer. Bei hohem Gefälle können Sohleintiefungen entstehen. Ist das Gefälle gering, kommt es verstärkt zur Sedimentation. Beim Ansatz der „freien Laufentwicklung“ (siehe 3.2.1, Linienführung) können diese Erscheinungen zwar weitgehend toleriert werden, es gilt aber der allzu großen Sohleintiefung und den damit verbundenen Nachteilen (Absinken des Grundwasserspiegels, Steilufer, Verlust von Überschwemmungsflächen u. Ä.) entgegenzuwirken. Die Schleppspannung ist zu berücksichtigen.

Können wegen unveränderbarer Zwangspunkte und nicht ausreichend zur Verfügung stehender Flächen lange Fließstrecken zur Verringerung der Schleppspannung geschaffen werden, so sollte bei Gefahr fortschreitender Sohlrosion das überschüssige Fließgefälle durch geeignete Bauwerke mit Energieumwandlung (Sohlrampen) kompensiert werden. Der ungehinderte Fischwechsel und der Wechsel des Makrozoobenthos ist zu gewährleisten.

#### 3.2.3 Profil

Auf Eingriffe in die Gestalt des Abflussprofils sollte im Allgemeinen verzichtet werden, um die Entwicklung eines durch Eigendynamik geprägten Profils nicht zu beeinträchtigen.

Profilgestaltende Maßnahmen sollten nur in Frage kommen

- Wenn ein extrem geringes Gefälle ein für spontane Laufveränderungen unzureichendes Erosionsgeschehen erwarten lässt oder wenn durch (örtlich begrenzte) Eingriffe in die Profilgestalt der Beginn von Laufveränderungen beschleunigt werden soll.

- Wenn es aufgrund äußerer Gegebenheiten (Straße, nicht verschiebbare Leitungsstrasse u. Ä.) unmöglich ist, fortschreitende Uferabbrüche hinzunehmen, kann örtlich eine starre Uferbefestigung unausweichlich sein. In erster Linie sind dann Lebendverbaumethoden (Weidenspreitlage, dichter Erlensaum u. Ä.) anzuwenden, nur unter besonderen Umständen sollte eine Anfangssicherung mit Totbaustoffen gewählt werden.

#### 3.2.4 Sohle

Bei einem gewässermorphologisch dynamischen Gewässer werden sich die standorttypischen Untergrundverhältnisse selbständig entwickeln. Die hydraulischen Bedingungen bestimmen den Feststofftransport und damit auch die gewässertypische Sohlausbildung mit entsprechender Substratsortierung und Ausbildung der kleinräumigen Strukturelemente (Sand, Kies u. Ä.).

Bei Untergrundverhältnissen, die eine fortschreitende Sohlrosion erwarten lassen (sehr feinkörnige, sandige Böden ohne Stein- bzw. Kiesanteil), kann die Schüttung von Steinen, Steinerde oder einem Stein-Kies-Gemisch als Ersatz für das natürliche Sohlmaterial gewählt werden. Hier ist allerdings nur Material einzusetzen, das den standorttypischen Charakter des Gewässers nicht negativ beeinflusst.

Eine Anhebung der Gewässersohle durch Sohlwellen kann dort angebracht sein, wo der Feststofftransport keine Erhöhung der Gewässersohle erwarten lässt. Die Bereiche zwischen den Schwellen können mit geeignetem Material aufgefüllt werden.

Mit der Anhebung der Gewässersohle ist eine häufigere und verstärkte Vorlandüberflutung verbunden. Diese Ausuferung ist ökologisch zu begrüßen und sollte angestrebt werden.

#### 3.2.5 Querbauwerke

Querbauwerke im Gewässerbett führen häufig dazu, die lineare Passierbarkeit für Fische und andere wandernde Gewässerorganismen zu verhindern. Zur Beseitigung dieser Wanderhindernisse sollte an Stelle des Baues von Fischpässen geprüft werden, inwieweit Sohlabstürze und Wehre nicht in naturnahe Fischwanderhilfen (z. B. raue Rampen, Umleitungsbäche und Sohlgleiten) umgebaut werden könnten, die ökologisch den Charakter einer Stromschnelle haben und in beide Richtungen passierbar sind.

#### 3.3 Pflanzungen

Der spontanen Vegetationsentwicklung (natürliche Sukzession) im Böschungs- und Uferstreifen gebührt grundsätzlich Vorrang vor allen Bepflanzungsmaßnahmen. Das gilt vor allem dann, wenn ein Gewässer der natürlichen Laufentwicklung überlassen werden soll.

Von einer Pflanzung krautiger Pflanzenarten ist in aller Regel abzusehen, da gepflanzte Arten sich in der Konkurrenz mit der (praktisch immer schon vorhandenen) Ufer- bzw. Böschungsvegetation auf längere Zeit nicht behaupten können. Eine Ausnahme stellt das Ausbringen (Pflanzung oder Ansaat) von für den betreffenden Gewässerabschnitt charakteristischen Röhrichtarten (jedoch nicht von Hochstauden) dar, sofern diese im natürlichen Artenbestand der Ufervegetation nicht mehr vorhanden sind.

Gehölze, vornehmlich Schwarzerlen und Weiden, stellen sich im Zuge der natürlichen Sukzession im Böschungs- oder am Ufer allmählich ein. Diese Entwicklung sollte nicht durch eine gewässerökologisch unverträgliche Unterhaltung unterbunden werden. Eine Pflanzung von Gehölzen ist nur dann angezeigt, wenn

- eine erosionsgefährdete Gewässerstrecke wegen Zwangspunkten gegen weitere Uferabbrüche gesichert werden muss,
- für eine Gewässerstrecke ein Übergang in die freie Laufentwicklung nicht in Frage kommt, aber ein positiver Effekt für die Gewässerökologie angestrebt wird oder
- obere Gewässerabschnitte mit Gehölzsäumen ausgestattet werden sollen, da sich hier die natürliche Sukzession nur zögernd einstellen würde.

In der Regel weisen die Gewässer eine durchgehende, bachbegleitende Gehölzvegetation auf. Unterbrechungen sollten höchstens unter faunistischen Artenschutz-Gesichtspunkten in Frage kommen, wenn das Gewässer nachweislich von entsprechend gefährdeten Tierarten besiedelt wird.

Diese Leitbild-Aspekte sind für alle Fließgewässer in der offenen Landschaft anzuwenden. Da innerhalb von Ortslagen nicht alle Aspekte berücksichtigt werden können, ist in jedem Falle sicherzustellen, dass eine durchgehend natürliche Gewässersole vorhanden ist, geeignete Lebensvoraussetzungen für ihre Besiedlung gegeben sind und die biologische Durchgängigkeit gewahrt ist.

### 3.4 Besondere Maßnahmen an Altarmen und Altgewässern

Noch nicht verlandete Altarme haben einen besonderen biologischen Wert für ein Fließgewässer. Für die Fischfauna bieten sie Refugial- und Reproduktionszonen und sind die Juvenilhabitate. Darüber hinaus siedeln sich hier viele Pflanzenarten der Stillgewässer an.

Grundsätzlich muss angesichts der Vielfalt der Entstehungs- und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten von Altarmen und Altgewässern kritisch geprüft werden, welches die Ziele sein sollen, die im Rahmen einer naturnahen Gewässergestaltung erreicht werden sollen. Ein allgemeines Ziel wird immer eine möglichst weitgehende Vernetzung der Gewässer- und Auen-Lebensräume sein.

Bei der Reaktivierung der Altarme muss zunächst geprüft werden, ob sie zum Lebensraum einer gefährdeten und daher zu erhaltenen Flora und Fauna geworden sind. Oft ist der Altarm auf natürliche Weise entstanden und befindet sich aufgrund der Sukzession im Verlandungsstadium. Dieser natürliche Prozess bedarf keiner weiteren Unterstützung durch etwaige Renaturierungsmaßnahmen. Vielmehr sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Fließgewässer aufgrund seiner Eigendynamik weitere Altarme schaffen kann.

### 3.5 Besondere Maßnahmen im Auenbereich

Die Auen sind als aktuelle oder ursprüngliche Überschwemmungsgebiete durch vielfältige ökologische Wechselbeziehungen mit dem Gewässer verknüpft. Langfristig erfolgversprechende Aktivitäten an den Gewässern setzt daher i. d. R. parallele Maßnahmen in der Aue voraus. Sofern Einzelgrundstücke nicht in den Besitz der Öffentlichen Hand überführt werden können, ist eine auenverträgliche land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftungsweise anzustreben.

Folgenden Maßnahmen sind mit dem Ziel der Herstellung naturnaher Auenstrukturen durchzuführen:

- Herstellung eines auentypischen Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand, natürliche Überschwemmungsdynamik). Im Wesentlichen kann dies durch die o. a. Maßnahmen erreicht werden. Die Notwendigkeit der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen (durch Gräben oder Röhrendrängung) in der Talaue sollte überprüft werden.
- Noch bestehende naturnahe Strukturen (Auwaldreste, Altarme, Altgewässer etc.) sollten miteinander vernetzt werden. Floristische Besonderheiten sind im Auenbereich zu erhalten.
- In der gesamten Talaue sollte eine intensive Ackernutzung unterbleiben. Auf Beweidung mit hohen Besatzdichten sollte aus Gründen der Stoffbelastung ebenfalls verzichtet werden. Die Ufer (Böschung und Uferstrandstreifen) sind vor Viehtritt zu schützen.
- Für eine natürliche Sukzession in Richtung Hochstaudenfluren, Gebüsche und schließlich Auwald sollten Brachflächen vorgesehen werden.

263

## Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des Wasserstoffabbausystems XP 50 mit katalytischen Rekombinatoren im Kernkraftwerk Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 3. Februar 2003 — V 4 — 99.1.2.2.1.0 (B 23/96) — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat: Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz —

AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 6. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, Az.: IV b 4 — 99.15.41 — B 6 vom 26. Juni 1977 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Veränderungsgenehmigung V 4 a — 9.1.2.2.1.0 (B 31/90) vom 28. Januar 2003 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen (vormals RWE Energie AG)** als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin der Kernanlage „Kraftwerk Biblis, Block B“, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Wasserstoffabbausystems XP 50 mit fünf katalytischen Rekombinatoren im Kernkraftwerk Biblis, Block B.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO (in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung) muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 4. März 2003 bis einschließlich 18. März 2003

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647-Biblis

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 18. Februar 2003

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
V 1 — 99.1.2.2.1.0 (B 23/96)

StAnz. 9/2003 S. 915

264

## Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes; Anlageninterne Notfallmaßnahme „Sekundärseitige Druckentlastung und Bespeisung der Dampferzeuger“ im Kernkraftwerk Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 12. Februar 2003 — V 4 — 99.1.2.2.1.0 (B 39/90) — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat: Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 6. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, Az.: IV b 4 — 99.15.41 — B 6 vom 26. Juni 1977 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Veränderungsgenehmigung V 4 — 9.1.2.2.1.0 (B 23/96) vom 3. Februar 2003 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen**

als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin der Kernanlage, hier des Kernkraftwerkes Biblis, Block B, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von Änderungsmaßnahmen an der sekundärseitigen Druckentlastung und Bespeisung der Dampferzeuger. Mit diesen Änderungen kann im angenommenen Fall eines auslegungüberschreitenden Ereignisses mit vollständigem Ausfall der Dampferzeugerbespeisung durch gezielte Druckentlastung und Bespeisung der Dampferzeuger die sekundärseitige Wärmeabfuhr wieder hergestellt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 4. März 2003 bis einschließlich 18. März 2003

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden und

b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 Atvfv gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 18. Februar 2003

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
V 1 — 99.1.2.2.1.0 (B 39/90)  
StAnz. 9/2003 S. 915

265

### Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“ und zum „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“

Vom 27. Januar 2003

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses Landwirtschaft vom 29. Oktober 2002 erlässt das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz nach § 46 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112, BGBl. III S. 806 — 21), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“/zum Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“.

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung wendet sich insbesondere an Personen in landwirtschaftlichen Betrieben, die mit der Verarbeitung und Vermarktung der hofeigenen Milch beschäftigt sind.

Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Milchverarbeitung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu planen, einzurichten und zu betreiben sowie bei der Gestaltung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes hinsichtlich der Milchverarbeitung zu beraten und anzuleiten.

#### § 2

##### Errichtung, Zusammensetzung, Berufung, Geschäftsführung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“ und zum „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“ errichtet die zuständige Stelle beim Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz in Kassel einen Prüfungsausschuss, bestehend aus je zwei Beauftragten der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sowie zwei Lehrerinnen oder Lehrern einer berufsbildenden Schule und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 37 und 38 BBiG.

(4) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 3

##### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer

1. Arbeitgeber des Prüflings ist,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter des Prüflings ist,
3. Angehöriger des Prüflings ist.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3. sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind)

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht, die in Nr. 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Liegt ein Ausschlussbestand nach Absatz 1 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind oder ein anderer Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

(4) Der Ausschuss kann von den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn die Abnahme der Prüfung nicht durch Stellvertreter sichergestellt werden kann und die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung schriftlich auf die Geltendmachung der Befangenheit verzichtet hat.

(5) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, so kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 5

#### Prüfungstermine

Die zuständige Stelle setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den Ort und die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine fest und gibt sie mindestens zwei Monate vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt.

#### § 6

#### Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin oder ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft, Tiermedizin oder Milchwissenschaft oder einschlägiger Fachrichtungen (Hochschule, Fachhochschule) nachweist.
2. eine weitere Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in einem der in Ziffer 1 erlernten Berufe nachweist.
3. die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“ und zum „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“ gemäß der Anlage nachweist.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 7

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefristen durch die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- Nachweis einer Abschlussprüfung in einem der in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Ausbildungsberufe beziehungsweise Studiengänge
- Nachweise über die gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 geforderte praktische Tätigkeit in einem der in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Berufe
- Nachweis über den Besuch des Lehrganges gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3
- Lebenslauf — tabellarisch —
- Erklärung, dass die Prüfung zur „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“ und zum „Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“ noch nicht abgelegt oder wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde.

#### § 8

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von falschen Unterlagen oder gefälschten Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung beziehungsweise die Entscheidung nach Absatz 3 ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

## III. Abschnitt

### Ablauf der Prüfung

#### § 9

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- I. Grundlagen der Milcherzeugung und naturwissenschaftliche Grundlagen und Untersuchungen
- II. Milch in der Ernährung
- III. Molkereitechnik und Produktionstechnologie

IV. Gesetzliche Vorschriften und betriebswirtschaftliche Grundlagen

(2) Die Prüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch durchzuführen.

#### § 10

#### Prüfungsteil

#### Grundlagen der Milcherzeugung und

#### naturwissenschaftliche Grundlagen und Untersuchungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie oder er die Grundlagen der Milcherzeugung kennt und anleitend und beratend in diesen Bereichen tätig sein kann. Ebenso sollen durch die Kenntnisse naturwissenschaftlicher Grundlagen und Untersuchungen Hygienemaßnahmen bewertet und Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet werden können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- Milcherzeugung und -gewinnung
- Einfluss der Fütterung und Haltung auf die Milchezusammensetzung
- Grundlagen der Chemie, Physik und Mikrobiologie
- Hygiene der Milch und Hygienemaßnahmen
- Herstellen und Verwendung von Kulturen
- Produktionsbegleitende Kontrollen

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

#### § 11

#### Prüfungsteil

#### Milch in der Ernährung

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie oder er Kenntnisse über den Stellenwert der Milch und Milchprodukte in der menschlichen Ernährung erworben hat und zielgruppengerecht vermitteln kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- Vor- und Nachteile der Rohmilch und Rohmilchprodukte
- Milch- und Milchprodukte in der menschlichen Ernährung

(3) Die Prüfung umfasst eine Informationsmaßnahme nach Absatz 4.

(4) Die Informationsmaßnahme ist innerhalb von vier Wochen schriftlich vorzubereiten und in einem Prüfungsgespräch vorzutragen und zu erläutern. Bei der Auswahl des Themas sollen Vorschläge der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die Präsentation der Informationsmaßnahme und die Erläuterung sollen nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### § 12

#### Prüfungsteil

#### Molkereitechnik und Produktionstechnologie

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie oder er den Aufbau und die Funktion von Maschinen und Geräten für die Milchbe- und -verarbeitung kennt und in der Lage ist, diese Kenntnisse bei der Milchverarbeitung umzusetzen. Hierbei sind ökologische und umweltrelevante Faktoren zu berücksichtigen. Weiterhin ist in diesem Teil nachzuweisen, dass sie oder er den Produktionsablauf bei der Herstellung und Verarbeitung von Milch- und Milchprodukten kennt sowie selbstständig planen und durchführen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- Werkstoffkunde
- Versorgungsanlagen
- Umweltschutz, insbesondere Reinigung, Desinfektion, Wasseraufbereitung und Abwassertechnik
- Energiesparmaßnahmen
- Zusammensetzung und Eigenschaften von Milch und Milchprodukten
- Herstellen, Verpacken und Lagern von Milch und Milchprodukten
- Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen
- Fachrechnen

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer praktischen Aufgabe.

(4) Schriftliche Prüfung und praktische Aufgabe sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern.

## § 13

**Prüfungsteil****Gesetzliche Vorschriften und betriebswirtschaftliche Grundlagen**

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie oder er die gesetzlichen Vorschriften kennt und diese bei der Milchverarbeitung anwenden kann. Sie oder er soll die Produktion von Milcherzeugnissen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen planen und durchführen können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte

- Berufsbezogene Rechtsvorschriften
- Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge von Planung, Produktion und Verkauf
- Rechnungswesen

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer Fallbearbeitung nach Absatz 4.

(4) Der Fall ist innerhalb von vier Wochen schriftlich vorzubereiten und in einem Prüfungsgespräch vorzutragen und zu erläutern. Bei der Auswahl des Themas sollen Vorschläge der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden.

(5) Schriftliche Prüfung und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 60 Minuten dauern.

## § 14

**Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

## § 15

**Prüfung Behinderter****(§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**

Besondere Bedürfnisse und Belange von Behinderten sind bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

## § 16

**Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde, der zuständigen Stelle und des Berufsbildungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(3) Die Zulassung von Gästen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle beantragt werden, wenn ein begründetes Interesse vorliegt. Von den Beratungen des Prüfungsausschusses sind die Gäste ausgeschlossen.

## § 17

**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. ihrer Vertreterin oder seines Vertreters vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Macht es die Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erforderlich, kann parallel und räumlich getrennt voneinander geprüft werden. Für die Abnahme dieser Prüfungsteile sind mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörende Mitglieder erforderlich. Diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und die Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(4) Über den Ablauf der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem, der oder den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

## § 18

**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 19

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prü-

fungsablaufs schuldig machen, kann die oder der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtsführenden und der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwer wiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres festgestellten Täuschungen.

## § 20

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt und glaubhaft gemacht wird (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Weise veräumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 wird die Prüfungsgebühr nicht zurückgezahlt.

**IV. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

## § 21

**Bewertung der Prüfung**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in ganzen Noten wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind  
Note 6 = ungenügend

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von den vom Prüfungsausschuss dafür bestimmten Mitgliedern (mindestens zwei) getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Beurteilungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind spätestens bei der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen.

## § 22

**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Molkereitechnik und Produktionstechnologie“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen der schriftlichen Prüfung und der praxisbezogenen Aufgabe zu bilden. Für den Teil „Gesetzliche Vorschriften und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Be-

wertung der Leistungen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung zu bilden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungsbestandteilen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(5) Über die Gesamtleistung der Prüfung ist eine Note zu bilden. Sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Prüfungsteile zu errechnen.

(6) Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Bei Bestehen ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

(7) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbestandteile in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 26 ist hinzuweisen.

#### § 23

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Landwirtschaftliche Milchverarbeiterin“ beziehungsweise „Geprüfter Landwirtschaftlicher Milchverarbeiter“
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers
- das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsleistungen (praktisch, schriftlich, mündlich)
- die Berufsbezeichnung
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

##### § 24

##### Wiederholungsprüfung

(1) Die Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Teil-Prüfungsteilen gemäß § 22 Abs. 3 befreit werden, wenn ihre oder seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, und sie oder er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 7 und 8) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

#### VI. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

##### § 25

##### Auskunft, Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss eines Prüfungsteiles Auskunft über ihre oder seine Prüfungsleistungen zu geben und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschrift gemäß § 22 Abs. 2 sind zehn Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind auf jeden Fall bis zur Rechtskraft der getroffenen Entscheidungen aufzubewahren.

##### § 26

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des ersten Tages nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft, sie tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft.

Kassel, 27. Januar 2003

**Hessisches Dienstleistungszentrum  
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz  
Zuständige Stelle  
für die landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe**  
gez. Thierolf  
Direktor des Hessischen Dienstleistungszentrums  
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

StAnz. 9/2003 S. 916

**Hessisches Dienstleistungszentrum  
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz**



# Prüfungszeugnis

nach § 46.1 Berufsbildungsgesetz

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Fortbildungsprüfung zur/zum

**„Geprüften Landwirtschaftlichen Milchverarbeiterin“/  
„Geprüften Landwirtschaftlichen Milchverarbeiter“**

vor dem nach § 36 Berufsbildungsgesetz errichteten Prüfungsausschuss abgelegt und  
bestanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Zuständige Stelle  
Im Auftrag:

Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

(Siegel der zuständigen Stelle)

## Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen

		Note
<b>Prüfungsteil I</b>		
Grundlagen der Milcherzeugung und naturwissenschaftliche Grundlagen und Untersuchungen	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
<b>Prüfungsteil II</b>		
Milch in der Ernährung	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
<b>Prüfungsteil III</b>		
Molkereitechnik und Produktionstechnologie		
schriftliche Prüfung	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
praktische Prüfung	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
<b>Prüfungsteil III</b>		<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>
<b>Prüfungsteil IV</b>		
Gesetzliche Vorschriften und betriebswirtschaftliche Grundlagen		
<b>schriftliche Prüfung</b>	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
mündliche Prüfung	<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>	
<b>Prüfungsteil IV</b>		<input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>
<b>Gesamtergebnis der Prüfung:</b>		Note <input style="width: 80px; height: 30px;" type="text"/>

Noten-	1,00 - 1,49	sehr gut	Note 1
schlüssel	1,50 - 2,49	gut	Note 2
	2,50 - 3,49	befriedigend	Note 3
	3,50 - 4,49	ausreichend	Note 4
	4,50 - 5,49	mangelhaft	Note 5
	5,50 - 6,00	ungenügend	Note 6

**Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der Verweigerung von Prozesskostenhilfe**

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 16. Januar 2003 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 13. Februar 2003

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen**  
P.St. 1585

StAnz. 9/2003 S. 922

**Beschluss  
vom 16. Januar 2003  
— P.St. 1585 —**

Auf die Anträge

des Herrn R.,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

in seiner Sitzung vom 16. Januar 2003

gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

**Gründe:****A****I.**

Der Antragsteller wendet sich gegen Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der Verweigerung von Prozesskostenhilfe in einem zivilgerichtlichen Verfahren.

Gegen den Antragsteller erging ein Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 1999, das seinem damaligen Prozessbevollmächtigten am 13. Oktober 1999 zugestellt wurde. Mit an das „Amtsgericht Abt. 30“ adressiertem Schreiben vom 13. November 1999, als Telefax am 15. November 1999 bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden Frankfurt am Main eingegangen und am 16. November 1999 dem Landgericht vorgelegt, beantragte der Antragsteller — zunächst ohne Begründung — die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Einlegung und Begründung der Berufung gegen dieses Urteil. Mit Schriftsatz gleichen Datums wiederholte er diesen Antrag mit näherer Begründung. Dieser Schriftsatz ging bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden am 16. November 1999 ein.

Nach Hinweis des Landgerichts auf die Versäumung der am 15. November 1999 abgelaufenen Berufungsfrist berief sich der Antragsteller darauf, dass keine Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils an ihn persönlich erfolgt sei, er das Urteil vielmehr erst am 19. Oktober 1999 von seinem Prozessbevollmächtigten erhalten habe. Zudem sei sein Prozesskostenhilfesuch am 15. November 1999 und damit rechtzeitig eingegangen. Für den Fall einer Fristversäumnis beantragte der Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2000 — 2-24 S 361/99 — wies das Landgericht Frankfurt am Main den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zurück. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine Aussicht auf Erfolg, da mit einer Verwerfung einer Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist zu rechnen sei. Gleichzeitig verwarf das Landgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig.

Eine Beschwerde des Antragstellers vom 27. März 2000 gegen den vorgenannten Beschluss sah das Landgericht als Gegenvorstellung an, der es mit Beschluss vom 4. September 2000 den Erfolg versagte.

Eine „Beschwerde extra legem“ des Antragstellers gegen diesen Beschluss verwarf sodann das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 17. Oktober 2000 — 4 W 36/00 —. Die Beschwerde sei unzulässig. Gemäß § 567 Abs. 3 Satz 1 Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung — ZPO a. F. — sei die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts nicht statthaft. Auch die Voraussetzungen für eine außerordentliche Beschwerde, die bei unanfechtbaren Beschlüssen nach ständiger Rechtsprechung im Falle sogenannter greifbarer Gesetzeswidrigkeit dann statthaft sei, wenn eine Entscheidung dieser Art, dieses Inhalts oder von diesem Gericht mit der Rechtsord-

nung schlechthin unvereinbar sei, seien hier nicht gegeben. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts sei unabhängig hiervon aber auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Eine weitere Gegenvorstellung des Antragstellers blieb wiederum erfolglos (Beschluss des Landgerichts vom 9. Januar 2001).

Am 17. Oktober 2000 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der Rechtsweggarantie durch die fachgerichtlichen Entscheidungen sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 2000. Wegen des Vorbringens des Antragstellers im Einzelnen wird auf die Grundrechtsklageschrift vom 13. Oktober 2000 sowie seine Schreiben vom 13. November 2000, 5. Februar 2001, 18. März 2001, 27. März 2001 sowie 9. April 2001 Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

- festzustellen, dass die Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2000, vom 4. September 2000 und vom 9. Januar 2001 — 2-24 S 361/99 — sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 2000 — 4 W 36/00 — die Rechtsweggarantie verletzen, der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main darüber hinaus auch seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs,
- diese Entscheidungen für kraftlos zu erklären und die Sache an das Landgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

**II.**

Der Landesregierung und der Landesrechtsanwaltschaft ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

**B****I.**

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen den Beschluss des Landgerichts vom 25. Februar 2000 — 2-24 S 361/99 — richtet, wahrte sie nicht die Frist des § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StGHG ist die Grundrechtsklage innerhalb eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen an die antragstellende Person, § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG.

Höchstes zuständiges Gericht des Landes Hessen für die Entscheidung über das Gesuch des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das zivilgerichtliche Berufungsverfahren war das Landgericht Frankfurt am Main.

Die Entscheidungszuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ergibt sich aus § 127 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. Aus § 127 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. folgt, dass über die Bewilligung oder Ablehnung dasjenige Gericht entscheidet, das auch im Hauptsacheverfahren entscheidet bzw. — bei isoliertem Prozesskostenhilfesuch — entscheiden würde. Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. erfolgt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders.

Das Landgericht war auch das letztinstanzlich zuständige Gericht für die Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch, weil nach § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO a. F. die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in Berufungsverfahren, zu denen auch die über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zählen, nicht zulässig ist.

Die Erhebung der Grundrechtsklage gegen den Beschluss des Landgerichts vom 25. Februar 2000 am 17. Oktober 2000 wahrte die Monatsfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StGHG nicht, da dieser Beschluss dem Antragsteller jedenfalls spätestens am 27. März 2000 — dem Datum seiner Beschwerdeschrift an das Landgericht — schriftlich bekannt gegeben worden war.

Die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage wurde auch nicht durch die vom Antragsteller eingelegten außerordentlichen Rechtsbehelfe offen gehalten. Der hessische Gesetzgeber hat in § 45 Abs. 1 StGHG den Lauf der Klagfrist allein an die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen hessischen Gerichts an die antragstellende Person und damit an die Erschöpfung des Rechtswegs geknüpft. Eine Beeinflussung des Laufs dieser Frist durch die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe scheidet damit aus, und zwar auch dann, wenn diese wegen des Grundsatzes der Subsidiarität geboten sein

sollte (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. Beschluss vom 14. Juni 2000 — P.St. 1351 —, NJW 2001, S. 746 f.).

Dem Antragsteller kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage gewährt werden. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StGHG ist auf Antrag in den vorigen Stand einzusetzen, wer glaubhaft macht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, eine Frist nach diesem Gesetz einzuhalten, innerhalb derer ein Antrag zu stellen war. Ist die versäumte Handlung innerhalb der nach Wegfall des Hindernisses laufenden zweiwöchigen Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung nachgeholt worden, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden, § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 StGHG.

Der Antragsteller war nicht ohne Verschulden verhindert, die Monatsfrist des § 45 Abs. 1 StGHG zu wahren. Verschuldet ist eine Fristversäumung, wenn ein Antragsteller die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falls zuzumuten war (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. Beschluss vom 14. Juni 2000 — P.St. 1351 —, a. a. O.).

Die Versäumung der Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nach § 45 Abs. 1 StGHG mag durch den Rechtsirrtum des Antragstellers veranlasst gewesen sein, dass diese Frist durch die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe wie der Gegenvorstellung oder der „Beschwerde extra legem“ unterbrochen wird und mit Bekanntgabe der fachgerichtlichen Entscheidungen über die jeweiligen außerordentlichen Rechtsbehelfe neu zu laufen beginnt. Eine derartige Rechtsfolge der Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe konnte der Antragsteller dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 StGHG indes nicht entnehmen. Die Auffassung, nach der eine Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe Einfluss auf die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nimmt, findet auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs keine Stütze.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 10. Oktober 1997, die in der Neuen Juristischen Wochenschrift vom 15. April 1998 (NJW 1998, S. 1136 f.) und damit noch vor Ablauf der Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage im vorliegenden Fall veröffentlicht wurde, zu der dem § 45 Abs. 1 StGHG entsprechenden Vorschrift des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die durch den Grundsatz der Subsidiarität gebotene Ausschöpfung nicht zum regulären Rechtsweg gehöriger Rechtsbehelfe nicht von der Pflicht entbinde, die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde einzuhalten.

Angesichts dieser landesverfassungsrechtlichen Rechtslage hätte der Antragsteller auch nicht darauf vertrauen können, dass etwa die vom Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde entwickelte Rechtsprechung, nach der die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht durch die fachgerichtliche Entscheidung über einen außerordentlichen Rechtsbehelf, der nicht offensichtlich unzulässig ist, neu in Lauf gesetzt werden kann (vgl. BVerfG, NJW 1997, S. 46; NJW 2000, S. 273), auf die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nach § 45 Abs. 1 StGHG übertragbar ist. Vielmehr hätte unter diesen Umständen die zumutbare Sorgfalt den Antragsteller dazu veranlassen müssen, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Grundrechtsklage gegen den Beschluss des Landgerichts vom 25. Februar 2000 fristwährend zu erheben. Dies gilt umso mehr, als selbst von einer rechtsunkundigen Partei, die sich mit einer fachgerichtlichen Entscheidung nicht zufrieden geben will, erwartet werden kann, dass sie sich rechtzeitig nach den in ihrem Fall in Betracht kommenden verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten und deren Zulässigkeitsvoraussetzungen erkundigt.

Die Grundrechtsklage gegen die Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt am Main vom 4. September 2000 und vom 9. Januar 2001 über die Gegenvorstellungen sowie den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die außerordentliche Beschwerde des Antragstellers ist unstatthaft. Denn Prüfungs- und Angriffsgegenstand der Grundrechtsklage im Hinblick auf Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Versagung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main ist nach § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StGHG allein der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2000 als die Entscheidung des höchsten in dieser Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Enders	Baltzer	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

267

### Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine zivilgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 15. Januar 2003 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 13. Februar 2003

Der Präsident des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1598

StAnz. 9/2003 S. 923

Beschluss  
vom 15. Januar 2003  
— P.St. 1598 —

Auf die Anträge

1. des Herrn A.,
2. der Frau S.,
3. des Herrn S.,

Antragsteller,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen nach Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung in seiner Sitzung vom 15. Januar 2003 beschlossen:

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 2000 — 2/11 S 76/99 — verletzt die Antragsteller in ihrem durch Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 2000 — 2/11 S 76/99 — wird für kraftlos erklärt.

Die Sache wird an das Landgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Land Hessen hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

#### Gründe:

A

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit.

Die Antragsteller waren Vermieter zweier Wohnungen in Frankfurt am Main, die die Beklagten des Ausgangsverfahrens und Kläger des Berufungsverfahrens — im Folgenden: Beklagte — von den Voreigentümern der Antragsteller angemietet hatten. Die Antragsteller sind seit dem 7. April 1997 Eigentümer des Grundstücks. Beide Mietverhältnisse endeten am 30. Juni 1997 durch Kündigung der Beklagten. In der Folgezeit stritten die Parteien, ob und in welchem Umfang die Beklagten zur Renovierung der Wohnungen verpflichtet waren. Im Rahmen eines Vergleichsvorschlages ihres Bevollmächtigten vom 24. Juni 1997 erklärten die Beklagten im Hinblick auf die Mieten für Mai und Juni 1997 die Aufrechnung mit einem nicht näher bezifferten Aufwendungsersatzanspruch für die Sanierung des Fußbodens in der Wohnung im 2. Obergeschoss.

Mit ihrer Klage vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main machten die Antragsteller gegen die Beklagten Miet- und Nebenkostenrückstände für Juni 1997 sowie Ansprüche wegen Schönheitsreparaturen und Räumungskosten in Höhe von insgesamt 12 172,72 DM geltend. Dabei wiesen sie darauf hin, dass ihnen an sich wegen unterlassener Renovierung eine Forderung in Höhe von 31 544,50 DM gegen die Beklagten zustehe, und zwar für jede der beiden Wohnungen 15 772,25 DM. Davon forderten sie jedoch lediglich 10 000,— DM.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main verurteilte die Beklagten mit Urteil vom 21. Januar 1999 — 33 C 4629/97-39 — zur Zahlung von 11 961,82 DM nebst Zinsen. Zur Begründung führte das Amtsgericht unter anderem aus: Der Zahlungsanspruch der Antragsteller ergebe sich hinsichtlich der Bruttomiete für Juni 1997 in Höhe von 1 680,— DM aus dem Mietvertrag. Ferner stehe den Klägern ein Anspruch auf Ersatz von anteiligen Renovierungskosten in Höhe von zumindest 10 000,— DM zu. Die Beklagten seien zur Durchführung von Renovierungsarbeiten aufgrund der Mietverträge verpflichtet gewesen. Für die Wohnung im 1. Obergeschoss seien Kosten in Höhe von 10 554,85 DM und für die Wohnung im 2. Obergeschoss in Höhe von mindestens 1 656,— DM anzusetzen. Die Forderung von 10 000,— DM sei auf jeden Fall gerechtfertigt. Soweit die Beklagten gegen die Forderungen der Antragsteller mit Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Ausräumung

der Kellerräume wegen Beschädigung ihres Eigentums in Höhe von insgesamt 1 680,— DM die Aufrechnung erklärt haben, seien diese Forderungen nicht substantiiert dargelegt bzw. durch die Beweisaufnahme nicht gestützt worden. Die Beklagten könnten auch nicht hilfsweise mit einer Forderung im Zusammenhang mit den Fußbodenarbeiten in der Wohnung im 2. Obergeschoss in Höhe von 12 000,— DM aufrechnen. Ein derartiger Anspruch stehe ihnen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere nicht aus § 547 Abs. 2 BGB oder §§ 812, 818 BGB.

Gegen dieses Urteil legten die Beklagten Berufung ein. Sie machten u. a. geltend, dass die Ansprüche der Antragsteller durch die Aufrechnung mit dem Verwendungsersatzanspruch für die Sanierung des Dielenbodens erloschen seien. Die Antragsteller verteidigten das Urteil und führten unter anderem aus, dass sie von dem Renovierungsaufwand im Gesamtbetrag von 31 544,50 DM lediglich noch eine Pauschale von 10 000,— DM, d. h. 5 000,— DM je Wohnung als Ausgleich für die Beschädigungen verlangten. Nach Erlass eines Beweisbeschlusses zu den von den Beklagten behaupteten Arbeiten an den Holzdielen machten die Antragsteller geltend, die Aufrechnungen seien unwirksam. Sämtliche Forderungen der Beklagten seien bereits mit Schreiben des Beklagtenvertreters vom 24. Juni 1996 zur Aufrechnung gestellt worden und deshalb vor Klageerhebung erloschen. Dies gelte auch für einen eventuellen Verwendungsersatzanspruch und eine angebliche Abstandsanzahlung. Mit Rücksicht darauf hätten sie ihre Klageforderung auf 10 000,— DM beschränkt. Damit hätten sie die behauptete Aufrechnungslage nicht unstreitig stellen, sondern deutlich machen wollen, dass sogar beim Vorliegen der Gegenansprüche durch eine Aufrechnung nur ein die Klageforderung übersteigernder Teil ihres Gesamtanspruches betroffen gewesen sein könnte. Mit Schriftsätzen vom 30. Juni 1999 und vom 29. August 2000 bestritten die Antragsteller den Vortrag der Beklagten, dass hinsichtlich der Fußbodenarbeiten die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der damaligen Vermieter entsprochen habe und legten im Einzelnen dar, aus welchen Umständen sich dies ihrer Auffassung nach ergebe.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2000 — 2/11 S 76/99 — wies das Landgericht unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage der Antragsteller ab. Zur Begründung führte das Landgericht aus, zwar seien die Beklagten verpflichtet, Schadensersatz in der geltend gemachten Höhe wegen nicht durchgeführter Renovierungen zu leisten. Insgesamt schuldeten sie den Antragstellern einen Betrag von 11 961,82 DM zu. Diese Forderung sei jedoch durch Aufrechnung der Beklagten mit einem Aufwendungsersatzanspruch für den erneuerten Holzfußboden erloschen. Der von den Beklagten dafür angesetzte Betrag von 12 000,— DM sei angemessen. Auch die Antragsteller hätten für den Fußboden einen Betrag von 15 000,— DM angenommen. Nicht zutreffend sei aber der Vortrag der Antragsteller, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung der Beklagten sei bereits durch vorprozessuale Verrechnung von Forderungen der Beklagten in Höhe von 25 000,— DM gegen einen den Antragstellern ursprünglich zustehenden Anspruch in Höhe von ca. 35 000,— DM erloschen. In der Klage hätten die Antragsteller die einzelnen Schadenspositionen aufgezeigt, insbesondere dass für jede Wohnung 15 772,25 DM an Renovierungskosten anzusetzen seien. Davon sei lediglich ein Betrag von 10 000,— DM geltend gemacht worden, ohne dass die Antragsteller die angebliche Verrechnung mit Gegenansprüchen in Höhe von 25 000,— DM erwähnt und die Klageforderung erläutert hätten. Erst nach Erlass des Beweisbeschlusses in 2. Instanz, bei dem es in erster Linie um die Aufwendungen wegen des Fußbodenbelages gegangen sei, hätten sich die Antragsteller auf die zuvor bereits erfolgte Aufrechnung berufen. Im Übrigen sei der Vortrag der Antragsteller nicht nachvollziehbar, denn den Renovierungsaufwand hätten sie nur auf insgesamt 31 544,50 DM beziffert, so dass sie nach Verrechnung mit Gegenforderungen der Beklagten in Höhe von 25 000,— DM nur 6 594,50 DM hätten verlangen dürfen. Auch deshalb scheide eine vorprozessuale Verrechnung aus.

Gegen das ihnen am 25. Oktober 2000 zugestellte Urteil haben die Antragsteller am Montag, dem 27. November 2000, Grundrechtsklage erhoben. Sie rügen die Verletzung ihrer Grundrechte auf Gewährung rechtlichen Gehörs und eine Verletzung des Willkürverbots.

Die Antragsteller sind der Auffassung, der tragende Teil der landgerichtlichen Entscheidung, nämlich die Zurückweisung ihrer Ansprüche aufgrund der angeblich im Prozess durch die Beklagten zur Aufrechnung gestellten Aufwendungsersatzansprüche, beruhe auf einer Verletzung des dem Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) inwohnenden Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Beklagten hätten im Verfahren vor dem Amtsgericht vorgetragen, für die Behandlung der Dielen seien Arbeitsentgelt und Materialkosten in Höhe von 15 000,— DM aufgewendet worden. Als Aufwendungs-

ersatzanspruch würden davon 12 000,— DM verlangt, mit denen die Aufrechnung gemäß „§ 547 a BGB“ von den Beklagten erklärt worden sei. Sie — die Antragsteller — hätten daraufhin die Durchführung der Arbeiten, die Höhe der behaupteten Kosten und die angebliche Wertverbesserung durch die Arbeiten wiederholt bestritten. In der Berufungserwiderung hätten sie in Abrede gestellt, dass die Renovierungen mit Willen und Kenntnis der damaligen Vermieter erfolgt seien. Die Vernehmung eines Zeugen aufgrund des Beweisbeschlusses habe keinen Grund für die Freilegung der Dielen in der Wohnung im 2. Obergeschoss ergeben. Insbesondere habe der Zeuge auch nicht erwähnt, dass der vorhandene Fußboden beschädigt oder renovierungsbedürftig gewesen sei und Kenntnis oder Interesse der damaligen Eigentümer an der Freilegung der alten Dielen bestätigt. Die Zeugenaussage hätten sie dezidiert gewürdigt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Kosten in Höhe von 15 000,— DM keine Rede gewesen, vielmehr ein Betrag von allenfalls 5 000,— DM für Material und 100,— DM für Maschinen genannt worden sei. Gleichwohl habe das Gericht unter Hinweis auf die Zeugenaussage festgestellt, der von den Beklagten angesetzte Betrag von 12 000,— DM sei angemessen. Das Landgericht habe ihr entscheidungserhebliches Vorbringen zu den Kosten und den übrigen Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruches bei seiner Entscheidung nicht in Erwägung gezogen. In den Urteilsgründen sei die Kammer darauf nicht eingegangen. Es sei nicht auszuschließen, dass das Gericht bei Kenntnisnahme ihres Vortrags Aufwendungsersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach als unbegründet angesehen und im Ergebnis die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hätte.

Auch die Annahme der Kammer in den Entscheidungsgründen, dass sie selbst davon ausgingen, der von den Beklagten angesetzte Betrag von 12 000,— DM sei angemessen, deute darauf hin, dass ihr Bestreiten nach Grund und Höhe nicht berücksichtigt sei. Die Erörterungen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19. November 1999 seien für sie Anlass gewesen, nochmals mit Schriftsatz vom 25. November 1999 ausführlich darzulegen, dass die behaupteten Aufrechnungslagen keineswegs unstreitig gestellt seien. Auch ihre Gründe für die Teilklage seien nochmals dargestellt worden, nämlich dass der Restbetrag ihres Gesamtschadens (möglicherweise) bereits durch die am 24. Juni 1997 von den Beklagten erklärte Aufrechnung mit den von ihnen mit Nichtwissen bestrittenen Aufrechnungsforderungen untergegangen sein könnte. Im Urteil sei die Kammer dann aber davon ausgegangen, dass sie die Frage des Bestehens der Aufrechnungslage im Ergebnis als unstreitig dargestellt hätten. Daraus sei zu folgern, dass die Kammer ihr gegenteiliges Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen habe. Wenn das Landgericht aus ihrem Ansatz von 15 000,— DM in den Entscheidungsgründen ein Anerkenntnis konstruierte, werde ihr gesamter Vortrag geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Darüber hinaus sehen die Antragsteller weitere Verletzungen rechtlichen Gehörs durch das angegriffene Urteil darin, dass das Landgericht ihren Vortrag zur Konkretisierung der Klageforderung und zu der vertraglichen Beschränkung der Aufrechnung nicht berücksichtigt habe und erstmals in dem Urteil und ohne vorherigen Hinweis derart utopische Kosten plötzlich und unvorhersehbar als aufwendungsersatzfähig angesehen habe. Eine Verletzung der Willkürverbots sehen die Antragsteller zudem deshalb im angegriffenen Urteil, weil ein Aufwendungsersatzanspruch der Beklagten unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt zu vertreten sei. Dies gelte auch für die Auslegung der Aufrechnungserklärung der Beklagten durch das Gericht.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 2000 — 2/11 S 76/99 — das sich aus Art. 3 HV ergebende Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs und das Gleichheitsgrundrecht des Art. 1 HV in dessen Ausprägung als Willkürverbot verletzt, und das Urteil für kraftlos zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

## II.

Die Landesregierung ist der Auffassung, die Grundrechtsklage sei zulässig. Sie sei auch begründet, denn das Landgericht Frankfurt am Main habe den Klagevortrag zur Frage der Aufrechnung unzutreffend gewürdigt und die tatsächlichen Voraussetzungen eines Verwendungsersatzanspruches der Beklagten angenommen, obgleich diese von den Antragstellern wirksam bestritten worden seien. Das Urteil verletze damit das Recht der Antragsteller auf Gewährung rechtlichen Gehörs und beruhe nach seinen Entscheidungsgründen auch auf diesem Gehörsverstoß.

## III.

Der Landesanwalt hält die Grundrechtsklage ebenfalls für zulässig und begründet. Das angegriffene Urteil verletze die Antragsteller in ihrem Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

## IV.

Die Begünstigten des Ausgangsverfahrens verteidigen die angegriffene Entscheidung.

## V.

Der Staatsgerichtshof hat die Gerichtsakten des Ausgangsverfahrens beigezogen.

## B

## I.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ergeht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — ohne mündliche Verhandlung, da alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichtet haben.

## II.

1. Die Grundrechtsklage ist zulässig, soweit die Antragsteller eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügen, weil das Landgericht ihren Vortrag zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruchs der Beklagten nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat.

Die Antragsteller sind gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG antragsbefugt. Sie haben mit ihrem Vorbringen, das Landgericht habe ihren Vortrag zur Frage der Aufrechnung unzutreffend gewürdigt und das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Verwendungsersatzanspruchs der Beklagten angenommen, obgleich dies von ihnen wirksam bestritten worden sei, einen Sachverhalt geschildert, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit der Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch die angegriffene Entscheidung ergibt.

2. Die Grundrechtsklage ist auch begründet, denn die auf die Berufung der Beklagten erfolgte Abweisung der Klage durch das angegriffene Urteil wegen Aufrechnung mit einem sich aus einer Fußbodensanierung ergebenden Aufwendungsersatzanspruch beruht auf einer Verletzung des Gehörsrechts der Antragsteller.

Das durch Art. 3 HV in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip in gleicher Weise wie durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass sie sich zum Prozessstoff in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht äußern können, und verpflichtet das Gericht, seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zu Grunde zu legen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, und die erfolgten Äußerungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs — StGH —, zuletzt Beschluss vom 15. August 2002 — P.St. 1619 —, StAnz. 2002, S. 3735). Die Gerichte sind indessen nicht gehalten, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen, inhaltlich zu bescheiden und damit die Tatsache der Gehörsverletzung zu dokumentieren. Allein das Schweigen der Entscheidungsgründe erlaubt daher noch nicht die Feststellung, das Gericht habe Parteivortrag entweder schon gar nicht aufgenommen oder doch jedenfalls nicht berücksichtigt. Ist einfachgesetzlich die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung vorgesehen — wie für das hier angegriffene Berufungsurteil durch §§ 523, 313 Abs. 3, 543 Abs. 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (ZPO a. F.) —, so fordert die gehörsrechtliche Berücksichtigungspflicht verfassungsrechtlich nur, dass sich das Gericht mit dem wesentlichen Vorbringen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinandersetzt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, StAnz. 1999, S. 3410 [3413]). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Namentlich gewährt das Gehörsrecht keinen Schutz dagegen, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalls konkret eine Verletzung der genannten Verpflichtung ergibt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, a. a. O.). Vom Vorliegen derartiger Umstände, die den Schluss auf eine verfassungsrechtlich relevante Nichtberücksichtigung von Parteivortrag zulassen, ist auszugehen, wenn ein Fachgericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringens einer Partei zu einer Frage nicht eingeht, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von zentraler Bedeutung ist, es sei denn, das Vorbringen war nach dem Rechtsstandpunkt des Fachgerichts unerheblich oder der Tatsachenvortrag der Partei offensichtlich unsub-

stantiiert. Für den Sonderfall, dass der Rechtsstandpunkt des Fachgerichts, aufgrund dessen das Vorbringen einer Partei unerheblich ist, vom eindeutigen Wortlaut oder von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht und der eindeutige Wortlaut oder die höchstrichterliche Auslegung gerade das zentrale Vorbringen der Partei darstellt oder ihm zugrunde liegt, verletzt das Gericht das Gehörsrecht, wenn es sich in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht mit der so aufgeworfenen Rechtsfrage auseinandersetzt (StGH, Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, a. a. O.).

Gemessen daran beruht die Abweisung der Klage wegen Aufrechnung der Beklagten mit einem Aufwendungsersatzanspruch auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragsteller.

Für die Abweisung der Klage war nach der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts von zentraler Bedeutung, ob die sowohl vom Amtsgericht als auch vom Landgericht als begründet angesehene Klageforderung durch wirksame Aufrechnung seitens der Beklagten erloschen war. Das Landgericht hat den von den Beklagten zur Aufrechnung gestellten Anspruch als Aufwendungsersatzanspruch bewertet, ohne dessen Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen. Es ist — rechtlich möglicherweise angreifbar, aber von den Antragstellern nicht gerügt — davon ausgegangen, dass sich ein derartiger Anspruch gegen die Antragsteller und nicht gegen die ehemaligen Eigentümer richtet, und hat sich in der angegriffenen Entscheidung lediglich damit auseinandergesetzt, in welcher Höhe den Beklagten Aufwendungen entstanden sind und ob bereits eine vorprozessuale Verrechnung erfolgt ist. Es bleibt nach dem landgerichtlichen Urteil offen, auf welcher Rechtsgrundlage der Aufwendungsersatzanspruch beruht. Da das Landgericht offensichtlich auf bei den Beklagten entstandene Aufwendungen abstellt und nicht etwa auf eine Steigerung des Verkehrs- oder Ertragswertes der Wohnung, muss davon ausgegangen werden, dass das Landgericht seine Entscheidung auf den Verwendungsersatzanspruch nach § 547 Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung — BGB a. F. — gestützt hat. Auch die Parteien gingen, ebenso wie das Amtsgericht, das in seinem Urteil einen solchen Anspruch mangels Fremdgeschäftsführungswillens verneint hat, in ihren schriftsätzlichen Äußerungen im Laufe des Verfahrens davon aus, dass der von den Beklagten geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch sich aus § 547 Abs. 2 BGB a. F. in Verbindung mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben könnte. Dementsprechend haben die Parteien zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen in ihren Schriftsätzen wiederholt Stellung genommen. Zu dem vom Amtsgericht verneinten Anspruch führt das Gericht im angegriffenen Urteil lediglich aus, der Zeuge Lang habe ausführlich geschildert, wie der Bodenbelag in einigen Räumen ausgesehen habe. Er habe mehrere Schichten abtragen müssen, um an die darunter befindlichen Holzdielen zu gelangen, die er dann bearbeitet habe. Für die 60 Quadratmeter große Fläche habe er mehrere Wochen gebraucht. Allein das verwendete Material habe ca. 5 000,— DM gekostet. Ein Fachmann hätte dafür ca. 40 000,— DM verlangt. Der von den Beklagten ange setzte Betrag von 12 000,— DM sei angemessen. Damit setzt sich das Landgericht lediglich mit der Höhe des geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruchs auseinander. Auf die Voraussetzungen des Anspruchs dem Grunde nach geht das Landgericht im angegriffenen Urteil nicht ein, obwohl dazu angesichts des Vortrags der Antragsteller Anlass bestanden hat.

Es ist dem Urteil nicht zu entnehmen, dass das Landgericht den Vortrag der Antragsteller zu den Tatbestandsvoraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruchs aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt gelassen hat. Die Annahme des Bestehens eines Aufwendungsersatzanspruchs der Beklagten aus § 547 Abs. 2 BGB a. F. in Verbindung mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) bzw. aus der direkten Anwendung letzterer Vorschriften setzt — da eine Genehmigung der Geschäftsführung nach § 684 BGB weder vorgetragen noch vom Landgericht unterstellt wurde — neben tatsächlich entstandenen Aufwendungen u. a. voraus, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, d. h. der damaligen Vermieter, entsprach. Den entsprechenden Vortrag der Beklagten in der Klageerwidierungsschrift vom 4. Februar 1998 und erneut im Berufungsverfahren im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 21. April 1999 und im Schriftsatz vom 15. Juli 1999 haben die Antragsteller, die im amtsgerichtlichen Verfahren lediglich die Bodenarbeiten an sich und die Höhe der entstandenen Kosten bestritten hatten, wiederholt in den Schriftsätzen vom 30. Juni

1999 und vom 29. August 2000 bestritten. Im letzteren Schriftsatz haben die Antragsteller ausführlich dargelegt, aus welchen tatsächlichen Gesichtspunkten die Fußbodenarbeiten nicht dem mutmaßlichen Willen der damaligen Vermieter entsprechen können. So haben sie vorgetragen, die Fußbodenarbeiten seien schon deshalb nicht im Interesse der damaligen Vermieter gewesen, weil der bisher vorhandene moderne, gut zu pflegende und ordnungsgemäß verlegte Linoleumboden durch einen unsachgemäß und nur unvollständig aufgearbeiteten Dielenboden ersetzt worden sei. Die Antragsteller machen damit Ausführungen zur Nützlichkeit der Fußbodenarbeiten, die für das Merkmal des Interesses des Geschäftsherrn nach § 683 BGB von Bedeutung ist. Das Landgericht durfte diesen Vortrag der Antragsteller daher nicht als unerheblich ansehen, denn er betraf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte des zur Aufrechnung gestellten Anspruchs.

Ein Eingehen auf die weiteren Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruchs nach § 547 Abs. 2 BGB a. F., § 683 BGB und eine Würdigung des Vorbringens der Antragsteller durfte das Landgericht nicht als entbehrlich ansehen. Keineswegs hatten die Antragsteller den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach als angemessen angesehen und damit unstreitig gestellt. Das Landgericht führt in seiner Urteilbegründung auf Seite 6 aus: „Hiervon gehen letztlich auch die Kläger selbst aus. Denn im Schriftsatz vom 2. November 1999 haben die Kläger für den Fußboden einen Betrag von 15 000,— DM kalkuliert ...“. Damit lässt es unberücksichtigt, dass die Antragsteller mit Schriftsatz vom 25. November 2000 klargestellt haben, dass sie damit einen Aufwendungsersatzanspruch der Beklagten weder anerkennen noch dessen tatsächliche Voraussetzungen zugestehen, sondern die Kammer nur darauf aufmerksam machen wollten, dass sie mit Rücksicht auf diesen möglicherweise bestehenden Anspruch zur Vermeidung des Prozessrisikos nur einen Teil des Gesamtschadens eingeklagt hätten. Auch in den Ausführungen der Antragsteller im Schriftsatz vom 2. November 1999, mit denen sie die Höhe des gerichtlich geltend gemachten Anspruchs näher erläutert haben, lag im Übrigen kein Anerkennen der von den Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderung, denn die Antragsteller sprechen insoweit von der Aufrechnungsforderung in Höhe von 15 000,— DM für die „behaupdete Fußbodensanierung“. Darin kann schon für sich, aber erst recht zusammen mit den Ausführungen in den folgenden Schriftsätzen, kein Unstreitigstellen der Aufrechnungsforderung gesehen werden.

Es ist dem angegriffenen Urteil nicht zu entnehmen, dass das Landgericht die Antragsteller mit ihren insbesondere im Schriftsatz vom 29. August 2000 präzisierten Einwänden gegen das Vorliegen eines Interesses der ehemaligen Vermieter an den Fußbodenarbeiten bzw. eines Handelns mit deren (mutmaßlichem) Willen als präkludiert angesehen hat, noch liegt eine Präklusion nach § 527 in Verbindung mit § 296 Abs. 1 ZPO a. F. so offensichtlich auf der Hand, dass ein Eingehen darauf im Urteil entbehrlich gewesen wäre (vgl. zur Begründungspflicht bei Anwendung der Präklusionsvorschriften BVerfG, NJW 1990, S. 566 m. w. N.).

Das Landgericht ist damit auf einen wesentlichen Kern des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens der Antragsteller zum Bestehen des zur Aufrechnung gestellten Anspruchs der Beklagten nicht eingegangen, obwohl die Entscheidung über diesen Anspruch für den Ausgang des Verfahrens von zentraler Bedeutung war.

Sollte das Landgericht die Auffassung vertreten, der Aufwendungsersatzanspruch setze nicht voraus, dass die Fußbodenarbeiten im Interesse der damaligen Vermieter lagen und deren wirklichem oder mutmaßlichem Willen entsprachen, so läge auch darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragsteller. Diese und die Beklagten gingen übereinstimmend davon aus, dass der Aufwendungsersatzanspruch den wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Vermieter und deren Interesse an den Fußbodenarbeiten voraussetzt, wie der entsprechende Vortrag im Laufe des Verfahrens zeigt. Die von der Garantie des rechtlichen Gehörs umfasste Befugnis eines Verfahrensbeteiligten, sich zur Rechtslage zu äußern, begründet zwar für das Gericht im Grundsatz keine Pflicht, auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen, denn ein Verfahrensbeteiligter muss grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen. In dem Ausnahmefall, in dem das Gericht bei seiner Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abzustellen beabsichtigt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht, ist aber verfassungsrechtlich durch die Garantie rechtlichen Gehörs ein Hinweis des Gerichts geboten (ständige

Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Urteil vom 5. April 2000 — P.St. 1302 —, WuM 2000, S. 233; ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 86, 133 [144]). Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt nämlich voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommt. Hätte das Landgericht die Auffassung vertreten, dass ein Aufwendungsersatzanspruch unabhängig von dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Vermieters in Betracht komme, so hätte ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter ohne einen entsprechenden Hinweis mit einer solchen vom Wortlaut des § 683 BGB nicht gedeckten Sondermeinung nicht rechnen müssen. Auch insoweit läge daher eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor.

Die angegriffene Entscheidung beruht auch auf der aufgezeigten Verletzung rechtlichen Gehörs. Es ist nicht auszuschließen, dass das Landgericht bei Berücksichtigung des Vortrags der Antragsteller die Berufung zurückgewiesen hätte.

Da die Grundrechtsklage aus diesem Grund Erfolg hat, bedarf es hinsichtlich der weiteren von den Antragstellern erhobenen Rügen der Verletzung ihres Gehörsrechts und des Willkürverbots keiner Entscheidung des Staatsgerichtshofs mehr (vgl. StGH, Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, a. a. O.).

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 6 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Enders	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

268

### Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Gegenvorstellung

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 16. Januar 2003 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 13. Februar 2003

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen**  
P.St. 1769

StAnz. 9/2003 S. 926

**Beschluss  
vom 16. Januar 2003  
— P.St. 1769 —**

Auf die Anträge  
der Frau E.,

Antragstellerin,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 16. Januar 2003 beschlossen:

Die Gegenvorstellung wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Gegenvorstellung hat keinen Erfolg.

Die Gegenvorstellung ist ein weder im Gesetz über den Staatsgerichtshof — StGHG — noch in den Verfahrensordnungen, die der Staatsgerichtshof bei der Gestaltung seines Verfahrens gemäß § 16 Abs. 1 StGHG berücksichtigt, geregelter formloser Rechtsbehelf. Statthaft ist sie allenfalls in den Grenzen, in denen das Gericht befugt ist, seine eigene Entscheidung zu ändern. Die Entscheidung über die Grundrechtsklage ist abschließend und grundsätzlich auch vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen nicht abänderbar (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. Beschluss vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1339 —). Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Gegenvorstellung die Verletzung eines Verfahrensgrundrechts durch den Staatsgerichtshof im Grundrechtsklageverfahren selbst geltend gemacht wird (vgl. StGH, a. a. O.).

Die Antragstellerin rügt, dass der Staatsgerichtshof ihre Stellungnahme vom 8. November 2002 bei seiner Entscheidung vom 14. November 2002 zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Darin liege die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs.

Diese Rüge kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Berücksichtigung des Vorbringens der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 8. November 2002 nicht in Betracht kommt.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StGHG ist auf Antrag in den vorigen Stand einzusetzen, wer glaubhaft macht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, eine Frist nach diesem Gesetz einzuhalten, innerhalb derer ein Antrag zu stellen war. Die Antragstellerin war nicht ohne Verschulden verhindert, die Monatsfrist des § 45 Abs. 1 StGHG zu wahren. Verschuldet ist eine Fristversäumung, wenn ein Antragsteller die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (vgl. StGH, Beschluss vom 11. Januar 2000 — P.St. 1331 —). Die Versäumung der Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nach § 45 Abs. 1 StGHG mag durch den Rechtsirrtum der Antragstellerin veranlasst gewesen sein, dass diese Frist durch die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe wie der Gegenvorstellung oder der außerordentlichen Beschwerde unterbrochen wird und mit Bekanntgabe der fachgerichtlichen Entscheidungen über die jeweiligen außerordentlichen Rechtsbehelfe neu zu laufen beginnt. Eine derartige Rechtsfolge der Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe konnte die Antragstellerin dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 StGHG indessen nicht entnehmen. Die Auffassung, nach der eine Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe Einfluss auf die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nimmt, findet sich auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nicht. Vielmehr hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. Juni 2000 — P.St. 1351 —, veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2001, Seite 746, deutlich gemacht, dass der hessische Gesetzgeber den Lauf der Klagefrist allein an die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des höchsten in der Sache zuständi-

gen Gerichts an die antragstellende Person und damit an die Erschöpfung des Rechtsweges knüpft. Der Staatsgerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass eine Beeinflussung des Laufs dieser Frist durch die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe damit ausscheidet. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte zuvor schon zu dem § 45 Abs. 1 StGHG entsprechenden Vorschrift des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die durch den Grundsatz der Subsidiarität gebotene Ausschöpfung nicht zum Rechtsweg gehöriger Rechtsbehelfe nicht von der Pflicht entbinde, die Beschwerdefrist einzuhalten (NJW 1998, S. 1136 f.). Bei dieser Sachlage konnte die Antragstellerin nicht darauf vertrauen, dass die von ihr zitierte, vom Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde entwickelte Rechtsprechung, nach der die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht durch die fachgerichtliche Entscheidung über einen außerordentlichen Rechtsbehelf, der nicht offensichtlich unzulässig ist, neu in Lauf gesetzt werden kann (vgl. insbesondere BVerfG, NJW 1997, S. 46 f.), auf die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage nach § 45 Abs. 1 StGHG übertragbar ist. Mit der gleichen Sorgfalt, mit der die Antragstellerin sich über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kundig gemacht hat, war ihr zuzumuten gewesen, sich auch über die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu informieren, bevor sie Grundrechtsklage erhob.

Lange F. Fertig Paul Leo Gian Rainer  
Enders Baltzer Nassauer Buchberger  
Georgen Bombe Teufel

269

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Breitenbach“ der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis

Vom 15. Januar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Breitenbach“ zu Gunsten der Stadt Schlüchtern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I: schwarze Umrandung mit innenliegender roter Schattierung,**
- Zone II: schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender blauer Schattierung,**
- Zone III: schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Schattierung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

und bei dem

Magistrat der Stadt Schlüchtern,  
Krämerstraße 2,  
36381 Schlüchtern  
verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,  
Wasserbehörde,  
Schloßstraße 22,  
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,  
Kataster- und Vermessungsverwaltung,  
Krämerstraße 5,  
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,  
Bauaufsichtsbehörde,  
Gartenstraße 5—7,  
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,  
Gesundheitsamt,  
Ludovica-von-Stumm-Straße 3,  
36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau,  
Willy-Brandt-Straße 23,  
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises  
— Hauptabteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —,  
Alter Graben 6—10,  
63571 Gelnhausen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt  
— Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Landesplanungsbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 5/2 der Gemarkung Breitenbach.

**Zone II**

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Breitenbach.

**Zone III**

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Breitenbach und Wallroth.

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden.  
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.  
Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift,
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,

11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.  
Davon ausgenommen ist die Verwendung von Kraft- und Betriebsstoffen in Land- und Forstwirtschaft.  
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
25. Flächen für Motorsport,
26. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
27. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit es nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
28. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
29. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
30. die Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, es sei denn, dass die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist.

Zur Abschätzung der Stickstofffreisetzung aus dem Bodenvorrat ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffvorrat im Boden durch eine C/N-Analyse (pro Schlag eine homogene

Mischprobe aus ca. 15—20 Einzelproben aus der Krume) zu ermitteln.

Bei Gefahr einer erhöhten N-Auswaschung ist auf Ackerflächen der Anbau von standortangepassten Hilfspflanzendecken vorzusehen, bei Grünland ist eine vorherige Aushagerung der Flächen durchzuführen.

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen; ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Das Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift,

## 19. Kleingärten.

Bestehende Kleingärten können weiterhin bewirtschaftet werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. der Einsatz von organischem und mineralischem Dünger ist in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar nicht gestattet;
2. es dürfen keine Silagesickersäfte, Siedlungsabfälle, Fäkal- und Klärschlämme aufgebracht werden;
3. es dürfen keine chemischen Mittel zur Pflanzenbehandlung und zur Schädlingsbekämpfung angewandt werden;
4. eine Kompostierung darf nur ordnungsgemäß ohne Sickersäfte und nur mit organischem Material aus dem eigenen Garten erfolgen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,

2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 8 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verbote gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos und ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Zwischenfrucht und/oder Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
5. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingestellten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,
6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
7. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 16. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 16. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

## § 8

**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III**

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

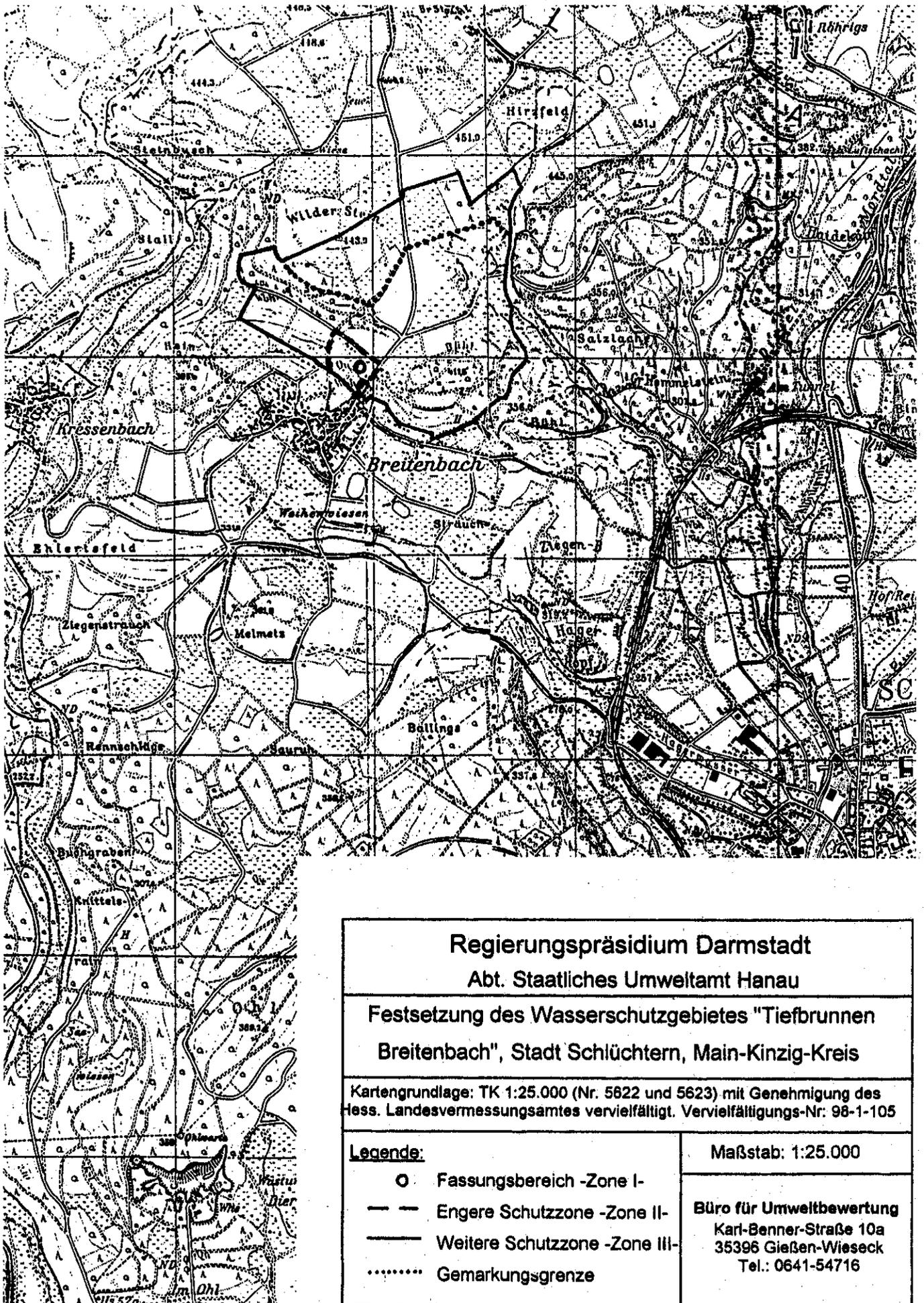
Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Zwischenfrucht und/oder Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
3. Bewirtschafteter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.



<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b> Abt. Staatliches Umweltamt Hanau	
<b>Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Breitenbach", Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis</b>	
Kartengrundlage: TK 1:25.000 (Nr. 5622 und 5623) mit Genehmigung des Hess. Landesvermessungsamtes vervielfältigt. Vervielfältigungs-Nr.: 98-1-105	
<b>Legende:</b> ○ Fassungsbereich -Zone I- - - - Engere Schutzzone -Zone II- — Weitere Schutzzone -Zone III- ..... Gemarkungsgrenze	Maßstab: 1:25.000  <b>Büro für Umweltbewertung</b> Karl-Benner-Straße 10a 35396 Gießen-Wieseck Tel.: 0641-54716

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,

4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünenden bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
5. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 16. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.  
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 16. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

#### § 9

##### Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

#### § 10

##### Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den in dem Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote im § 7, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

Soweit darin auch der Anbau von Sonderkulturen geregelt ist, gilt die Kooperationsvereinbarung auch anstatt der Gebote und Verbote in den §§ 8 und 9.

#### § 11

##### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen.

#### § 12

##### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften

Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

- §§ 4 Nr. 1 bis 30  
5 Nr. 1 bis 19  
6 Nr. 1 bis 4  
7 Nr. 2 bis 4, 6 und 7  
8 Absatz 3 Nr. 2, 4 und 5  
9 und  
11

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in den

- §§ 7 Nr. 1 und 5  
8 Absatz 3 Nr. 1 und 3

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1 Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 14

##### Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote der § 4 Nr. 22, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(3) Die Verbote des § 7 Nr. 6, § 7 Nr. 7, § 9 Nr. 4 und § 9 Nr. 5 gelten erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 9/2003 S. 927

270

##### Rechtsfähige Anerkennung der „Stiftung Hoffnung“, Sitz Nidda

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 21. Oktober 2002 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Hoffnung“, Sitz in Nidda, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 19. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 21.1 — 25 d 04.11 — (10) — 57

StAnz. 9/2003 S. 931

271

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main finden im Bereich „**Verwaltungsmanagement**“ im Jahr 2003 nachfolgend aufgeführte **Fortbildungsseminare** statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des

Verwaltungsseminars Frankfurt am Main  
Niddagaustraße 32—38  
60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hysv-vs-frankfurt.de  
gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de  
cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Buchta und Frau Schneider

Telefon: 0 69/97 84 61-11

Bitte fordern Sie ausführliche Seminarbeschreibungen an!

Frankfurt am Main, 17. Februar 2003

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main  
StAnz. 9/2003 S. 932

**Fortbildungsangebote 2003  
im Bereich Verwaltungsmanagement und Methodenkompetenz**

Seminar-Nr.	Seminarbezeichnung	Termine 2003
FS 1200	Optimierte Entscheidungsfindung	3. 6., 4. 6., 5. 6.
FS 1201	Arbeitsabläufe rationalisieren - Kosten sparen und Zeit gewinnen	2. 7.
FS 1202	Workshop Wirtschaftlicher einkaufen	wird jederzeit eingerichtet!
FS 1775	"Verteidigen Sie Ihr Netz"	1. 29. 4. 2. 14. 10.
FS 1204	Richtige Aktenführung und was dazu gehört	17. 9.
FS 1205	Aufgaben und Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten	6. 10. / 13. 10.
FS 1206	Datenschutz im Gesundheitsbereich	14. 5. / 21. 5.
FS 1207 neu	Datenschutz und Outsourcing	10. 10.
FS 1208 neu	Datenschutz in der Schule - Basisseminar -	8. 5.
FS 1209 neu	Datenschutz in der Schule - Aufbau-seminar -	24. 6.
FS 1257	Kundenorientierung und Serviceverhalten im Bürgerbüro	13. / 14. / 15. 10
<b>VERWALTUNGSREFORM</b>		
FS 1300	Verwaltungsmodernisierung zukunftsorientiert und erfolgreich gestalten	19. / 20. 5.
FS 1301 neu	Strategisches Management für öffentliche Verwaltungen	6. / 7. / 8. 10.
FS 1302	Bildungscontrolling	7. / 14. 11.
FS 1303	Qualität der Dienstleistung - Basisseminar für Einsteiger/innen	16. 9.
FS 1304	Controlling von A-Z	11. / 18. 11.
FS 1305 neu	Organisationsbewusstsein und Organisationsentwicklung	1. 26. 3. 2. 24. 9.
FS 1400	Virtuelles Rathaus	14. 10.
FS 1401	SAP - Grundlagenwissen für Einsteiger -	10. 10.
FS 1600	Ziel-, Zeit- und Selbstmanagement	1. 23. / 24. 4. 2. 12. / 13. 11.
FS 1601	Stressmanagement und Entspannungstraining	8. / 9. 10.
FS 1602	Moderationstraining - Die Kraft von Gruppen nutzen	12. / 13. / 14. 5.
FS 1604	Zeitmanagement - kompakt -	4. 6.
FS 1606 neu	Informationsflut bewältigen - Selbstorganisation im @-Zeitalter	10. 6.

Seminar-Nr.	Seminarbezeichnung	Termine 2003
FS 1607 neu	Power durch kurze bewegte Pausen	12. 6.
FS 1610	Projekte organisieren - Projektmanagement, -planung und -steuerung	8. / 9. 9. / 29. 9.
FS 1619 neu	Gesundes Sehen am Computer	24. / 25. 9.
FS 1620	Gedächtnis- und Kreativitätstraining	11. / 12. 6.
FS 1621	Wege zur Kreativität	23. / 24. 4.
FS 1622	Mind-Mapping: - "Vom Chaos" zur Struktur	14. 10.
FS 1625	Die neue Rechtschreibung	Anmeldung jederzeit möglich!

**Ansprechpartnerinnen:** Frau Schneider, Frau Buchta

**Tel.:** 0 69/97 84 61 11, **Fax:** 0 69/7 89 47 48

**E-Mail:** gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de  
cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de

Aktuelle Fortbildungsangebote finden Sie auch unter: [www.verwaltungsseminar-ffm.de](http://www.verwaltungsseminar-ffm.de)

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 3. MÄRZ 2003

Nr. 9

## Gerichtsangelegenheiten

3103

VII B — G — Erlaubnisurkunde: Gemäß Artikel I des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 wird Herrn Stephan Biehl, An den Klingerwiesen 11, 64397 Modautal-Brandau, geboren am 13. Januar 1963 in Büdingen, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sowie der Versicherungspflicht und des Beitragsrechts in der Sozialversicherung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Modautal-Brandau. Die Zulassung ermächtigt nicht zum Auftreten vor Gericht.

Darmstadt, 4. 2. 2003

Der Präsident des Amtsgerichts

3108

VR 522 — Neueintragung — 19. 2. 2003: Sportfreunde Burgwald, Burgwald

Frankenberg (Eder), 19. 2. 2003 Amtsgericht

3109

VR 523 — Neueintragung — 19. 2. 2003: Elternverein Rennertehausen, Allendorf (Eder)

Frankenberg (Eder), 19. 2. 2003 Amtsgericht

3110

VR 622 — Neueintragung — 31. 1. 2003: Förderverein Kapelle St. Brigida in Ungedanken, Fritzlar

Fritzlar, 31. 1. 2003 Amtsgericht

3111

VR 216 — Neueintragung — 17. 2. 2003: Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Naturheilkunde, Sitz: 36129 Gersfeld (Rhön)

Gersfeld, 17. 2. 2003 Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

3112

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 2575 — 23. 1. 2003: Motorradtouristik Vogelsberg, Laubach

VR 2576 — 6. 2. 2003: Krisenstab Richtgröße, Gießen

VR 2577 — 6. 2. 2003: Freiwillige Feuerwehr Saasen, Saasen

VR 2578 — 10. 2. 2003: Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung, Gießen

Gießen, 12. 2. 2003 Amtsgericht

3113

42 VR 1209 — Neueintragung — 13. 2. 2003: Verein zur Förderung von Partnerschaften der Gemeinde D-65474 Bischofsheim mit in- und ausländischen Gemeinden e. V.

Groß-Gerau, 13. 2. 2003 Amtsgericht

3114

VR 309 — Neueintragung — 18. 2. 2003: Förderverein der Weinbergschule in Hochheim/M., Hochheim am Main

Hochheim am Main, 18. 2. 2003 Amtsgericht

3115

VR 519 — Neueintragung — 23. 1. 2003: Gewerbeverein Reinhardshagen, Reinhardshagen

Hofgeismar, 18. 2. 2003 Amtsgericht

3116

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 718 — 17. 2. 2003: Förderverein Evangelische Kirchenmusik Viernheim, Viernheim

VR 719 — 17. 2. 2003: Förderverein für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Biblis, Biblis

VR 720 — 17. 2. 2003: Multikulturelle Arbeitsgemeinschaft Lampertheim, Lampertheim

Lampertheim, 17. 2. 2003 Amtsgericht

3117

VR 787 — Neueintragung — 17. 2. 2003: Ginkgo Langen e. V., Verein für selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen im Alter und generationsübergreifendes Wohnen, Langen (Hessen)

Langen, 17. 2. 2003 Amtsgericht

3118

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 2151 — 10. 2. 2003: Humanitäres Hilfswerk in Deutschland, Marburg (Leipziger Straße 2, 35039 Marburg)

VR 2152 — 10. 2. 2003: Freie Vedische Schule Marburg-Biedenkopf, Wetter (Tannenweg 6, 35083 Wetter)

VR 2153 — 12. 2. 2003: Heuhüpfer, Cölbe (Grüne Bette 18, 35091 Cölbe)

Veränderung

VR 1537 — 10. 2. 2003: Marburger Verein für integrative Therapie, Beratung und Supervision, Marburg (Wilhelmstraße 36, 35037 Marburg). Die Mitgliederversammlung vom 17. 2. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 13. 2. 2003 Amtsgericht

3119

VR 700 — Neueintragung — 13. 2. 2003: Nour-e-Omid Iranisch-Deutscher Bund, Kelsterbach

Rüsselsheim, 13. 2. 2003 Amtsgericht

3120

VR 522 — Neueintragung — 12. 2. 2003: Schiedsrichtersportverein Schlüchtern, 36381 Schlüchtern

Schlüchtern, 12. 2. 2003 Amtsgericht

3121

VR 570 — Neueintragung — 11. 2. 2003: Taunusklub Niederreifenberg 1903, 61389 Schmitteln

Usingen, 17. 2. 2003 Amtsgericht

3122

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar  
VR 1717 — 4. 2. 2003: RAD- UND KRAFTFAHRERBUND SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR, Wetzlar (Hindertal 6, 35641 Schöffengrund-Oberquembach)

VR 1718 — 10. 2. 2003: Männergesangverein „Eintracht“ Altenkirchen, Hohenahr-Altenkirchen (Kornbergstraße 18, 35644 Hohenahr-Altenkirchen)

VR 1719 — 14. 2. 2003: Modell-Auto-Club Solms e. V., Solms (Egerlandstraße 35, 35606 Solms)

## Güterrechtsregister

3104

GR 497 — Neueintragung — 19. 2. 2003: Die Eheleute Alexandra Schlesinger geb. Ille und Frank Schlesinger, wohnhaft Martinstraße 23 in 68642 Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 9. 1. 2003 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 19. 2. 2003 Amtsgericht

3105

GR 5060 — Neueintragung — 18. 2. 2003: Eheleute André Beck, geb. am 23. 9. 1971, und Nancy Beck-van Schorr, geb. am 14. 9. 1968, beide wohnhaft in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 18. 2. 2003 Amtsgericht

## Vereinsregister

3106

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg  
8 VR 1060 — 6. 1. 2003: Verein der Freunde und Förderer der Anne-Frank-Schule, Sitz: 64807 Dieburg

8 VR 1061 — 6. 1. 2003: Verein für medizinische Bildung und Versorgung Dieburg — MedVerDi —, Sitz: 64807 Dieburg

8 VR 1062 — 7. 1. 2003: Freunde des Hundesports Münster e. V. (FdH Münster e. V.), Sitz: 64839 Münster

Dieburg, 13. 2. 2003 Amtsgericht

3107

VR 521 — Neueintragung — 12. 2. 2003: A.S. UNION ITALY BURGWARD, Allendorf (Eder)

Frankenberg (Eder), 12. 2. 2003 Amtsgericht

VR 1593 — **Veränderung** — 3. 2. 2003: Mizgefta Ibrahim Halilullah — Hereketa Islamiya Kurdistane/Gebetshaus Ibrahim Halilullah — Islamischer Bund Kurdistan, Wetzlar (Bahnhofstraße 35 a, 35576 Wetzlar). Die Mitgliederversammlung vom 27. 1. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1190 — **Löschung** — 3. 2. 2003: Werbe- und Aktionsgemeinschaft Hermannstein, Wetzlar-Hermannstein (Wetzlarer Straße 1, 35586 Wetzlar-Hermannstein). Die Mitgliederversammlung vom 9. 12. 2002 hat auf die Rechtsfähigkeit des Vereins verzichtet.

Wetzlar, 17. 2. 2003

Amtsgericht

## Liquidationen

### 3123

22 VR 2814: Der **Trägerverein Aukamm-Naturerlebnistal e. V.** ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 12. 2002 zum 31. 12. 2002 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein vor Ablauf eines Jahres bei dessen Geschäftsstelle, c/o Tier- und Pflanzenpark Fasanerie, 65195 Wiesbaden, schriftlich anzumelden.

Wiesbaden, 12. 2. 2003

Die Liquidatoren

## Konkurse

### 3124

6 N 13/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sun-Tours-Travel GmbH, Am Römischen Hof 46, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf Montag, 28. 4. 2003, 9.00 Uhr, E 32, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Für den Konkursverwalter wurde die Vergütung festgesetzt und ist bei Gericht einzusehen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003

Amtsgericht

### 3125

4 N 38/98: Über das Vermögen der **Fa. Bauunternehmung Dietmar Noack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Odenwaldstraße 11—13, 64625 Bensheim**, ist am 31. Januar 2003 um 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Gutenbergstraße 10, 64331 Darmstadt-Weiterstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 2003 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am Dienstag, dem 11. März 2003, 11.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am Dienstag, dem 17. Juni 2003, 8.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts

mehr aushändigen oder leisten. Er muss den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 10. März 2003 anzeigen.

Bensheim, 31. 1. 2003

Amtsgericht

### 3126

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AM International GmbH, Robert-Bosch-Straße 18, 63303 Dreieich** (Amtsgericht Langen, Az.: 7 N 110/95), soll im baldigen Anschluss an den Schlussstermin am 20. 3. 2003 die Schlussverteilung stattfinden. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) niedergelegt. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen der Klasse I in Höhe von insgesamt 3 887 329,94 DM/1 987 560,24 Euro. Die bevorrechtigten Forderungen aus einem mit den Arbeitnehmern vereinbarten Sozialplan werden — unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach dem Sozialplangesetz — in Höhe von 12,5%, die übrigen Forderungen in Klasse I in Höhe von 14,5% erfüllt werden. Auf bevorrechtigten Forderungen der Klasse II bis VI und auf die nichtbevorrechtigten Forderungen wird keine Quote entfallen. Es ist per 31. 1. 2003 ein Massebestand von 365 527,79 Euro (entspricht 714 910,21 DM) abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden verfügbar.

Heidelberg, 11. 2. 2003

Der Konkursverwalter

Dr. Jobst Wellensiek, Rechtsanwalt

### 3127

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Alfred Engel Garten- und Landschaftsbau GmbH** (Amtsgericht Seligenstadt, Aktenzeichen N 45/93) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 3 391,49 Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1: 52 910,09 Euro

Ingelheim, 17. 2. 2003

Der Konkursverwalter

Bardo M. Sigwart

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

### 3128

62 N 145/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kassen-Systeme KSRM Handels- und Service Gesellschaft mbH Rhein Main mit dem Sitz in Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Helmut Lieblein und Eckhardt Müller, Waldstraße 142, 65197 Wiesbaden, wurde das Verfahren am 5. 2. 2003 mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt.

Wiesbaden, 5. 2. 2003

Amtsgericht

## Insolvenzen

### 3129

11 IN 73/01: In dem Insolvenzverfahren **Herz- und Kreislaufzentrum Pergola Klinik-GmbH & Co. Betriebs-KG, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg**, vertr. d. 1. Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Andreas E. Gebhardt (Geschäftsführer), 1.2. Jürgen Meise (Geschäftsführer), 1.3. Bernd Meise (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerver-

sammlung bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 11.10 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Tagesordnung: Entscheidung über die Zustimmung zu einer Betriebsveräußerung gemäß § 162 InsO.

Bad Hersfeld, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3130

11 IN 74/01: In dem Insolvenzverfahren **Kardiologische Fachklinik GmbH Rotenburg a. d. Fulda, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg**, vertr. d. 1. Walter Bock (Geschäftsführer), 2. Andreas E. Gebhardt (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 11.25 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Tagesordnung: Entscheidung über die Zustimmung zu einer Betriebsveräußerung gemäß § 162 InsO.

Bad Hersfeld, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3131

11 IN 75/01: In dem Insolvenzverfahren **Klinik für Herz- und Gefäßchirurgie GmbH Rotenburg a. d. Fulda, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg**, vertr. d. 1. Walter Bock (Geschäftsführer), 2. Andreas E. Gebhardt (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 11.40 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Tagesordnung: Entscheidung über die Zustimmung zu einer Betriebsveräußerung gemäß § 162 InsO.

Bad Hersfeld, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3132

11 IN 5/2003: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Albert Roth, geboren am 24. 10. 1927, wohnhaft Dankmarshäuser Straße 7, 36208 Wilddeck-Bosserode**, vertreten durch die Betreuerin Simone Gimpel, 37269 Eschwege — Schuldner und Antragsteller —, werden gemäß den §§ 21, 22 InsO folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet:

1. Der Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, 36251 Bad Hersfeld, wird zum vorläufigen Insolvenzverwalter für den Schuldner bestellt.

2. Es wird angeordnet, dass die für den Schuldner handelnden Personen nur noch mit Genehmigung des vorläufigen Insolvenzverwalters über Gegenstände des Schuldnervermögens verfügen und Forderungen des Schuldners einziehen dürfen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben oder sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Schuldner des Schuldners werden aufgefordert, ihre Leistungen nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu erbringen.

3. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen des Schuldners untersagt bzw. einstweilen eingestellt.

Bad Hersfeld, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3133

11 IN 11/2003: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Sport Promotion Management Bad Hersfeld GmbH mit Sitz in Bad Hersfeld**, vertreten durch die Geschäftsführer Martha Bohn und Wolfgang Hartmann, beide geschäftssässig Dougliansenweg 2, 36251 Bad Hersfeld — Schuldnerin und Antragstellerin —, werden

gemäß den §§ 21, 22 InsO folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet:

1. Der Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, 36251 Bad Hersfeld, wird zum vorläufigen Insolvenzverwalter für die Schuldnerfirma bestellt.

2. Es wird angeordnet, dass die für die Schuldnerfirma handelnden Personen nur noch mit Genehmigung des vorläufigen Insolvenzverwalters über Gegenstände des Firmenvermögens verfügen und Forderungen der Firma einziehen dürfen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben oder sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Schuldner der Schuldnerfirma werden aufgefordert, ihre Leistungen nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu erbringen.

3. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen der Schuldnerfirma untersagt bzw. einstweilen eingestellt.

**Bad Hersfeld, 18. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3134

61 IN 5/01 W: In dem Insolvenzverfahren **VDKU Gesellschaft für Wertstoffbeschaffung mbH, Wilhelmstraße 14 b, 61381 Friedrichsdorf**, vertr. d. Werner Zielesny, Am Wolfsrain 3, 63571 Gelnhausen (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag, 31. 3. 2003, 9.30 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Tagesordnung: Abfindungsangebot gegenüber der IG Blumenthal.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3135

61 IN 30/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **xtewa GmbH, Audenstraße 2—4, 61348 Bad Homburg v. d. H.**, vertr. d. 1. Sven Treu, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Jan Trebesius, 61440 Oberursel/Ts. (Geschäftsführer), ist am 12. 2. 2003 um 10.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3136

61 IN 1/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **A & B Vermögensverwaltungs GmbH, Stockheimer Weg 9, 61250 Usingen**, ist am 31. 1. 2003 um 9.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3137

62 IK 19/00 W: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Oliver Kirchner, Mittelstraße 8, 61276 Weilrod**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3138

61 IK 43/02 W: In dem Insolvenzverfahren **Majid Nemati, Studentenweg 21 a, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, wird besonderer Termin zur Berichterstattung und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, 31. 3. 2003, 9.25 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3139

61 IK 18/01 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Manfred Pawlak, Ratsgasse 10, 61276 Weilrod**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

e) Anhörung der Gläubiger zum Antrag auf Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre,

bestimmt auf Montag, 14. 4. 2003, 8.55 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3140

61 IN 22/03: Durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe vom 3. 2. 2003 ist der Eigenantrag, über das Vermögen der **IFL Institut für Logistikberatung Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberursel/Ts.** das Insolvenzverfahren zu eröffnen, mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **abgewiesen** worden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3141

62 IK 10/00 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Monika Konradi, Angestellte, Dornbachstraße 34, 61440 Oberursel/Ts.**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

e) Anhörung der Gläubiger zum Antrag auf Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre,

bestimmt auf Montag, 14. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3142

61 IN 254/02 S: Über das Vermögen der **Lutz Lasertechnik GmbH, Am Dorfacker 5, 61250 Usingen**, vertr. d. Hans Otto Lutz, Am Buchstein 27, 61250 Usingen (Geschäftsführer), ist am 17. 2. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 21. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 14. 4. 2003, 9.45 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 1. 9. 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3143

61 IK 4/03 S: Am 14. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Heike Trümper, Weilburger Straße 47, 61250 Usingen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 26. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 7. 7. 2003, 9.10 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3144**

661 IK 26/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Lieselotte Möbus, Friedrich-Ebert-Straße 5, 34376 Immenhausen**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 7 501,92 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 204 583,59 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32-34.

**Bad Karlshafen, 14. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

**3145**

661 IK 35/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Karl-Heinz Lindemann, Tiefenweg 4, 34369 Hofgeismar**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 0,00 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 27 569,81 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32-34.

**Bad Karlshafen, 14. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

**3146**

In dem Insolvenzverfahren 60 IN 180/02 über das Vermögen des **Uwe Eisenack, Frankfurter Straße 52, 61231 Bad Nauheim/Hessen**, hat das Insolvenzgericht Friedberg die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 208,24 Euro. Davon gehen noch nicht erhobene Veröffentlichungskosten sowie die Vergütung für den Insolvenzverwalter ab. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 28 018,89 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg/Hessen (Insolvenzgericht), Homburger Straße 18, 61169 Friedberg eingesehen werden.

**Bad Nauheim, 12. 2. 2003**

**Der Insolvenzverwalter**

Christian Schäfer, Rechtsanwalt

**3147**

9 IK 23/03: Am 10. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Giorgio Borin, Lagerarbeiter und Fahrer, Mauerstraße 3, 64289 Darmstadt**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29-20.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 10. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3148**

9 IK 472/00: In dem Insolvenzverfahren **Peter Heinz Sambach, Heinrich-v.-Bren-**

**tano-Straße 67, 64625 Bensheim**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3149**

9 IK 52/01: In dem Insolvenzverfahren **Siebert Wilhelm, Angestellter, Einsiedlerstraße 4, 64579 Gernsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3150**

9 IK 457/01: In dem Insolvenzverfahren **Zenaida Consunto Arasa-Sauter, Berliner Straße 44, 64319 Pfungstadt**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3151**

9 IN 542/01: In dem Insolvenzverfahren **Monika Minna Marie Grösch, Wilhelm-Leuschner-Straße 1 a, 64711 Erbach**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu

der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3152**

9 IK 62/02: In dem Insolvenzverfahren **Frank Meyer, Finkenweg 5, 64372 Ober-Ramstadt**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 Satz 2 InsO ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3153**

9 IK 207/02: In dem Insolvenzverfahren **Frank Peter Jäger, Lindenstraße 72, 64319 Pfungstadt**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO ist erfolgt. Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3154**

9 IK 296/02: Am 11. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Margit Rupp, Grabenstraße 8, 64853 Otzberg-Lengfeld**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 4. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 11. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3155**

9 IN 1198/02: In dem Insolvenzverfahren **Bernd Michaelis, Darmstädter Straße 74 A,**

**64405 Fischbachtal**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Darmstadt, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3156

9 IN 36/03: Am 11. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Cornelia Lindenthal, Tarnbergstraße 8, 64625 Bensheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 22. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 22. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3157

9 IN 57/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Schumacher GmbH & Co. Bau KG, Bitzenheimer Weg 8, 64653 Lorsch**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Schumacher Verwaltungen GmbH, vertr. d. 1.1. Karl Uhlir, Albert-Schweitzer-Straße 26, 64658 Fürth (Geschäftsführer), 1.2. Thomas Schumacher, Bitzenheimer Weg 8, 64653 Lorsch (Geschäftsführer), ist am 11. 2. 2003 um 11.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/1 73 90, Fax: 0 62 51/17 39 50, bestellt worden.

**Darmstadt, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3158

9 IK 230/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ursula Widmann, Am alten Neckar 5, 64646 Heppenheim**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3159

9 IN 765/02: Am 12. 2. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Werner Krämer, verstorben am 4. 10. 2000, zuletzt wohnhaft Mombacher Straße 11, 69488 Birkenau**, vertr. d. Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt (Nachlasspfleger).

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darm-

stadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3160

9 IN 491/02: Am 11. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Gerald Gröschl, Inh. d. Fa. Fenster und Türen Montageservice, An der Kempfstr. 14 A, 64739 Höchst/Odw.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, Kolpingstraße 18, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/72 73 98-0, Fax: 06 21/72 73 98 10.

Anmeldefrist: 26. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3161

9 IN 592/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Carla Davis, Rheinstraße 50 B, 64367 Mühlthal**, wird **aufgehoben**, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekün-

digt.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3162

9 IN 57/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Waltraud Spieß, Im Röhr-gewann 3, 64367 Mühlthal**, wird **aufgehoben**, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekün-

digt.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3163

9 IK 313/02: Am 12. 2. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Zahra Tabarteh-Farahani, Fremdsprachenkorrespondentin, Seeheimer Straße 134, 64319 Pfungstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3164

9 IN 1223/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Aydin Spezialbau GmbH, Lorsche Straße 3, 68642 Bürstadt**, vertr. d. Aydin Halim, Tilsiter Straße 64, 68307 Mannheim (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **aufgehoben** worden.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3165

9 IN 78/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SECUDE Sicherheitstechnologie Informationssysteme GmbH, Dolivostraße 11, 64293 Darmstadt**, vertr. d. 1. Wolfgang Schneider, Kittlerstraße 23, 64289 Darmstadt (Geschäftsführer und Gesellschafter), 2. Harald Giehl, Oberfeldstraße 29, 64579 Gernsheim (Geschäftsführer und Gesellschafter), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3166

9 IN 118/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Granitwerk Hottes GmbH & Co. KG, Außerhalb 4, 64401 Groß-Bieberau**, vertr. d. 1. Dipl.-Kaufmann Erich Heina, Außerhalb 4, 64401 Groß-Bieberau (Geschäftsführer), 2. Ind.-Betriebswirt Peter Heina, Außerhalb 4, 64401 Groß-Bieberau (Geschäftsführer), ist am 12. 2. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hofer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3167

9 IN 121/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über den Nachlass des **Dr. jur. Arnold Kremer, verstorben in der Zeit vom 2. 9. 2002 bis 4. 9. 2002, zuletzt wohnhaft Darmstadt**, vertr. d. Dipl.-Rpfl. Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt (Nachlassverwalter), ist am 12. 2. 2003 um 14.00 Uhr angeordnet worden, dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14, bestellt worden.

**Darmstadt, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3168

9 IK 267/02: Am 13. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Rosemarie Kraft, Weschnitzweg 7, 64658 Fürth-Krumbach**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L. 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 20. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3169

9 IN 1154/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Reiner Müller, Straßburger Straße 19, 64832 Babenhausen, Inh. des Ingenieurbüros R. Müller, Platanenallee 32, 64832 Babenhausen**, ist am 13. 2. 2003 um 12.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22, bestellt worden.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3170

9 IK 20/03: Am 13. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans zur Jacobsmühlen, Grüner Weg 5, 64331 Weiterstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 4. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3171

9 IK 21/03: Am 13. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Beate zur Jacobsmühlen, Grüner Weg 5, 64331 Weiterstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 4. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3172

9 IN 30/03: Am 13. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Seher Kus, Stresemannstraße 7, 64297 Darmstadt**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 10. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3173

9 IK 181/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Manfred Claassen, Friedrichstraße 29, 64354 Reinheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3174

9 IK 220/01: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Peter Scholl, Vogesenstraße 2, 65428 Rüsselsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 23. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3175

9 IK 63/02: In dem Insolvenzverfahren **Bojana Meyer, Finkenweg 5, 64372 Ober-Ramstadt**, wird Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3176

9 IN 81/02: Am 13. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Back & Wetzel GbR, ehemalige Anschrift Florianstraße 31, 68623 Lampertheim**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Christian Back, Poststraße 58, 68623 Lampertheim, 2. Ulrich Wetzel, Breitenweg 2, 67551 Worms.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, Kolpingstraße 18, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/72 73 98-0, Fax: 06 21/72 73 98 10.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3177

9 IK 100/02: In dem Insolvenzverfahren **Bianca Nicolay, Verkäuferin, Friedrich-Ebert-Straße 73 a, 64331 Weiterstadt**, ist Schlussstermin zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin der Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 23. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3178

9 IK 269/02: Am 13. 2. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Alexander Kalle, Angestellter, Messeler Straße 92, 64291 Darmstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3179

9 IK 451/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Liane Krause, Verkäuferin, Annabergstraße 18, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3180

9 IN 26/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sylvia Hegedüs, Kimbacher Straße 50, 64732 Bad König**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3181

9 IK 86/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Annemarie Markus, Verkäuferin, Odenwaldstraße 36, 64572 Büttelborn**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3182

9 IN 685/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Alaattin Büyükkoc, Inh. d. Fa. Kurierdienst-Transporte, Rosenbach 1, 64747 Breuberg**, ist am 14. 2. 2003 um 14.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus O 3, 9-12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3183

9 IN 1070/02: Am 14. 2. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Zoran Batakujevic, Elbestraße 38, 65479 Raunheim**.

Insolvenzverwalter ist Diplom-Betriebswirt Wolfgang Jöst, Langstraße 8, 63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33.

Anmeldefrist: 10. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3184

9 IN 1230/02: Am 14. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Türker Tur, Moselstraße 27, 64560 Riedstadt**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Fatma Kreft, Mainzer-Tor-Weg 15, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/7 34 39 25, Fax: 0 60 31/7 34 39 99.

Anmeldefrist: 10. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

2. am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3185

9 IN 38/03: Am 14. 2. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Alfred Koch, Gustavsburger Straße 33, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Insolvenzverwalterin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 13. 5. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 13. 5. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3186

9 IK 39/03: Am 14. 2. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Martin Müller, Johann-Unger-Straße 7, 63623 Lampertheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9-12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 17. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 27. 5. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3187

9 IN 89/03: Am 14. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Vogel, Seligenstädter Straße 18, 64832 Babenhausen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Hassinger, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 17. 4. 2003

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 27. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 27. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

2. am Dienstag, 27. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3188

9 IN 129/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Bauunternehmung Rainer Moldaenke GmbH, Carl-Benz-Straße 8, 69509 Mörlenbach**, vertr. d. Rainer Moldaenke (Geschäftsführer), ist am 14. 2. 2003 um 11.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hoefler, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/3 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

Darmstadt, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3189

9 IN 1179/02: In dem Insolvenzverfahren **Hotel Pension „Homa“ GmbH, Im Taubengrund 8 a, 65451 Kelsterbach, weitere Anschrift Gutleutstraße 123, 60329 Frankfurt**, vertr. d. Alimohammad Alimohammadi, Gutleutstraße 127, 60329 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 17. 2. 2003

Amtsgericht

### 3190

9 IN 342/99: In dem Insolvenzverfahren **Vinzenz Janssen Glas- und Gebäudereinigungs-GmbH, Teppich- und Polsterreinigung speziell für Omnibusse, Kreuzweg 9, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. Vinzenz Janssen, Lindenstraße 47, 68623 Lampertheim (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 14. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 17. 2. 2003

Amtsgericht

### 3191

9 IK 306/02: Am 17. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Silke Fechner, Heidelberger Straße 40, 64385 Reichelsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Prüfungstermin am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen

ren Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3192

9 IK 36/03: Am 17. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rainer Tobler, Brückengasse 11, 64372 Ober-Ramstadt**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 10. 4. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

**Darmstadt, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3193

9 IN 1133/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Evangelos Tzakos, Inh. d. Transportunternehmens Tsakos, Frankfurter Straße 6, 65451 Kelsterbach**, ist am 18. 2. 2003 um 9.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Diplom-Betriebswirt Wolfgang Jöst, Langstraße 8, 63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33, bestellt worden.

**Darmstadt, 18. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3194

3 IN 183/02: Am 10. 2. 2003 um 17.46 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Jutta Kliebisch, Landgrafstraße 31, 37235 Hessisch Lichtenau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am Freitag, 25. 4. 2003, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten

und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Eschwege, 10. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3195

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Monika Schmid, Helene-Brehm-Straße 3 A, 37290 Meißner (AG Eschwege — 3 IN 16/02)**, soll der Schlusstermin bestimmt werden.

Die Höhe der Insolvenzforderungen beträgt 260 123,35 Euro.

Zur Verteilung steht keine Masse zur Verfügung.

**Eschwege, 12. 2. 2003**  
**Der Insolvenzverwalter**  
**Bund bei, Rechtsanwalt**

### 3196

3 IN 171/02: Am 13. 2. 2003 um 8.55 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gabriele Jonzeck, Westenburgstraße 3, 37242 Bad Sooden-Allendorf**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am Freitag, 25. 4. 2003, 9.45 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Eschwege, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3197

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen von **Herrn Karl-Heinz Ehteler, Leipziger Straße 26, 37235 Hessisch Lichtenau (Az. 3 IK 10/02)**, soll der Schlusstermin bestimmt werden.

Die Höhe der Insolvenzforderungen beträgt 3 143,32 Euro.

Es ist ein Massebestand von 0,00 Euro vorhanden. Dem Schuldner ist mit Beschluss des Amtsgerichtes Eschwege vom 30. 10. 2002 Kostenstundung gewährt worden.

**Eschwege, 14. 2. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Heinrich von Trott zu Solz**  
**Rechtsanwalt**

### 3198

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Hannelore Riehl, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt**

am Main, 810 IK 263/02 R), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 7 382,10 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 24. 1. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Thomas Krüger, Rechtsanwalt**

### 3199

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Horst Joachim Rundnagel, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 67/02 R)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 15 812,69 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 29. 1. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Thomas Krüger, Rechtsanwalt**

### 3200

810 IK 83/01 K: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Margot Kastner** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 Euro zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 940 579,64 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 17. 2. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Peter Jöst, Rechtsanwalt**

### 3201

810 IK 99/01 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Oliver Horn** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 Euro zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 19 349,37 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 17. 2. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Peter Jöst, Rechtsanwalt**

### 3202

810 IK 99/01 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Martina Lauer** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 312,94 Euro zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 7 717,27 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 17. 2. 2003**  
**Der Treuhänder**  
**Peter Jöst, Rechtsanwalt**

**3203**

810 IK 99/01 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Cherien Sabry-Hafez** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 958,90 Euro zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 16 111,90 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 17. 2. 2003

**Der Treuhänder**

Peter Jost, Rechtsanwalt

**3204**

810 IK 174/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Gabriele Reifberger** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 Euro zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 7 073,17 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 17. 2. 2003

**Der Treuhänder**

Peter Jost, Rechtsanwalt

**3205**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Mirsad Druzic, Im Földchen 4, 60489 Frankfurt am Main**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 810 IK 272/02 D, soll das Verfahren aufgehoben werden.

Es ist nur geringe Masse in Höhe von 299,88 Euro vorhanden. Es ist auch nicht mit einem größeren Einzug zu rechnen, so dass kein Schlussverzeichnis erstellt werden konnte.

Insgesamt wurden Forderungen inkl. Ausfallforderungen in Höhe von 7 678,01 Euro festgestellt.

Frankfurt am Main, 17. 2. 2003

**Die Treuhänderin**

Claudia C. E. Jansen, Rechtsanwältin

**3206**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Carsten Diesel, Kiefernstraße 15, 65933 Frankfurt am Main**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 810 IK 273/02 D, soll das Verfahren aufgehoben werden.

Es ist keine verfügbare Masse vorhanden und auch nicht mit einem Einzug zu rechnen, so dass auch kein Schlussverzeichnis erstellt werden konnte.

Insgesamt wurden Forderungen inkl. Ausfallforderungen in Höhe von 6 692,55 Euro festgestellt.

Frankfurt am Main, 17. 2. 2003

**Die Treuhänderin**

Claudia C. E. Jansen, Rechtsanwältin

**3207**

810 IN 707/01 M: In dem Insolvenzverfahren **Buchhandlung am Goethehaus Walter Michel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Salzhaus 1—3, Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse bestimmt auf den 25. 3. 2003, 8.45 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3208**

810 IK 162/02 P: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Tanja Popal, Dürkheimer Straße 9, 65934 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung der Treuhänderin,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 27. 3. 2003, 9.10 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 11. 12. 2002

**Amtsgericht**

**3209**

810 IK 33/01 K: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Sabine Knoch, Paul-Heyse-Straße 2, 60431 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 24. 4. 2003, 8.58 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

**3210**

810 IN 578/02 K: In dem Insolvenzverfahren **Birgit Kühler, Dunantring 30, 65936 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 15. 5. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des In-

solvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 24. 1. 2003 **Amtsgericht**

**3211**

810 IN 436/02 K: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **KO-FRA-Industrie-Anlagenbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, In der Dreispitz 3, 65719 Hofheim/Ts.**, vertr. d. Friedhelm Brückner, Kriffel/Ts. (Geschäftsführer), ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung und der weiteren Sicherungsmaßnahmen am 27. 1. 2003 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 27. 1. 2003 **Amtsgericht**

**3212**

810 IK 79/01 Sch: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Cosimo Schiavano, Schwarzburgstraße 70, 60318 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 28. 1. 2003 **Amtsgericht**

**3213**

810 IN 481/02 I: In dem Insolvenzverfahren **INTERNET AG Global Network, Gutleutstraße 32, 60329 Frankfurt am Main**, vertr. d. André T. Scholz (Vorstand), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Verwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 31. 1. 2003 **Amtsgericht**

**3214**

812 IN 24/99 F: In dem Insolvenzverfahren **Gerd Fay Tiefkühlservice GmbH, August-Schanz-Straße 30—32, 60433 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 9.00 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3215**

810 IK 32/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Peter Winfried Grimm, Otto-Brenner-Straße 7, 65936 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 30. 7. 2003, 9.05 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3216

810 IK 54/02 Y: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Meryem Yüksel, Kohlruschweg 16, 60486 Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3217

810 IK 24/03 F: Am 27. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Monika Fiebiger, Am Lindenbaum 49, 60433 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: **Rain K. Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt**, Tel.: 0 69/9 83 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet; § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 27. 2. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 10. 4. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

**Frankfurt am Main, 4. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3218

810 IN 52/03 F: Am 27. 1. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jürgen Flesch, Margaretstraße 25, 65760 Eschborn, Inhaber der Fa. Bewachung und Kontrollservice Jürgen Flesch**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: **RA F. Schmitt, Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt**, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 14. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 25. 6. 2003, 9.45 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingingerstraße 20, Frankfurt, statt.

**Frankfurt am Main, 4. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3219

810 IN 274/00 — M: In dem Insolvenzverfahren **Muhs und Koch Nutzfahrzeuge GmbH, Edisonstraße 3–5, Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die

Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

**Frankfurt am Main, 5. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3220

810 IN 1241/02 B: Über das Vermögen des **Freiherr Moritz von Bethmann, Stresemannallee 61, 60596 Frankfurt am Main**, wird am 5. 2. 2003 um 13.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am 28. 4. 2003 um 9.45 Uhr im Saal 1, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der bis dahin angemeldeten Forderungen.

**Frankfurt am Main, 5. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3221

810 IK 23/01 — S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Mario Seidel, Johanna-Kirchner-Straße 50, 60488 Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Frankfurt am Main, 6. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3222

810 IK 34/03 B: Am 3. 2. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Joachim Barth, Rebstöcker Straße 119, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 19. 3. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 12. 5. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 6. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3223

810 IK 39/03 K: Am 6. 2. 2003 um 9.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Taner Kilic, Alt Griesheim 23, 65933 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 4. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 26. 5. 2003, 9.05 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 6. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3224

810 IN 902/01 F: In dem Insolvenzverfahren **FUTURA BauSoftware GmbH, Mergenthaler Allee 77–81, 65760 Eschborn**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird für die Prüfung der bis zum 11. 11. 2002 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen das schriftliche Verfahren angeordnet.

Die Insolvenzverwalterin, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 7. 4. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben. Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Die Insolvenzverwalterin wird mit der Zustimmung dieses Beschlusses an den bzw. die nachmeldenden Gläubiger durch Aufgabe zur Post beauftragt, § 8 III InsO.

**Frankfurt am Main, 7. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3225

810 IK 125/02 Y: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Nuran Yildiz, c/o Ayar, Ruppertshainer Straße 4, 60326 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Frankfurt am Main, 7. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3226

810 IK 31/03 Sch: Am 6. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Brigitte Schmidt-Möbus geb. Rüb, geb. am 1. 10. 1954 in Frankfurt am Main, Bornwiesenweg 7, 61184 Karben**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 31. 3. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 6. 5. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Gebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 7. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3227

810 IK 20/02 Y: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Fahri Yüksel, Kohlruschweg 16, 60486 Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung

erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Vergabung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3228

810 IN 520/02 B: Am 6. 2. 2003 um 13.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans Bernd Bisplinghoff, Pferdskopfweg 11, 65931 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Frank Bassermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 9. 4. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 12. 5. 2003, 9.30 Uhr, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, statt.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3229

810 IN 976/02 G: Am 4. 2. 2003 um 10.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **GNC Computerschulen GmbH, Praunheimer Landstraße 50, 60488 Frankfurt**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 30. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, statt.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3230

810 IN 992/02 F: Am 1. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kaffeehaus Felix Betriebsgesellschaft mbH, Rahmhofstraße 2-4, 60313 Frankfurt**, vertr. d. William Baracchi, Wilhelm-Beer-Weg 155 a, 60599 Frankfurt (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: RAin A. Amend, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 5. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 9. 7. 2003, 9.15 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3231

810 IN 992/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Kaffeehaus Felix Betriebsgesellschaft mbH, Rahmhofstraße 2-4, 60313 Frankfurt**, vertr. d. William Baracchi, Wilhelm-Beer-Weg 155 a, 60599 Frankfurt (Geschäftsführer), hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3232

810 IK 38/03 B: Am 6. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Alfred Bäuerle, Anspacher Straße 1, 60327 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 9. 4. 2003.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 12. 5. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3233

810 IN 929/02 H: Am 11. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Gerd Hoffmann, Hans-Thoma-Straße 11, 60596 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 6. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 27. 3. 2003, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3234

810 IN 1171/02 I: Am 11. 2. 2003 um 12.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ismet Izberovic, Röderbergweg 61, 60314 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Frank Bassermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 12. 6. 2003, 8.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3235

810 IN 1321/02 G: Am 7. 2. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Anna Gallinat, Basaltstraße 34, 60487 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 30. 7. 2003, 9.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3236**

810 IN 98/03 O: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **OSTPROJEKT Landentwicklungs- und Baumanagement GmbH, Myliusstraße 14, 60325 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Klaus D. Bieber (Geschäftsführer), 2. Nikolaus Bieber, Liebigstraße 18, 60232 Frankfurt am Main (Sonstige), ist am 11. 2. 2003 um 11.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Hanauer Landstraße 287–289, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3237**

810 IK 42/03 P: Am 11. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Regina Pötter, Wittelsbacherallee 22, 60316 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 11. 4. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 19. 5. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

**Frankfurt am Main, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

**3238**

810 IK 253/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Christa Weidlich, Geschwister-Scholl-Straße 44, 60488 Frankfurt**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung der Treuhänderin,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Dienstag, 6. 5. 2003, 9:20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Frankfurt am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3239**

810 IN 308/02 R: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Stefan Reichert, Rosenstraße 1, 79664 Wehr**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 26. 7. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels

einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

**Frankfurt am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3240**

810 IN 1151/02 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Semcom GmbH, c/o Michael Semjan, Marburger Straße 10, 60487 Frankfurt**, vertr. d. Michael Semjan, Marburger Straße 10, 60487 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 13. 2. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3241**

810 IN 136/03 Sch: Am 13. 2. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernhard Schulte, geb. am 28. 8. 1957 in Hagen, Karl-Albert-Straße 9, 60385 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 21. 3. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 22. 4. 2003, 9.25 Uhr, Saal 001, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3242**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Jimmy Georg Karl Hampel, Waldschulstraße 32, 65933 Frankfurt am Main** (810 IK 122/01 H, Amtsgericht Frankfurt am Main), soll die Schlussverteilung stattfinden. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Insolvenzabteilung, niedergelegt worden. Zu berücksichtigen sind danach zur Tabelle festgestellte Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt 318 018,82 Euro.

Es ist ein Massebestand von 184,10 Euro verfügbar. Nach Abzug der Massekosten steht kein Betrag zur Verteilung zur Verfügung.

**Frankfurt am Main, 18. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Sirrenberg, Rechtsanwalt

**3243**

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Christa Weidlich, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 253/02 W), erfolgt die Vor-

nahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 11 388,11 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 18. 2. 2003**

**Die Treuhänderin**

Kerstin Becker, Rechtsanwältin

**3244**

810 IN 701/01 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Buchhandlung am Goethehaus Walter Michel GmbH, Am Salzhaus 1–3, 60311 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 13 590,22 Euro zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 98 518,36 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 19. 2. 2003**

**Der Insolvenzverwalter**

Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

**3245**

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Andreas Heinrich Karl Hopf, Wiesbaden** (Amtsgericht Wiesbaden, 10 IK 58/02); erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 14 531,39 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 20. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

**3246**

60 IN 71/02: In dem Insolvenzverfahren **Eva-Maria Lipka, Sandgasse 22 A, 61200 Wölfersheim-Södel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 10. 4. 2003, 10.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3247**

64 IN 245/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Rene Seto, Frankfurter Straße 112, 61231 Bad Nau-**

heim, als Inhaber der Firma **Rene Seto, Hotel Frauenwald**, sind am 12. 2. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

**Friedberg (Hessen), 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3248

64 IN 5/02: In dem Insolvenzverfahren **Jürgen Stark, Bleichstraße 28, 63683 Ortenberg-Bleichenbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 14. 3. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 234 (2. OG), Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3249

65 IN 204/02: In dem Insolvenzantragsverfahren **Norbert Meiss — Transportunternehmen —, An der Kirche 1, 61200 Wölfersheim**, sind am 12. 2. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

**Friedberg (Hessen), 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3250

61 IN 17/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinz Schweitzer, Hauptstraße 96, 61209 Echzell**, ist am 12. 2. 2003 die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragstellers angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Verfügungen des Antragstellers über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

**Friedberg (Hessen), 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3251

61 IK 57/02: Am 12. 2. 2003 um 15.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Alexander Kolberg, Frankenstraße 45, 63667 Nidda**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Lutz Lehmann, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 10. 4. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3252

61 IK 87/02: Am 14. 2. 2003 um 9.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Peter Zimmermann, Hauptstraße 38, 61231 Bad Nauheim**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg im Taunus, Tel.: 0 61 73/78 34-0, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, 7. 4. 2003, 9.45 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 14. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3253

64 IK 35/02 (Amtsgericht Friedberg): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Bernd Schmidt, Große Köhlergasse 7, 61169 Friedberg**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 101 800,85 Euro. Es ist ein Massebestand von 2 183,78 Euro vorhanden. Hiervon sind noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Treuhändervergütung zu berücksichtigen.

**Friedberg (Hessen), 17. 2. 2003**

**Die Treuhänderin**

Daniela Weil, Rechtsanwältin

### 3254

810 IK 128/02 A (Amtsgericht Frankfurt am Main): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Martin Aust, Leuchte 59, 60388 Frankfurt am Main**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 24 308,28 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden.

**Friedberg (Hessen), 17. 2. 2003**

**Die Treuhänderin**

Daniela Weil, Rechtsanwältin

### 3255

60 IN 243/01 (Amtsgericht Friedberg): In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Patricia Fay-Gerlach, Marktstraße 62 a, 63688 Giedern**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 205 121,61 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden.

**Friedberg (Hessen), 17. 2. 2003**

**Der Insolvenzverwalter**

Ulrich Brasche, Rechtsanwalt

### 3256

63 IN 99/99: In dem Insolvenzverfahren **SIGNPRO Media GmbH (früher firmierend als MESAC GmbH), Zum Germaniabrunnen 30, 61169 Friedberg**, vertr. d. Dipl.-Ing. Heinz H. Strunk, Höhenweg 26, 61231 Bad Nauheim (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, 10. 4. 2003, 9.00 Uhr, EG, Zimmer 34, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3257

64 IN 135/01: In dem Insolvenzverfahren **Alfred Schubert, Kirschenweg 5, 35510 Butzbach, handelnd unter Firma Maibacher Schweiz Hotel, Hauptstraße 12**, wird beson-

derer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 2. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 234 (2. OG), Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3258

64 IN 66/02: In dem Insolvenzverfahren **Wolfgang Klinger — ehem. Inh. d. Fa. W. Klinger Hausmeisterservice, Wintersteinstraße 9—11, 61239 Ober-Mörlen**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werden den sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Friedberg (Hessen), 17. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3259

62 IN 279/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **GIH Gastronomie — Immobilien — Hausverwaltung GmbH i. Gr., Inh. des Restaurants Alte Mühle, Mühlgasse 24, 61194 Niddatal**, vertr. d. Horst Stenger, Sodenweg 6, 61197 Florstadt, und Alexander Jahn, Marienstraße 8 a, 61206 Wöllstadt (Gesellschafter), ist am 17. 2. 2003 die vorläufige Verwaltung der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-19, Fax: 06 41/9 32 43 30, bestellt worden.

Verfügungen der Antragsgegnerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

**Friedberg (Hessen), 17. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3260

61 IN 147/02: In dem Insolvenzverfahren **Heinz Platalla, Im Künfe 12, 35410 Hungen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 12. 3. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 18. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3261

61 IN 277/02: Über das Vermögen des **Muhittin Keskin, Kebaphaus, Im Tal 5, 63688 Giedern**, wird am 18. 2. 2003 um 14.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60596 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 4. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 8. 5. 2003, 10.30 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Friedberg (Hessen), 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3262**

62 IN 9/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BVT — Business VIP Travel GmbH, An der Heugasse 34, 63667 Nidda**, vertr. d. Christian Kast (Geschäftsführer), ist am 18. 2. 2003 die vorläufige Verwaltung der Antragstellerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02-0, Fax: 0 61 81/27 02 18, bestellt worden.

Verfügungen der Antragstellerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

**Friedberg (Hessen), 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3263**

92 IN 11/03: Am 10. 2. 2003 um 8.40 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Frank Herbert, Inh. d. Frank Herbert Bedachungen e. K., Lindenstraße 4, 36115 Ehrenberg**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 06 61/8 30 41 88.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Gläubigerversammlung am Montag, 28. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Fulda, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3264**

91 IN 103/02: Am 11. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Paul Hohmann, Auf dem Hofberg 38, 36088 Hünfeld, Inh. d. Fa. Zweiradtechnik-Hohmann, Rudolf-Diesel-Straße 4, 36088 Hünfeld**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Roland Balzer, Am Rosengarten 17—19, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/10 99-0, Fax: 06 61/1 09 96 00.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Gläubigerversammlung am Montag, 16. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Fulda, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3265**

92 IN 121/02: Am 12. 2. 2003 um 10.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Uwe Ritzrau, Hauptstraße 19, 36399 Freiensteinau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Anmeldefrist: 31. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 25. 11. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

**Fulda, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

**3266**

92 IN 132/02: Am 12. 2. 2003 um 10.10 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Udo Schreiber, Vogelsbergstraße 3, 36154 Hosenfeld**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Anmeldefrist: 31. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 18. 11. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

**Fulda, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

**3267**

91 IN 58/00: Am 11. 2. 2003 um 8.30 Uhr ist über den Nachlass des **Manfred Fieber, verstorben am 15. 7. 1999, zuletzt wohnhaft Böcklerstraße 7, 36041 Fulda**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/2 50 88 55.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Freitag, 5. 9. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 88, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Fulda, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3268**

91 IK 1/03: Am 13. 2. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Karin Fleischer, Rodgerser Straße 4 a, 36041 Fulda**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/31 66-3 12, bestellt worden.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 23. 9. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten

neten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

**Fulda, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3269**

91 IN 111/02: Am 17. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Hermann Hardt GmbH Energie- und Gebäudetechnik, Steinweg 7—11, 36341 Lauterbach**, vertr. d. Valentin Haus (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88.

Anmeldefrist: 22. 8. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 28. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Montag, 6. 10. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Fulda, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

**3270**

93 IN 9/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Johannes Heinrich Rausch & Söhne GbR, Alte Dorfstraße 7, 36358 Herbstein-Schadges**, best. a. d. Gesellsch. 1. Karl Rausch, Jagdhausstraße 10, 36358 Herbstein-Altenschlirf, 2. Erich Rausch, Alte Dorfstraße 9, 36358 Herbstein-Schadges, ist am 18. 2. 2003 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Erich Muth, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, im Rahmen der vertraglichen Abreden Bankguthaben und sonstige Forderungen einzuziehen und Gelder entgegenzunehmen. Die Schuldner des Antragsgegners (Drittschuldner) werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieses Beschlusses zu leisten. Direkte Zahlungen an den Antragsgegner werden verboten.

**Fulda, 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3271**

6 IN 52/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Michael Jost, Kurierfahrer, geboren am 10. 5. 1971, Am Zolch 11 A, 35447 Reiskirchen**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Gießen, 6. 2. 2003 Amtsgericht**

**3272**

6 IN 317/02: Über das Vermögen der **Bernd Kratz KG i. L., Kantstraße 34, 35305 Grünberg**, vertreten durch Matthias Kratz, Kantstraße 34, 35305 Grünberg (Liquidator), ist am 13. 2. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin: Montag, 19. 5. 2003, 9.00 Uhr, Saal 406, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 14. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3273**

6 IN 21/03: Über das Vermögen der **Gabriele Maria Fuhsy geb. Walz, Schneiderin, geboren am 1. 11. 1967, Seentalstraße 13, 35321 Laubach, Inhaberin der Fa. REWE-Nahkauf, Alsfelder Straße 10, 35321 Laubach**, ist am 13. 2. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tim Schneider, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin: Mittwoch, 14. 5. 2003, 9.20 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3274**

6 IK 104/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Reiner Frick, geboren am 22. 2. 1956, Marburger Straße 65, 35396 Gießen**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Die Schlussverteilung wurde vollzogen. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3275**

6 IK 10/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Therese Susanne Gänslers geb. Milke, Konditor, geboren am 7. 9. 1969, Ahlbacher Straße 15, 35447 Reiskirchen-Burkhardsfelden**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3276**

6 IK 18/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Werner**

**Enders, zuletzt tätig als Kraftfahrer, geboren am 6. 12. 1956, Zum Wingert 1, 35423 Lich**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3277**

6 IN 349/02: Über das Vermögen der **itl Informationstechnik Linden GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 35440 Linden**, vertreten durch Peter Popplow, Karl-Weber-Straße 35, 63679 Schotten (Geschäftsführer), ist am 17. 2. 2003 um 14.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 8. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin: Donnerstag, 8. 5. 2003, 10.20 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3278**

6 IK 18/03: Am 18. 2. 2003 um 15.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Evelin Pia Baier geb. Bittrich, Verkäuferin, geboren am 10. 5. 1959, Ringstraße 12, 35460 Staufenberg**.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53.

Anmeldefrist: 20. 4. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Dienstag, 20. 5. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 19. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3279**

6 IN 121/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Friedhelm Heer, Werkzeugmacher, geboren am 7. 12. 1941, Grüner Weg 3, 35435 Wettberg**, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reuss & Partner, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3280**

6 IN 93/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kirsten Appel-Knoop geb. Appel, Hausfrau, geboren am 16. 12. 1961, Schiffenberger Weg 9 f, 35435 Wettberg**, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Schneider, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, ist das Verfahren aufgehoben worden. Der Schuldnerin wird

Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3281**

6 IK 9/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Maik Jens Gänslers, Dachdecker, geboren am 7. 3. 1969, Ahlbacher Straße 15, 35447 Reiskirchen-Burkhardsfelden**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 19. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3282**

In der Insolvenzsache **Sultan Kurt, Moselstraße 22, 64319 Pfungstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 107/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen:	24 475,80 Euro
Zu verteilender Betrag:	0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003  
**Die Treuhänderin**  
Ursula B artl, Rechtsanwältin

**3283**

In der Insolvenzsache **Ihan Kurt, Moselstraße 22, 64319 Pfungstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 109/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen:	39 741,68 Euro
Zu verteilender Betrag:	0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003  
**Die Treuhänderin**  
Ursula B artl, Rechtsanwältin

**3284**

In der Insolvenzsache **Peter Majewski, Goethestraße 33, 64285 Darmstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 117/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen:	31 351,40 Euro
Zu verteilender Betrag:	0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003  
**Die Treuhänderin**  
Ursula B artl, Rechtsanwältin

**3285**

In der Insolvenzsache **Ursula Piedimonte, Aussenring 10, 64331 Weiterstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 166/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen:	42 968,85 Euro
Zu verteilender Betrag:	0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003  
**Die Treuhänderin**  
Ursula B artl, Rechtsanwältin

**3286**

In der Insolvenzsache **Antonio Piedimonte, Aussenring 10, 64331 Weiterstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 165/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 49 973,63 Euro  
Zu verteiler Betrag: ca. 100,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3287

In der Insolvenzsache **Jean-Marcell Herche, Hahlgartenstraße 19, 64347 Griesheim** (AG Darmstadt, 9 IK 170/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 29 826,09 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3288

In der Insolvenzsache **Andrea Hayn, Eichendorffplatz 3, 64342 Seeheim-Jugenheim** (AG Darmstadt, 9 IK 175/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 23 812,39 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3289

In der Insolvenzsache **Matteo Stefania, Theißstraße 7, 64347 Griesheim** (AG Darmstadt, 9 IK 178/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 5 651,81 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3290

In der Insolvenzsache **Serafina Stefania, Theißstraße 7, 64347 Griesheim** (AG Darmstadt, 9 IK 179/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 37 747,45 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3291

In der Insolvenzsache **Monika Renate Müller, Lerchenweg 9 B, 64291 Darmstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 202/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 5 487,81 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3292

In der Insolvenzsache **Ruth Elisabeth Shank, Adam-Schwinn-Straße 1, 64319 Pfungstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 234/02), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen: 23 341,75 Euro  
Zu verteiler Betrag: 0,— Euro

Griesheim, 14. 2. 2003

**Die Treuhänderin**  
Ursula Bartl, Rechtsanwältin

### 3293

70 IN 495/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dr. Arief Rach Sutaty, In der Ziegelei 18, 63543 Neuberg**, ist am 12. 2. 2003 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an den Antragsgegner nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Hanau, 12. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3294

70 IN 400/02: Am 12. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Manfred Wahl, Schäfergasse 8, 63546 Hammersbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thorsten Banasiewicz, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98-30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 15. 4. 2003, 9.30 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 15. 4. 2003, 9.40 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 12. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3295

70 IN 509/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Zahnarztes Roman Lerch, c/o Frau Lieselotte Lerch, Bahnhofstraße 17 a, 64732 Bad König, Geschäftsanschrift: Leipziger Straße 17, Gründau/Lieblös**, ist am 12. 2. 2003 um 12.00 Uhr

die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine der vorläufigen Insolvenzverwalterin, Drittschuldner dürfen an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02-31, Fax: 0 61 81/27 02 18, bestellt worden.

Hanau, 12. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3296

70 IN 275/99: In dem Insolvenzverfahren **Roswitha Repp-Fritzsche, als Inh. d. Transportunternehmens R. Repp-Fritzsche, Hanauer Straße 34, 63579 Freigericht**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, 23. 4. 2003, 10.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse.

Die Vergütung des Insolvenzverwalters ist durch Beschluss festgesetzt worden; der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Hanau, 12. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3297

70 IK 6/03: Über das Vermögen des **Gerhard Millgramm, Berliner Straße 1 a, 63517 Rodenbach**, ist am 13. 2. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Insolvenzforderungen sind bis zum 4. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 4. 2003, 8.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 13. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3298

70 IN 473/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hepa Handelsgesellschaft für Kälte- und Klimatechnische Produkte mbH, Eichenhege 20 a, 63477 Maintal**, vertr. d. Helmut Parzonka, Eichenhege 20 a, 63477 Maintal (Geschäftsführer), ist am 17. 2. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung ihres Vermögens angeordnet worden.

Den Schuldnern der Antragstellerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Antragstellerin zu zahlen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO). Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm

24 a, 63450 Hanau, Tel.: 91 64 60, Fax: 91 64 46 40, bestellt worden.

Hanau, 17. 2. 2003

Amtsgericht

### 3299

70 IN 59/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Vakuum-Anlagen Service GmbH, Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau**, vertr. d. Dirk Müller, Mühlstraße 45, 63543 Neuberg (Geschäftsführer), ist am 17. 2. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Den Schuldnern der Schuldnerin (Dritt-schuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 66, Fax: 0 61 83/7 19 79, bestellt worden.

Hanau, 17. 2. 2003

Amtsgericht

### 3300

70 IK 40/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Pampel, Sarroder Straße 5, 36396 Steinau-Ulbach**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 7 Jahre, beginnend mit der Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens, festgesetzt.

Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Andreas Glib, Rhönstraße 5, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79, bestellt.

Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 13. 2. 2003

Amtsgericht

### 3301

70 IN 439/02: Am 14. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans Weigand — Inh. der Fa. Metallbau-Industriemontage —, Schulstraße 10 a, 36396 Steinau a. d. Straße-Marborn**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 11. 4. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 23 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 29. 4. 2003, 9.30 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 29. 4. 2003, 9.40 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3302

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Pro M Professional Merchandising GmbH, Az. 62 IN 188/01**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 272,57 Euro zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Verwaltervergütung).

Zu berücksichtigen sind 122 432,94 Euro anerkannte Forderung gemäß § 38 InsO. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts in Friedberg, Homburger Straße 18, 61189 Friedberg, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 18. 2. 2003 **Der Insolvenzverwalter**  
H a n n, Rechtsanwalt

### 3303

661 IN 35/02: In dem Insolvenzverfahren **Karla Kay, Zum Pfeifrain 11, 34212 Mel-sungen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Insolvenzverwalters und der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 15. 5. 2003, 9.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 7. 2. 2003

Amtsgericht

### 3304

661 IN 12/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **GS Hausverwaltungs GmbH, Kohlenstraße 1, 34121 Kassel**, vertr. d. d. Geschäftsführer Matthias Grosse-Siestrup, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 14 150,— Euro.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Insolvenzverwaltergebühren anerkannte Forderungen der Rangklasse 0 in Höhe von 59 187,80 Euro.

Die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Insolvenzgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, niedergelegt.

Kassel, 13. 2. 2003

**Der Insolvenzverwalter**

Frank Ziegler, Rechtsanwalt

### 3305

660 IN 53/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Dagmar Fülling, Lange Straße 17, 34253 Lohfelden**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Eine Insolvenzmasse ist nicht vorhanden.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Insolvenzverwaltergebühren anerkannte Forderungen der Rangklasse 0 in Höhe von 182 997,36 Euro.

Die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Insolvenzgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, niedergelegt.

Kassel, 13. 2. 2003

**Der Insolvenzverwalter**

Frank Ziegler, Rechtsanwalt

### 3306

662 IK 9/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dieter Wittmoser, Pfarrstraße 18, 34560 Fritzlar**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 2. 1. 2003

Amtsgericht

### 3307

660 IN 67/02: In dem Insolvenzverfahren **Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt e. V., Wilhelmshöher Allee 32 a, 34117 Kassel**, vertreten durch den Vorstand Lisa Vollmer und Horst Peter, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 4. 2. 2003

Amtsgericht

### 3308

660 IK 34/02: Über das Vermögen der **Edeltraud Beller, Wilhelmshöher Allee 278, 34131 Kassel**, ist am 6. 2. 2003 um 10.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl.-Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda-brück, Tel.: 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/ 5 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. März 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 24. April 2003, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3309

662 IN 146/02: Über das Vermögen der **Gerlinde Sarbach, Obestraße 7, 34576 Hom-**

berg, ist am 10. 2. 2003 um 13.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerd Daake, Kaiser-Heinrich-Straße 4, 34560 Frittlar, Tel.: 0 56 22/91 53 67, Fax: 0 56 22/91 53 68.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. März 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 6. Mai 2003, 10.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 11. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3310

661 IN 45/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Heimag A. Heinzerling GmbH & Co. KG, In der Haydau 2, 34326 Morschen**, vertr. d. die A. und K. Heinzerling Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Komplementärin), diese vertr. d. die Geschäftsführer Walter Christian Heinzerling und Jörg Heinzerling — Antragstellerin —, ist am 13. 2. 2003, 10.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00-0, Fax: 05 61/7 12 00 30, bestellt.

Kassel, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3311

661 IN 134/02: In dem Insolvenzverfahren **Reinhard Koch, Görlitzer Straße 37, 34123 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 24. April 2003, 11.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Kassel, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3312

662 IK 41/02: Über das Vermögen des **Gerhard Pesch, Schwalbenweg 1, 34212 Melsungen-Röhrenfurth**, ist am 13. 2. 2003 um 14.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl.-Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda-brück, Tel.: 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/5 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 13. Mai 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 14. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3313

662 IN 10/03: Über das Vermögen der **Jutta Trümner-Münc, Motzstraße 3, 34117 Kassel**, vertr. d. Erhard Rasner, Wierastraße 13, 34613 Schwalmstadt (Betreuer), ist am

14. 2. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 6. 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3314

660 IN 31/02: In dem Insolvenzverfahren **Tanzer Fakabasmaz, Hupfeldstraße 5, 34121 Kassel**, beträgt die Teilungsmasse 0,— Euro. Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 124 548,73 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32–34, 2. OG, Zimmer 210.

Kassel, 18. 2. 2003  
**Der Insolvenzverwalter**  
Helmut A c h e n b a c h, Rechtsanwalt

### 3315

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Anja Brauer, Frankfurter Straße 36, 34621 Frielendorf**, Aktenzeichen des Gerichts: 22 IK 2/02, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Summe der Forderungen beläuft sich auf 50 576,16 Euro. Der verfügbare Massebestand beträgt 545,— Euro. Davon gehen ab die Kosten des Verfahrens. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg aus.

Kassel, 18. 2. 2003  
**Der Treuhänder**  
Henning J u n g, Rechtsanwalt

### 3316

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Tanja Schrupf, Römmershäuser Hohl 27, 34613 Schwalmstadt**, Aktenzeichen des Gerichts: 24 IK 12/02, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Summe der Forderungen beläuft sich auf 16 422,72 Euro. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro. Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld aus.

Kassel, 18. 2. 2003  
**Der Treuhänder**  
Henning J u n g, Rechtsanwalt

### 3317

660 IN 8/03: Über das Vermögen des **Thorsten Israel, Untere Schnurstraße 3–5, 34393 Grebenstein**, Inhaber des Restaurants „Zur Deutschen Eiche“, ist am 18. 2. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Mittwoch, 30. 4. 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 6. 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3318

9 a IN 106/02: Am 12. 2. 2003 um 9.20 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Peter Graßmann, Waldallee 21, 65817 Eppstein**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42.

Anmeldefrist: 20. 3. 2003 — bitte § 174 InsO beachten.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 17. 4. 2003, 14.00 Uhr, Raum 121, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Königstein im Taunus, 12. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3319

9 a IN 102/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Funk-Taxi-Hoffmann, Inh. Frank Hartmann e. K., Sonnenhofstraße 6, 61462 Königstein**, sind am 7. 2. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Königstein im Taunus, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3320

10 IN 108/02: Über das Vermögen des **Dietmar Fox, Oberstraße 24, 34471 Volkmarsen-Ehringen**, ist am 11. 2. 2003 um 12.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelsee, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 22. 5. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3321

10 IN 125/02: Über das Vermögen des **Christian Landau, Zur Kirche 2, 34519 Diemelsee**, ist am 11. 2. 2003 um 12.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Böhlig, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-70, Fax: 0 56 31/95 09 19.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 24. 4. 2003, 15.20 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3322

10 IN 136/02: Über das Vermögen der **Özer Bau GmbH, Am süßen Börnchen 5, 34537 Bad Wildungen**, vertr. d. Adnan Özer, Am süßen Börnchen 5, 34537 Bad Wildungen (Geschäftsführer), ist am 11. 2. 2003 um 12.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 3. 6. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3323

10 IN 35/02: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Lietz, Korbacher Straße 7, 34513 Waldeck**, wird besonderer Termin zur Prüfung der Forderungen aus behaupteter unerlaubter Handlung und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 13.50 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 10. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3324

10 IN 24/02: In dem Insolvenzverfahren **Barbara Schirru, Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße 1, 34537 Bad Wildungen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 10. 4. 2003, 15.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten

in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Korbach, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3325

10 IN 77/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Helmut Peuster, Albert-Leiß-Straße 45, 34497 Korbach**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 21. 2. 2002 aufgehoben worden.

Korbach, 11. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3326

10 IK 1/03: Über das Vermögen des **Ralf Klingschat, Arolser Landstraße 11, 34497 Korbach**, ist am 14. 2. 2003 um 13.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Britta Berthold, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 8. 5. 2003, 14.45 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Korbach, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3327

10 IN 103/01: In dem Insolvenzverfahren **Baugruppe Kellerwald GmbH u. Co. KG, Hoch- und Tiefbau, Stadtweg 17, 34537 Bad Wildungen-Bergfreiheit**, vertr. d. 1. Baugruppe Kellerwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Mariene Schneider (Geschäftsführerin), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 10. 4. 2003, 15.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3328

10 IN 110/02: Über das Vermögen des **Uwe Siefert, Professor-Bier-Straße 95, 34454 Bad Arolsen**, ist am 18. 2. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 22. 5. 2003, 14.50 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 19. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3329

9 IN 98/01: In dem Insolvenzverfahren **Otto Körfer, verstorben am 14. 5. 2001, zuletzt wohnhaft Hof Waldblick o. N., 65594 Wirbelau**, vertr. d. Professor Doktor Hans-

Dieter Heun, Isenburgstraße 8, 65549 Limburg (Nachlasspfleger), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, 31. 3. 2003, 12.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 6. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3330

9 IN 257/02: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass der **UW-Courier GmbH, In den Brüchern 1 b, 35792 Löhnberg-Niedershausen**, vertr. d. Udo Wagner, In den Brüchern 2 a, 35792 Löhnberg-Niedershausen (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Limburg a. d. Lahn, 6. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3331

9 IN 260/02: In dem Insolvenzverfahren **Gabriele Richefort-Buschmann, Königsberger Straße 2, 65549 Limburg, Firma Elektro Buschmann**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 6. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3332

9 IN 188/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Annette Feith-Krämer, Dillhäuserstraße 9, 35792 Löhnberg-Obershausen**, „Time-Limit – die Jungen Juweliers“, Über dem Hainberg 1 a, 35781 Weilburg, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 7. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3333

9 IK 3/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Siegfried Flato, Bergstraße 33, 65611 Brechen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung

bestimmt auf Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

**3334**

9 IK 9/01: In dem Insolvenzverfahren **Robert Degen, Kfz-Mechaniker, Sudetenstraße 6, 65597 Hünfelden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

**Limburg a. d. Lahn, 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3335**

9 IN 90/00: In dem Insolvenzverfahren **Krause — Design — Glas Spezialveredelung GmbH, Blücherstraße 2 b, 65549 Limburg a. d. Lahn**, vertr. d. Walter Krause, Holzheimer Straße 36, 65549 Limburg a. d. Lahn (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, 12. 5. 2003, 11.25 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Limburg a. d. Lahn, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

**3336**

9 IN 3/03: Am 14. 2. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ALUTEC Gesellschaft für Aluminium Verarbeitung mbH, Limburger Straße 78, 65555 Limburg-Offheim**, vertr. d. Peter Scherer, Gückinger Straße 5, 65582 Hambach (Geschäftsführer). Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Berndt Ache, Karl-Kellner-Ring 23, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/94 24 30.

Anmeldefrist: 28. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 27. 5. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Limburg a. d. Lahn, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

**3337**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Heinz Sambach, geboren am 30. 9. 1962, Einhäuser Landstraße 12, 64653 Lorsch** (Az. 9 IK 472/00), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 148 155,14 Euro, steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,— Euro zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

**Mannheim, 19. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

**3338**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Monika Minna Marie Grösch geb. Moeske, geboren am 18. 8. 1948, Wilhelm-Leuschner-Straße 1 a, 64711 Erbach** (Az. 9 IN 542/01), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 87 683,97 Euro, steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,— Euro zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

**Mannheim, 19. 2. 2003**

**Der Insolvenzverwalter**

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

**3339**

24 IK 40/02: Über das Vermögen des **Ralf Radig, Alter Kirchhainer Weg 54, 35039 Marburg**, ist am 6. 2. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Schwanallee 18, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07, Fax: 0 64 21/1 58 58.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 10. 4. 2003, 9.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Marburg, 10. 2. 2003**

**Amtsgericht 3340**

**3340**

22 IN 74/02: In dem Insolvenzverfahren **Cordes GmbH u. Co. Haustechnik Frankenberg KG, Siegener Straße 5, 35066 Frankenberg**, vertr. d. 1. Cordes, Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankenberg (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Thomas Cordes, Am Hagenblech 61, 59955 Winterberg (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Marburg, 13. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3341**

23 IK 17/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Arnold Köppl, Erlengrundweg 2, 34630 Gilserberg-Lischeid**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Vorausset-

zungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Marburg, 12. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3342**

23 IN 15/00: In dem Insolvenzverfahren **GIZ Gefahrstoff-Informations-Zentrum GmbH, Heidelbacher Straße 6, 34637 Schrecksbach**, vertr. d. Herta Symanzik (Geschäftsführerin), wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

**Marburg, 7. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3343**

23 IN 62/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Fine Wood Holzbau GmbH, Friedrichshäuser Straße 4, 35066 Frankenberg**, vertr. d. Walter Grötsch, Friedrichshäuser Straße 4, 35066 Frankenberg (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Marburg, 7. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3344**

24 IN 98/02: Am 13. 2. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Konrad Robert Anton Schrader, Frankfurter Straße 59, 34621 Frielendorf**, als Inh. der Fa. Wilhelm Schrader Möbel nach Maß.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Carsten Koch, Steinweg 19, 34613 Schwalmstadt, Tel.: 0 66 91/40 35, Fax: 0 66 91/40 37.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 30. 4. 2003, 11.40 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 6. 2003, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Marburg, 18. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3345**

8 IN 568/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Baier, Hanack & Rauch GmbH & Co. KG, Waldstraße 5, 63150 Heusenstamm**, vertr. d. 1. Otto Kolbe GmbH, 63150 Heusenstamm (Komplementärin), vertr. d. 1.1. Andreas Kolbe — als GF d. Fa. Otto Kolbe GmbH —, Industriestraße 7, 63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

**Offenbach am Main, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

**3346**

8 IN 245/02: Am 11. 2. 2003 um 16.15 Uhr ist über den Nachlass des **Thomas Schlösser, verstorben am 29. 5. 2000, zuletzt wohnhaft Amorbacher Weg 1, 63128 Dietzenbach**, vertr. d. Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt (Nachlasspfleger), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Petermann, Kaiserstraße 22, D-63065

Offenbach am Main, Tel.: 0 69/98 19 48-0, Fax: 0 69/98 19 48 11.

Anmeldefrist: 26. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen am Mittwoch, 2. 4. 2003, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung (Berichts- und Prüfungstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Offenbach am Main, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3347

8 IN 654/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Eiltrans Horak OHG**, ges. vertr. d. d. pers. haft. Ges. Renate u. Wilhelm Horak, Zeppelinring 19 bis 21, 63165 Mühlheim am Main, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Renate Horak — als pers. haft. Ges. d. Fa. Eiltrans Horak OHG —, Mühlstraße 10, 63165 Mühlheim am Main, 2. Wilhelm Horak — als pers. haft. Ges. d. Fa. Eiltrans Horak OHG —, Trachtstraße 6, 63165 Mühlheim am Main, ist am 12. 2. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragsgegnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragsgegnerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragsgegnerin, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3348

8 IK 28/02: Am 12. 2. 2003 um 14.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ingeborg Blauner, Beethovenstraße 18, 63165 Mühlheim am Main**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, D-64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/60 93-0, Fax: 0 61 55/6 62 97, bestellt worden.

Anmeldefrist: 18. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 9. 5. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3349

8 IN 98/02: In dem Insolvenzverfahren **Maria Aha, Odenwaldstraße 94, 63069 Offenbach am Main**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im

schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 27. 3. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3350

8 IN 256/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Innovation Center — Gesellschaft für Software-Engineering und Reengineering mbH** — vertr. d. d. GF Herrn Bernd Kloos —, Seligenstädter Grund 3, 63150 Heusenstamm, wird das Verfahren gemäß § 207 InsO mangels Masse **eingestellt**.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3351

8 IN 681/02: Am 11. 2. 2003 um 16.00 Uhr ist über das Vermögen der **Vega Maler GmbH**, vertr. d. d. GF Milivoje Garabiljevic, Raiffeisenstraße 4, 63225 Langen, vertr. d. Milivoje Garabiljevic, Hermannstraße 28 A, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Hassinger, Marktplatz 12, 64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 2. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen am Donnerstag, 22. 5. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Offenbach am Main, 12. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3352

8 IN 254/02: Am 12. 2. 2003 um 15.00 Uhr ist über das Vermögen der **Living T & S Bauträgergesellschaft mbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Cronberger Straße 10, 63075 Offenbach am Main, vertr. d. i. Bernhard Trott, als Geschäftsführer d. Fa. Living T & S Bauträgergesellschaft mbH, Cronberger Straße 10, 63075 Offenbach am Main (Geschäftsführer), vertr. d. i. Dietmar Stope, als Geschäftsführer d. Fa. Living T & S Bauträgergesellschaft mbH, Bernardstraße 45, 63067 Offenbach am Main (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 91 10-0, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Anmeldefrist: 7. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 28. 4. 2003, 10.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am

Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3353

8 IN 594/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Klaus-Sievert Rathjen, Wilhelmstraße 28, 63225 Langen**, ist am 13. 2. 2003 gegen den Schuldner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten des Schuldners eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen des Schuldners, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3354

8 IN 687/02: Am 13. 2. 2003 um 13.15 Uhr ist über das Vermögen der **Melanie Göring, Innen- und Außengebäudereinigung, Bettinastraße 9, 63067 Offenbach am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Petermann, Kaiserstraße 22, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/98 19 48-0, Fax: 0 69/98 19 48 11.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen am Mittwoch, 2. 4. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3355

8 IN 641/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **RJF Diamant Handels-Aktiengesellschaft i. L.**, ges. vertr. d. d. Liquidator Herrn Rudolf J. Förster, Backstraße 8, 63069 Offenbach am Main, vertr. d. Rudolf J. Förster, als Liquidator d. Fa. RJF Diamant Handels-Aktiengesellschaft i. L., Galgensee 29, 87616 Marktobendorf (Liquidator), ist am 14. 2. 2003 gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, D-64212 Darmstadt, Tel.:

0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3356

8 IN 104/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **NASH Klima GmbH**, vertr. d. d. GF Michael Roffé-Vidal, Max-Planck-Straße 10, 63322 Rödermark, ist am 14. 2. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3357

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Dr. Peter Eckes**, Amtsgericht Offenbach am Main, Aktenzeichen 8 IN 100/02, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Offenbach unter obigem Aktenzeichen zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 70 244,63 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro (abzüglich noch festzusetzender Gerichtskosten).

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003**

**Der Insolvenzverwalter**

Wolfgang Heinrich Jöst, Steuerberater

### 3358

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Angela Krause**, Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 9 IK 250/02, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Darmstadt unter obigem Aktenzeichen zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 21 141,36 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro (abzüglich noch festzusetzender Gerichtskosten).

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003**

**Der Treuhänder**

Wolfgang Heinrich Jöst, Steuerberater

### 3359

8 IN 260/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Marcello di Maggio — Pizzeria Ciao**, Seligenstädter Straße 37, 63073 Offenbach am Main, sind die Verfügungsbeschränkungen und die An-

ordnung der vorläufigen Verwaltung **aufgehoben** worden.

**Offenbach am Main, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3360

8 IN 742/02: Am 13. 2. 2003 um 13.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **G + S — Werbung GmbH & Co. Chef-Koch KG**, vertr. d. d. pers. haftende Gesellschafterin G + S — Werbung GmbH, Edisonstraße 18, 63512 Hainburg, besteh. a. d. Gesellsch. 1. G + S Werbung GmbH, vertr. d. d. GF Egbert Schranz, Edisonstraße 18, 63512 Hainburg, vertr. d. 1. 1. Egbert Schranz, als GF d. Fa. G + S Werbung GmbH, Edisonstraße 18, 63512 Hainburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, D-64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 6. 5. 2003, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 3. 6. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Offenbach am Main, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3361

8 IN 792/02: Am 14. 2. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **APEG Baubetreuung GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Kolpingstraße 29 b, 63500 Seligenstadt, vertr. d. Uwe Schmidt, als Geschäftsführer d. Fa. APEG Baubetreuung, Kolpingstraße 29 b, 63500 Seligenstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 6. 5. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 3. 6. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Offenbach am Main, 14. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3362

8 IK 30/02: Am 12. 2. 2003 um 14.40 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Léon Blauner, Beethovenstraße 18, 63165 Mühlheim am Main**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, D-64347 Griesheim,

Tel.: 0 61 55/60 93-0, Fax: 0 61 55/6 62 97, bestellt worden.

Anmeldefrist: 17. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 8. 5. 2003, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

**Offenbach am Main, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3363

8 IN 239/02: In dem Insolvenzverfahren **Achim Szymanski, Neusalzerstraße 50 a, 63069 Offenbach am Main**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 27. 3. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

**Offenbach am Main, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3364

8 IN 600/02: Am 13. 2. 2003 um 13.20 Uhr ist über das Vermögen des **Bernd Hackfort — Dienstleistungs-Service**, Goethestraße 50, 63067 Offenbach am Main, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Sulzmann, Frankfurter Straße 36, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/92 05-0, Fax: 0 61 82/92 05 15.

Anmeldefrist: 22. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 12. 5. 2003, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin), zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Offenbach am Main, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3365

3 IN 41/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **pps personal Service GmbH**, vertr. d. d. GF Knut Knutzen, An den Fichten 37, 35579 Wetzlar, ist am 13. 2. 2003 um 8.30 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlauben-

straße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

**Wetzlar, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3366

3 IK 70/02: Am 13. 2. 2003 um 15.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Alexandra Gernand, Ablarer Straße 39, 35586 Wetzlar**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Janine Pfaff, Wertherstraße 14 A, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 17. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 6. 6. 2003, 8.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

**Wetzlar, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3367

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Cornelia Wille** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Wetzlar: 3 IK 54/02) ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 17 953,31 Euro. Ein nennenswerter Massebestand ist derzeit nicht vorhanden, so dass eine Schlussverteilung nicht stattfindet.

**Wetzlar, 13. 2. 2003**  
**Der Treuhänder**  
Hedderich, Rechtsanwalt

### 3368

3 IN 35/03: Am 14. 2. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Christiane Ulbrich, Steinweg 4, 35759 Driedorf-Roth**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Willy Lohwasser, Burgsolms Weg 6, 35619 Braunfels, Tel.: 0 64 42/59 53, Fax: 0 64 42/59 87.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.  
Gläubigerversammlung am Freitag, 16. 5. 2003, 9.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Wetzlar, 14. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3369

3 IK 14/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans Günther Heil, Auf der Dietrichshardt 6, 35606 Solms**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Wetzlar, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3370

3 IN 295/02: Am 14. 2. 2003 um 12.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **WEWA-Objektein-**

**richtungen GmbH**, vertr. d. d. GF Gery Fehling, Industriestraße 3, 35745 Herborn.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 11. 4. 2003.  
Gläubigerversammlung am Dienstag, 13. 5. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Wetzlar, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3371

3 IK 53/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Horst Erwin Rinker, Kirschenhohl 5, 35619 Braunfels**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO,

bestimmt auf Dienstag, 27. 5. 2003, 9.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Wetzlar, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3372

3 IN 63/02: In dem Insolvenzverfahren **Roswitha Richter, verstorben am 20. 1. 2000, zuletzt wohnhaft Haarbachstraße 5 a, 35578 Wetzlar**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
  - Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- bestimmt auf Dienstag, 27. 5. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Wetzlar, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3373

3 IN 354/02: Am 17. 2. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **A. Nickel GmbH & Co. KG, Hallstraße 9, 35716 Dietzhöhlztal**, vertr. d. l. Nickel Verwaltungs GmbH, Hallstraße 9, 35716 Dietzhöhlztal (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. l. l. Eberhard Nickel, Forststraße 28, 35716 Dietzhöhlztal (Geschäftsführer), l. 2. Dieter Kreck, Heckenweg 9, 35716 Dietzhöhlztal (Geschäftsführer), l. 3. Hartmut Kreck, Schlossbergstraße 11, 35713 Eschenburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 17. 4. 2003.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 4. 6. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Wetzlar, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3374

3 IN 56/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Workshop Hameister GmbH, Spilburgstraße 3, 35578 Wetzlar**, vertr. d. Ulf Hameister, Oberstruth 50, 35418 Buseck (Geschäftsführer), ist am 18. 2. 2003 um 12.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22, bestellt worden.

**Wetzlar, 18. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3375

3 IK 24/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Sabina-Luiza Kuhn, Griedelbacher Straße 4, 35647 Waldsolms**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO, bestimmt auf Dienstag, 24. 6. 2003, 9.15 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Wetzlar, 18. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3376

10 IN 297/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Osme Cavkic, Wiesenring 35, 65439 Flörsheim, früher Inhaber der Firma Security Europa**, ist die Verfügungsbeschränkung und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 26. 3. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

**Wiesbaden, 31. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3377

10 IN 128/02: In dem Insolvenzverfahren **Hans Jürgen Carl, Moritzstraße 20, 65185 Wiesbaden, Inhaber Fa. Heinrich Lehrian**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 19. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a,

3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 10. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3378

10 IN 235/02: In dem Insolvenzverfahren **Iris Haase-Immiche, Leberberg 6, 65193 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 10. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3379

10 IN 286/01, vormals 10 IK 145/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Frank Christ, Tichelwarfer Straße 60, 26826 Weener**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 11. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3380

10 IK 58/02: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Heinrich Karl Hopf, Moabiter Straße 6, 65205 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin im schriftlichen Verfahren zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 2. 4. 2003, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Einwendungen können bis zum Termin schriftlich zur Akte oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Wiesbaden, 11. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3381

10 IN 55/03: Über das Vermögen des **Peter Schmelter, Kaufmann, Volkerstraße 46, 65187 Wiesbaden**, ist am 11. 2. 2003 um 9.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157,

160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3382

10 IN 176/01: In dem Insolvenzverfahren **SBC Sauke Business Computing GmbH**, vertr. d. d. GF Peter Ruppel, Ostring 3, 65205 Wiesbaden, vertr. d. Peter Ruppel, als GF d. SBC Sauke Business Computing GmbH, Holzheimer Straße 52, 35428 Langgöns-Espa (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 19. 3. 2003, 9.15 Uhr, Saal 36 a, Moritzstraße 5, III. Stock, Gebäude E.

Wiesbaden, 12. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3383

10 IN 100/99: In dem Insolvenzverfahren **GFS Schaar GmbH, Lilienthalstraße 35, 65205 Wiesbaden**, vertr. d. Gerhard und Barbara Schaar, als GF d. GFS Schaar GmbH, Lilienthalstraße 35, 65205 Wiesbaden (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3384

10 IN 437/02: Über das Vermögen des **Edwin Niedergesäß, Beuerbacher Weg 20, 65510 Hünstetten**, ist am 10. 2. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-W. Goetsch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/ 1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 7. 5. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3385

10 IN 516/02: Über das Vermögen der **C-Concept GmbH**, vertr. d. d. GF Uwe Lucius, Peter-Sander-Straße 39, 55252 Mainz-Kastel, ist am 10. 2. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-

walters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3386

10 IK 5/03: Über das Vermögen der **Stephanie Elisabeth Drees, Verkäuferin, Georg-Josef-Straße 7, 65343 Eltville**, ist am 10. 2. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 23. 4. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 13. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3387

10 IK 137/02: Über das Vermögen des **Wolfgang Baier, Angestellter, Schiersteiner Straße 13, 65187 Wiesbaden**, ist am 12. 2. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 23. 4. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 14. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3388

10 IK 28/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Maria de Conceicao Pereira Machado, Adlerstraße 29, 65183 Wiesbaden**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 17. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3389

10 IN 308/02: Über das Vermögen der **Renate Althoff, Walramstraße 30, 65195 Wiesbaden**, ehemalige Inhaberin des Geschäftes Coiffeur Noi Due, Lothringer

**Straße 31, 65195 Wiesbaden**, ist am 12. 2. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 30. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 17. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3390

10 IN 192/99: In dem Insolvenzverfahren **CAC Classic Auto Corner Handels & Service GmbH**, vertr. d. d. Gf. Ingo Oppermann, Berliner Straße 259 a, 65205 Wiesbaden, vertr. d. Ingo Oppermann (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse.

Der Schlusstermin am Dienstag, 18. 3. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, wird aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3391

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 10 IK 144/01) über das Vermögen der **Heide Gudrun Blochowicz, Idsteiner Straße 57, 65193 Wiesbaden**, wird gemäß § 188 InsO die Summe der Forderungen nach § 38 InsO mit 49 060,48 Euro bekannt gemacht. Zum 16. 1. 2003 ist ein Massebestand von 22,14 Euro vorhanden abzüglich der zu berücksichtigenden Verfahrenskosten.

Wiesbaden, 20. 2. 2003

**Die Treuhänderin**

Bettina Z e r t h, Rechtsanwältin

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3392

K 3/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ermenrod, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 433,

Gemarkung Ermenrod, Flur 3, Nr. 51/11, Hof- und Gebäudefläche, Im Krämer 4, Größe 9,39 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhard Müller, 36325 Feldatal-Ermenrod.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 3, Nr. 51/11:

201 960, 29 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3393

33 K 11/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Angenrod, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 314,

Gemarkung Angenrod, Flur 1, Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Räschen 1, Größe 1,34 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 5. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Focke, Alsfeld.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 1, Nr. 18:

30 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3394

33 K 34/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 308, Gemarkung Elpenrod,

a) Flur 3, Nr. 37, Gartenland, Im Ort, Größe 1,27 Ar,

b) Flur 3, Nr. 35/4, Gebäude- und Freifläche, Ortenröder Straße 11, Größe 2,15 Ar,

soll am Montag, dem 26. Mai 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 11. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jens Wilhelm, Gemünden/Felda.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Flur 1, Nr. 37: 800,— Euro,

Flur 1, Nr. 35/4: 40 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3395

1 K 42/02: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 100, Blatt 3005, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 7, Flurstück 15/12, Hof- und Gebäudefläche, In den Siepen, Größe 7,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Bangen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 18. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3396

K 36/01: Der im Grundbuch von Unterhaun eingetragene Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Unterhaun, Band 15, Blatt 491,

BV Nr. 3, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 152/93, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße, Größe 3,73 Ar,

BV Nr. 15, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 93/16, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße, Größe 0,15 Ar,

Flur 4, Flurstück 93/15, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße, Größe 0,63 Ar,

Flur 4, Flurstück 93/14, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße, Größe 1,93 Ar, sowie eingetragen im Grundbuch von Unterhaun, Band 31, Blatt 952,

BV Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 92/3, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Mühle, Größe 8,26 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Mühle, Größe 1,04 Ar,

sämtliche Grundstücke in Blatt 491 und 952 bebaut mit zwei Gebäuden, die als Schreinerei genutzt werden; Baujahre: Gebäude 1 — 1955 (mit späteren Anbauten), Gebäude 2 — 1994,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden für

a) Blatt 491, BV Nr. 3 auf 113 000,— Euro,

BV Nr. 15 auf 5 000,— Euro,

b) Blatt 952, BV Nr. 1 auf 122 710,— Euro,

BV Nr. 3 auf 1 560,— Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigenutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 29. 1. 2003

**Amtsgericht**

### 3397

K 46/02: Der im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 433, Blatt 14109, eingetragene Grundbesitz, 97,22/1 000 Miteigentumsanteil an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld,

Flur 64, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Falkenblick 34, Größe 5,89 Ar,

Flur 64, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Falkenblick 32, Größe 6,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Untergeschoss des Hauses Falkenblick 34 gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum im Untergeschoss, beide mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes bezeichnet,

Eigentumswohnung mit ca. 65 qm Wohnfläche nebst Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus, erbaut in 1965, teilweise renoviert in 1984.

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

37 700,— Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 29. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3398

6 K 4/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stierstadt, Blatt 2872: 49,90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 1, Größe 23,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden L3 des Aufteilungsplans; zugeordnet sind die Sondernutzungsrechte an den Stellplätzen Nr. 2 und 3,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Schmitt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

166 000,— Euro.

(Ladenlokal im Erdgeschoss eines 2—4-geschossigen Gebäudes, Baujahr ca. 1983).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3399

4 K 22/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 216, Blatt 8267,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 98/3, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Außerhalb 44 A, Größe 64,05 Ar, soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, um 9.00 Uhr, Raum 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef und Birgit Hinz, 64653 Lorsch,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

122 000,— Euro.

Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Außenbereich von Lorsch, bebaut mit Wirtschaftsgebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 6. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3400

4 K 15/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 110, Blatt 4603,

Grundstück lfd. Nr. 12, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 282/6, Gebäude- und Freifläche, Berliner Ring 135, Größe 5,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, um 10.15 Uhr, Raum 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Mohr, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 12 auf

208 000,— Euro.

Es handelt sich um ein 1-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1995.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 7. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3401

4 K 31/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 248, Blatt 9231, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 11, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Fichtestraße 3, Größe 5,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 2003, um 9.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luise Berg, 64653 Lorsch,

Heinz Berg, 64653 Lorsch,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 auf

180 000,— Euro.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienwohnhauses mit Terrasse und Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 7. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3402

4 K 04/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wilmshausen, Band 19, Blatt 562,

Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilmshausen, Flur 3, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 307, Größe 31,97 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilmshausen, Flur 3, Nr. 49, Verkehrsfläche, Nibelungenstraße, Größe 1,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, um 10.15 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

Herr Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Christian Hjort, Nibelungenstraße 307, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 735 000,— €,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 100,— €.

Es handelt sich um ein altes Gewerbeobjekt (ehemals Steinmetzbetrieb) mit unterschiedlichen Hallen und Gewerbegebäuden, zurzeit nicht genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 10. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3403

4 K 48/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen

a) im Grundbuch von Rodau, Band 20, Blatt 718,

Grundstück lfd. Nr. 1: 134/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rodau, Flur 2, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Neckarstraße 38, Größe 6,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; die Benutzung ist geregelt, zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 1,

b) im Grundbuch von Rodau, Band 20, Blatt Nr. 719,

Grundstück lfd. Nr. 1: 362/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rodau, Flur 2, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Neckarstraße 38, Größe 6,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, dem Raum im Dachgeschoss und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; die Nutzung ist geregelt, zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Abstellplätzen Nr. 2,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 2003, um 10.15 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Esmiralda Hoppe, 64673 Zwingenberg-Rodau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Wohnung Nr. 2 auf 170 000,— Euro,

die Wohnung Nr. 1 auf 70 000,— Euro.

Es handelt sich

a) bei der Wohnung Nr. 2 um eine 5-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit einem Wohnraum im Dachgeschoss mit 2 Pkw-Abstellplätzen,

b) bei der Wohnung Nr. 1 um eine 2-Zimmer-Wohnung im Kellergeschoss mit 1 Pkw-Abstellplatz,

zu a) und b) in einem Vierfamilien-Wohnhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 10. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3404

4 K 61/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 92, Blatt 3395,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 700/7, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Diefenbachstraße 93, Größe 1,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, um 9.00 Uhr, Raum 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hans-Joachim Jassner, 64673 Zwingenberg;

2. Elke Heil, 69434 Hirschhorn,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

200 000,— Euro.

Es handelt sich um ein Einfamilienreihenmittelhaus in einer Reihenhauszeile mit 11 Gebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 10. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3405**

70 K 63/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Gladenbach, Band 81, Blatt 2660, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 49,5/1 000 (neunundvierzigkommafünft Eintaustendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladenbach, Flur 21, Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 3 A, Größe 14,77 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Räumlichkeiten nebst Balkon im Dachgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss; Sondernutzungsrecht an dem im Freien gelegenen Pkw-Abstellplatz Nr. 56;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2645 bis 2679); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

zur Veräußerung ist Zustimmung des Verwalters erforderlich; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zum 2. Grad der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Mai 1995, 13. Juli 1995 sowie 24. Juli 1995;

Inhaltsänderung: Das in Blatt 2660—2664 eingetragene Teileigentum wurde umgewandelt in Wohnungseigentum; im Übrigen Änderung der Gemeinschaftsordnung; gemäß Bewilligung vom 25. August 1995;

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 110, Hainstraße 72, Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma NOWA Heim- und Wirtschaftsbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Brück, Marktplatz 5, 35075 Gladenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 619,71 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 12. 12. 2002** **Amtsgericht**

**3406**

70 K 21/02: Das im Grundbuch von Wallau, Band 82, Blatt 2743, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Wallau,

Ifd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 190/36, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 14, Größe 10,37 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 14, Größe 18,62 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 27/5, Betriebsgelände, Feldbergstraße 14, Größe 23,02 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 36/4, Gebäude- und Freifläche, Feldbergstraße 14, Größe 6,39 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 110, Hainstraße 72, Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Balzer GmbH & Co. KG Holz- und Kunststoffverarbeitung, vertreten durch die Bawa Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Martin Petri und Herwig Stäcker, Feldbergstraße 14, 35216 Biedenkopf-Wallau,

vertreten durch den Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstücke Ifd. Nr. 1, 2 und 7 auf 434 000,— €,

Grundstück Ifd. Nr. 4 auf 164 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 5. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3407**

70 K 43/01: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 42, Blatt 1422, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshütter Straße, Größe 9,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Holger und Susanne Frosch geb. Bäcker, Wilhelmshütter Straße 1, 35232 Dautphetal-Friedensdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3408**

7 K 84/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mittel-Seemen, Band 19, Blatt 833,

Gemarkung Mittel-Seemen, Flur 1, Nr. 20/3, Gebäude- und Freifläche, Seemenbachstraße 40, Größe 6,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 24. 9. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

144 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 4. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3409**

61 K 68/99: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 73, Blatt 3091, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 669, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 23, Größe 5,13 Ar,

It. Gutachten vom 9. 2. 1999 handelt es sich um ein Hotel mit Gaststätte/Saalanbau (Ludwigshof) und rohbauähnlichem Nebengebäude;

soll am Dienstag, dem 20. Mai 2003, 9.30 Uhr; Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Laut, geb. am 7. 8. 1939, Egelsbach. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

792 502,40 Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 5. 12. 2002** **Amtsgericht**

**3410**

61 K 163/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8632,

Ifd. Nr. 1: 790/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 242/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 22, Größe 7,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 — eine Sondernutzungsregelung ist getroffen —,

laut Gutachten: 5-Zimmer-Wohnung im EG und 1. OG nebst Kellerräumen, Wohnfläche ca. 210 qm,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 9.30 Uhr, Raum 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Borell geb. Schwebel, geb. am 21. 4. 1942, Ober-Ramstadt.

Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

409 032,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 15. 1. 2003** **Amtsgericht**

**3411**

3 K 179/00: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 3847, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 8, Größe 5,40 Ar,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Held, Helga Held, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3412**

3 K 137/01: Das im Grundbuch von Dieburg, Blatt 9261, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12,80/1 853,40 an Grundstück Dieburg, Flur 9, Flurstück 282/1, Gebäude- und Freifläche, Nordring 20—22, Größe 15,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwecken geeigneten Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 9,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Wolfgang Weber. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 200,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 13. 2. 2003** **Amtsgericht**

**3413**

3 K 74/02: Das im Grundbuch von Richen, Band 43, Blatt 2166, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Richen, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Richen, Flur 1, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 2,31 Ar

(Wohnhaus mit Anbau),  
soll am Montag, dem 16. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Richtberg und Gertrud Richtberg,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 114 auf 181 000,— Euro,  
Flurstück 115 auf 50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

**3414**

3 K 155/00: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 117, Blatt 4128, eingetragene Teileigentum, 58,488/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 6—10, Größe 15,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, Balkon, Keller Nr. 1.8 des Aufteilungsplanes,  
soll am Montag, dem 26. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Jürgen Friedrich Peter Schüttpeitz.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

155 432,73 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3415**

3 K 5/02: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 112, Blatt 3962, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 84,81/1 000 an Grundstück Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück 110/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 19,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet (Laden im Erdgeschoss),  
soll am Montag, dem 26. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Feick Wohn- und Gewerbebau GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3416**

3 K 59/02: Das im Grundbuch von Raibach, Blatt 916, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Raibach, Flur 3, Flurstück 595/2, Gebäude- und Freifläche, Am Schützenrain 14 A, Größe 3,49 Ar

(Doppelhaushälfte mit Garage, 1-geschossiges Gebäude mit Kniestock und ausgebautem Satteldach und Kellergeschoss),  
soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Manfred Ramge und Silvia Else Ramge, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 18. 2. 2003 Amtsgericht**

**3417**

3 K 21/2001: Das im Grundbuch von Aue, Band 27, Blatt 894, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 7, Flurstück 186/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 5, Größe 1,19 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 11.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lars Fleischhauer, Wanfried;  
b) Sandra Fleischhauer geb. Bai, Wanfried, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 467,94 Euro.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein teilunterkellertes eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wiederaufbau nach Brand 1991).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3418**

3 K 63/2001: Das im Grundbuch von Oberdünzbech, Band 32, Blatt 1273, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Oberdünzbech, Flur 2, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hauptstraße 21, Größe 17,50 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guntram Zeuch, Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 600,— Euro.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich laut Gutachten um ein voll unterkellertes zweigeschossiges Wohngebäude in

Mischbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, einem Zwischenbau mit unverputzten Außenwänden, einem vormaligem Stall (jetzt Abstellraum, Heizraum, Öllageraum) und eine Scheune. Es bestehen Baumängel, Bauschäden und erheblicher Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 13. 2. 2003 Amtsgericht**

**3419**

3 K 56/2002: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 65, Blatt 1122, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldkappel, Flur 12, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Gossmannring 5, Größe 39,71 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schüttke, Waldkappel.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 500,— Euro.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich laut Gutachten um ein voll unterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit Walmdach sowie um eine Produktions- und Lagerhalle mit Toiletten und Büros (Baujahr ca. 1961).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

**3420**

3 K 50/2001: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 212, Blatt 8318, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 2, Flurstück 174/8, Gebäude- und Freifläche, Westring 34, Größe 22,25 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Sandner, Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

775 000,— Euro.

Auf dem Grundbesitz sind laut Gutachten ein voll unterkellertes eingeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1981), eine zweigeschossige voll unterkellerte Produktionshalle (Baujahr ca. 1972) sowie eine Doppelgarage und ein Gerätehaus errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 17. 2. 2003 Amtsgericht**

**3421**

3 K 16/2002: Das im Grundbuch von Renda, Band 19, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Renda, Flur 3, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 5, Größe 3,07 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Esch-

wege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 6. Dezember 2002 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jens Scherwinski, Ringgau.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 700,— Euro.

Auf dem Flurstück 22 ist ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit einem Stall-Schuppenanbau errichtet. Es besteht Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 19. 2. 2003

**Amtsgericht**

### 3422

31 K 3/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 79, Blatt 2313,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bromskirchen, Flur 17, Flurstück 24/8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Unland, in der Dichtung, Größe 1494,90 Ar

(Hofanlage im Außenbereich, Grundstück 149 490 qm, teilw. erschlossen, Wohnhaus mit Hausmeisterwohnung, 5 Appartements und Stallanlagen, weitgehend 1994/1995 umgebaut und modernisiert, tlw. luxuriöser Innenausbau, guter Gesamtzustand, geringe Fertigstellungsarbeiten, Wfl. ca. 600 qm, Nutzfläche ca. 500 qm),

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

KM Immobilien GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 040 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 12. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3423

31 K 15/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshausen, Band 8, Blatt 230,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Friedrichshausen, Flur 5, Flurstück 30/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landgraf-Friedrich-Straße 5, Größe 12,76 Ar

(Geb. 1: Einfamilienhaus, 2-gesch. m. Unterkellerung, DG tw. ausgeb., Bj. 1960; Geb. 2: 2-gesch., Geb. EG: Werkstatt, Büro, Gar., OG: 2 App. Bj. 1980—1982. Weitere Beb.: Überd. Freisitz, Bj. ca. 1985; Garagen Bj. ca. 1982; Gewächshaus; Schuppen Bj. ca. 1980),

soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pelzhaue, Wilfried, geb. am 12. 2. 1945.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

189 178,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

### 3424

84 K 276/01: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2057, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 105,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 426, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 152 A, Größe 2,47 Ar,

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 426, Flurstück 83/8, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße, Größe 4 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2053 bis 2062)

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 8. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Herr Vojislav Matejic, Heidestraße 152 a, 60385 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 626,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

### 3425

84 K 146/02: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2822, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1, 3/zu 1: 99/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 341, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 31, Ecke Rotlintstraße 28, Größe 3,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und dem Keller Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in den Blättern 2819, 2821 bis 2829)

(laut Gutachten 3-Zimmer-Wohnung, 1. OG),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 15. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Frau Verena Rosanski, Güntherstraße 11, 04177 Leipzig.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3426

84 K 47/02: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1693, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 101/5, Gartenland, Auf der steinern Straße, Größe 9,62 Ar (laut Gutachten ein gut zugängliches, mit Maschendraht umzäuntes — verwildertes — Gartenland mit einigen Obstbäumen und einer Fichte),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 13. Juni 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Frau Paula Brehl, 60488 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 936,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 **Amtsgericht**

### 3427

84 K 364/01: In der Zwangsvollstreckungssache über die im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte an dem Grundstück,

Frankfurt am Main 1, Flur 403, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Wittelsbacherallee 107, Größe 5,98 Ar,

A) Blatt 4140: 81,38/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 1 (Haus A) des Aufteilungsplans;

B) Blatt 4144: 51,04/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 (Haus A) des Aufteilungsplans;

zu A) und B): sämtliche im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume des Hauses A sind den Einheiten Nr. 1 bis 9 (Blätter 4140 bis 4148) als Sondernutzungsrechte zugeordnet;

Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen sind begründet; das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche ist der Einheit Nr. 10 (Blatt 4149) zugeordnet;

das Sondernutzungsrecht an der Außentreppe des Hauses A ist der Einheit Nr. 1 (Blatt 4140) zugeordnet;

C) Blatt 4149: 64,79/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 10 (Haus B) des Aufteilungsplans;

zu C): sämtliche im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume des Hauses B sind den Einheiten Nr. 10 bis 16 (Blätter 4149 bis 4155) als Sondernutzungsrechte zugeordnet;

Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen sind begründet;

das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche ist der Einheit Nr. 10 (Blatt 4149) zugeordnet; das Sondernutzungsrecht an der Außentreppe des Hauses A ist der Einheit Nr. 1 (Blatt 4140) zugeordnet;

zu A), B) und C): für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonders Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4140 bis Blatt 4155); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung; Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung; Veräußerung durch Gläubiger

dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungserbbau-recht weiter veräußern

(laut Gutachten Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss-Vorderhaus mit Kiosk und Lager-raum im Kellergeschoss, Wohn-, Nutzfläche ca. 82 qm; Wohnung Nr. 5 im 2. Obergeschoss Vorderhaus ca. 55 qm Wohnfläche; Büro-räume Nr. 10 im Erdgeschoss-Hinterhaus, ca. 53 qm Nutzfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Frei-tag, den 13. Juni 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichts-straße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Herr Peter Beckmann, Vilbeler Land-straße 144, 60388 Frankfurt am Main,

Herr Wilfried Gaul, Eislebener Weg 21, 68165 Mannheim, — als Gesellschafter bür-gerlichen Rechts —

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte und des Teileigentumsrechtes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum Blatt 4140 auf	140 000,— Euro,
das Wohnungseigentum Blatt 4144 auf	80 000,— Euro,
das Teileigentum Blatt 4149 auf	90 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht**

### 3428

84 K 292/01: In der Zwangsversteige-rungssache über die im Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 2982, einge-tragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstück 322/9, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Scriba-Straße 29, Größe 2,80 Ar,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstück 322/40, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Scriba-Straße 27, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstück 322/13, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Scriba-Straße 33, Größe 3,21 Ar,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstück 322/11, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Scriba-Straße 31, Größe 2,56 Ar

(laut Gutachten 4 aneinander angebaute 3-geschossige Mehrfamilienhäuser),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Don-nerstag, den 22. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichts-straße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Herr Johannes Ulbrich, zurzeit unbekann-ten Aufenthalts.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	1 030 000,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf	325 000,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf	280 000,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf	300 000,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf	125 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3429

84 K 106/02: In der Zwangsversteige-rungssache über die im Grundbuch-Bezirk

Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frank-furt am Main, Blatt 8720, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 30, Flurstück 128, Ackerland Im Re-benberge, Größe 2,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 45, Flurstück 259, Grünland/Streu-wiese, Am Entenbach, Größe 3,12 Ar

(laut Gutachten Acker- und Gartenland), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Don-nerstag, den 15. Mai 2003, 10.30 Uhr, Zim-mer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Ge-richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Röder, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, früher: Mont Rose, L. A., USA.  
Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	10 450,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf	3 150,— Euro,
für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf	7 300,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 3. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3430

5 K 60/00: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Theobaldshof, Band 13, Blatt 376, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28 und 29 des Be-standsverzeichnisses

lfd. Nr. 21, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 69, Gebäude- und Freiflä-che, Engelsbergstraße 9 (Knottenhof), Größe 7,15 Ar, Wert: 160 000,— Euro,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Theobaldshof, Flur 7, Flurstück 13/2, Grünland, Pfuhl-wiese, Größe 208,71 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Theobaldshof, Flur 8, Flurstück 21, Grünland-Acker, ebe-ner Platz, Größe 155,96 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Theobaldshof, Flur 10, Flurstück 4, Ackerland, Heufeld, Größe 81,65 Ar, Wert: 4 000,— Euro, Wert: 2 000,— Euro,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Theobaldshof, Flur 7, Flurstück 13/1, Grünland, Pfuhl-wiese, Größe 65,99 Ar, Wert: 1 700,— Euro,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 68, Gebäude- und Freiflä-che, Engelsbergstraße 9 (Knottenhof), Größe 7,60 Ar, Wert: 9 000,— Euro,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Theobaldshof, Flur 6, Flurstück 9/5, Landwirtschaftsflä-che, Zeller Loch, Größe 117,60 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 18/1, Gebäude- und Frei-fläche, Engelsbergstraße 8 (Knottenhof), Größe 5,88 Ar, Wert: 3 000,— Euro, Wert: 41 600,— Euro,

gesamt: 234 300,— Euro,  
durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 5. Juni 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert der Versteigerungsob-jekte ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Ver-steigerungsvermerks (23. 6. 2000 bzw. 25. 6. 2002):

Hans-Georg und Iona Bachmann,  
— in Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Fulda, 19. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3431

K 108/2002: Das im Grundbuch von Geis-litz, Blatt 1182, eingetragene Grundstück, Gemarkung Geislitz, Flur 6, Flurstück 133/1, Gebäude- und Freifläche, Haupt-straße, Größe 1,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Phil-ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG in Gelnhausen,

Irma Braun in Linsengericht,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	50 000,— Euro.
--	----------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gelnhausen, 15. 1. 2003 Amtsgericht**

### 3432

42 K 67/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Band 154, Blatt 5258,

lfd. Nr. 1: 5 795/10 000 Miteigentumsan-teil an dem Grundstück Flur 13, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Friedland-straße 11, Größe 9,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Auftei-lungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-gebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Bender.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	184 065,08 Euro.
--	------------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3433

42 K 53/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 110, Blatt 3950,

lfd. Nr. 10, Flur 34, Flurstück 86/3, Hof- und Gebäudefläche, Kattenbachstraße 38, Größe 6,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-gebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Jutta Protexor geb. Nettelbeck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	238 000,— Euro.
--	-----------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

### 3434

42 K 107/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Queckborn, Band 31, Blatt 1246,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 143/1, Ge-bäude- und Freifläche, Licher Straße 10, Größe 3,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Ingo Karl Willi Beu und Juliane Maria Beu geb. Heß, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3435

42 K 28/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen/Lumda, Band 16, Blatt 552,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 40, Größe 19,73 Ar, Verkehrswert: 38 000,— Euro,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 113/1, Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 40, Größe 10,00 Ar, Verkehrswert: 37 000,— Euro,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 40, Größe 11,04 Ar, Verkehrswert: 280 000,— Euro,

(ein Wohnhaus und vier landwirtschaftliche Gebäude, früher Aussiedlerhof),

soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Roos.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf die oben jeweils angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 17. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3436

42 K 138/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Hausen, Band 43, Blatt 1391,

lfd. Nr. 1: 13/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Hausen, Flur 1, Flurstück 767, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 9, Größe 20,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im Dachgeschoss Nr. 43 des Aufteilungsplanes; hinsichtlich der Gartenfläche und Pkw-Abstellplätze in der Tiefgarage und im Freien sind Sondernutzungsregelungen getroffen (lt. Gutachten 23 qm Wohnfläche);

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Michael Guhlke.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— Euro.

Auf das im Versteigerungstermin am 12. 2. 2003 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 12. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3437

42 K 3/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 50, Blatt 1714,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 25, Größe 8,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Katja Schön und Stefan Schön geb. Druschel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

232 000,— Euro.

Die 5/10- und 7/10-Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG sind in diesem Verfahren bereits gefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 14. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3438

24 K 108/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leeheim, Blatt 2468,

BV Nr. 1, Flur 1, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 21, Größe 9,43 Ar, soll am Dienstag, dem 29. April 2003,

9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Edith Käßmann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 20. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3439

24 K 88/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 62, Blatt 2990,

BV Nr. 3, Flur 17, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Robert-Kirchhoff-Straße 3, Größe 18,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiner Laubach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 23. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3440

24 K 102/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Blatt 5815,

BV Nr. 1, Flur 6, Nr. 580, Freifläche, Genfer Straße, Größe 6,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Altmann — zu 115/606 —,

Karl-Heinz Altmann — zu 199/606 —,

Else und Jakob Drod, in Gütergemeinschaft, — zu 146/606 —,

Reinhold Rothenburger — zu 146/606 —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 11. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3441

24 K 146/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Blatt 2290,

BV Nr. 1, Flur 3, Nr. 223/2, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 8, Größe 2,73 Ar, soll am Dienstag, dem 29. April 2003, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Biller.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 20. 1. 2003** **Amtsgericht**

### 3442

91 K 31/02: Die im Grundbuch von Elz, Band 183, Blatt 6093, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Offheimer Straße 12, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Wrog, Größe 2,16 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fatma Ocak in Elz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 102/1 auf 135 000,— €,

Flur 20, Flurstück 32 auf 3 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Hadamar, 14. 2. 2003** **Amtsgericht**

### 3443

91 K 16/02: Das im Grundbuch von Lahr, Band 23, Blatt 900, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 38, Größe 16,96 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Berthold Heun, geb. am 1. 6. 1940,

b) Hiltrud Heun, geb. Zey, geb. am 19. 6. 1941, Waldbrunn-Lahr, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 200,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamard, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3444

42 K 188/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 5493,

BV lfd. Nr. 2: 514/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurstück 3/10, Gebäude- und Freifläche, Max-Reger-Straße 7 und 7 a, Größe 13,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie Keller, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 2 a des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 10.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha Christa Merrell geb. Pfeil, Hanau. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Duschbad, Kochnische und Terrasse — ca. 49 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 2. 2003

Amtsgericht

### 3445

42 K 158—160/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 14874,

BV lfd. Nr. 1: 14,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 13/9, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 7—13, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 42; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

Hanau, Blatt 14875,

BV lfd. Nr. 1: 15,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 13/9, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 7—13, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 45 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 44; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 10.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Tönsmann, Zell a. H.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 350,— Euro (Wohnung Nr. 44)

und auf 40 903,— Euro (Wohnung Nr. 45).

Lt. Gutachten bestehen die Wohnungen jeweils aus 1 Wohnraum, Kochnische, Bad/WC, Flur, Abstellraum und Balkon — ca. 33—34 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3446

42 K 88/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Blatt 4737,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 1, Flurstück 712, Grünland, Oberwiesen, Größe 26,47 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchköbel, Flur 2, Flurstück 39, Ackerland, Neubeumer, Größe 102,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Schmidt geb. Müller, Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 14 000,— Euro,

BV Nr. 2 auf 27 500,— Euro.

Lt. Gutachten befinden sich die Grundstücke im Außenbereich und sind nicht bebaubar (Agrarland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 30. 1. 2003

Amtsgericht

### 3447

42 K 203/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Blatt 4644,

BV Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 1, Flurstück 318, Gebäude- und Freifläche, Zum Rübenberg 14, Größe 1,19 Ar,

halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück

BV Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur 1, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Zum Rübenberg, Größe 0,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Tarnowski, 61130 Nidderau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— Euro

(lt. Gutachten Einfamilienhaus — Reihemittelhaus — mit Carport).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 2. 2003

Amtsgericht

### 3448

4 K 26/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 123, Blatt 3900,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 54, Landwirtschaftsfläche, Ober der Bornwiese, 2. Gewinn, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Ober der Bornwiese, 2. Gewinn, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, Ober der Bornwiese, 2. Gewinn, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, Im roten Beutel, Größe 7,46 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Am roten Beutel, Größe 11,78 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 84, Verkehrsfläche, Ober der Bornwiese und in der Bornwiese, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Im roten Beutel, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Im roten Beutel, Größe 5,26 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 28, Landwirtschaftsfläche, Im roten Beutel, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Im roten Beutel, Größe 25,25 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 13, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Im roten Beutel, Größe 25,56 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 13, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Ober der Bornwiese, Größe 29,93 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 13, Flurstück 62/1, Gebäude- und Freifläche, In der Bornwiese, Größe 24,73 Ar,

— die Grundstücke sind jeweils mit abbruchreifen Gebäuden bebaut —,

soll am Donnerstag, dem 24. Juli 2003, 14.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Reh, Peter-Koch-Straße 73, 67435 Neustadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 1 480,— Euro,

lfd. Nr. 4 auf 945,— Euro,

lfd. Nr. 5 auf 1 450,— Euro,

lfd. Nr. 6 auf 380,— Euro,

lfd. Nr. 7 auf 601,— Euro,

lfd. Nr. 8 auf 116,— Euro,

lfd. Nr. 9 auf 131,— Euro,

lfd. Nr. 10 auf 268,— Euro,

lfd. Nr. 11 auf 241,— Euro,

lfd. Nr. 12 auf 100,— Euro,

lfd. Nr. 13 auf 100,— Euro,

lfd. Nr. 14 auf 1 530,— Euro,

lfd. Nr. 15 auf 2 340,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3449

4 K 34/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odersberg, Band 14, Blatt 353,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf (jetzt Weilburger Straße 19), Größe 8,55 Ar

(bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus mit ca. 190 qm Wohnfläche nebst Garage),

soll am Donnerstag, dem 14. August 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sait Göktepe, Fernwald.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß §§ 74 a Abs. 1 bzw. 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153 387,56 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 14. 2. 2003

Amtsgericht

**3450**

K 35/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 187, Blatt 6830, Gemarkung Hofgeismar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 17/5, Gebäude- und Freifläche, Bad Blankenburger Straße 22, Größe 9,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd und Sabine Biedendorf geb. Lahs, Hofgeismar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 398 807,67 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hofgeismar, 22. 1. 2003                      Amtsgericht**

**3451**

K 19/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 79, Blatt 2412, Gemarkung Calden, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, Beim schmalen Beck, Größe 35,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Ubsprung, Größe 6,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 30/4, Landwirtschaftsfläche, Durch den Treispfad, Größe 56,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, In der Schleifmühle, Größe 10,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 107, Landwirtschaftsfläche, Im Hager Grund, Größe 8,13 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 23, Flurstück 202/106, Landwirtschaftsfläche, Im Hager Grund, Größe 12,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 9.15 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Ruckebiel, Calden.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4 600,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 900,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3 600,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4 800,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 600,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 850,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hofgeismar, 22. 1. 2003                      Amtsgericht**

**3452**

2 K 21/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Setzelbach, Band 11, Blatt 369,

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Setzelbach, Flur 2, Flurstück 14/2, Gebäude- und Freifläche, Georg-Stieler-Straße 1, Größe 10,95 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 103 000,— Euro,

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Setzelbach, Flur 6, Flurstück 16/1,

Landwirtschaftsfläche, Rhönstraße, Größe 5,74 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 3 820,— Euro,

lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Setzelbach, Flur 2, Flurstück 8/5, Gebäude- und Freifläche, Georg-Stieler-Straße 1 A, Größe 8,67 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 38 500,— Euro,

Objektbeschreibung lt. Gutachten (ohne Gewähr):

Flur 2, Flurstück 14/2 bebaut mit zwei Zweifamilienwohnhäusern mit Zwischenbau sowie einer Scheune;

Flur 6, Flurstück 16/1 unbebaut; Flur 2, Flurstück 8/5 bebaut mit einer Gerätehalle, einem Hallenanbau, einer offenen Halle und einer Garage,

soll am Freitag, dem 13. Juni 2003, 10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Hahn, Georg-Stieler-Straße 1, 36169 Rasdorf-Setzelbach.

Im Versteigerungstermin vom 7. 2. 2003 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hünfeld, 7. 2. 2003                      Amtsgericht**

**3453**

640 K 99/98: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 18617, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 9,41/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 33, Flurstück 25/131, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 23,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 6, K 6 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18612 bis 18696); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 1. 1993

(ETW, Erdgeschoss, Bj. 1993, ca. 25,06 m<sup>2</sup> Wfl.),

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dieckelmann, Rainer,

b) Fuchs-Dieckelmann, Birgit,

beide Bad Soden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG;

26 587,18 Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 5. 2. 2003                      Amtsgericht**

**3454**

640 K 692/01: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Blatt 4649, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 198/1, Gebäude- und Freifläche, In der Aue, Größe 61,33 Ar

(unbebautes Grundstück, lt. Bebauungsplan für Seniorenresidenz vorgesehen, Baumaßnahmen wurden im geringen Umfang begonnen, ruhen aber seit längerer Zeit),

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 9.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

I. V. V. Immobilien- und Vermögensverwaltung GmbH, Kassel (Insolvenzverwalter: Dipl.-Ing. P. Niederhagemann, Eisenach).

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 710 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 10. 2. 2003                      Amtsgericht**

**3455**

640 K 688/01: Die im Grundbuch von Bergshausen, Blatt 2052, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 8, Flurstück 13/20, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 2 B, Größe 3,21 Ar

(Einfamilienhaus, 129,96 qm Wfl., Bj. ca. 1890, Sanierung 1998—2000 mit Gartenhaus [7,26 qm], Baujahr 1999, Grundstücksgröße 321 qm),

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ollhoff, Dirk, geb. am 3. 5. 1965,

b) Poznanski, Andrea, geb. am 26. 12. 1969, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 147 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 5. 11. 2002                      Amtsgericht**

**3456**

640 K 322/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 20995, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 27,46/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/10, Gebäude- und Freifläche, Fuldatastraße, Größe 17,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/11, Gebäude- und Freifläche, Fuldatastraße, Größe 28,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/12, Gebäude- und Freifläche (0,28 qm), Fuldatastraße, Größe 0,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 10, K 1.10 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung; Veräußerungsbeschränkung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. November 1995/13. Februar 1996

(Eigentumswohnung, 1. OG, 3 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC/DU, Essdiele, Abstellraum, Wintergarten, Wohnfläche ca. 83,74 qm),

soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesbadener Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 63 642,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 12. 2002 Amtsgericht

### 3457

640 K 149/01: Die im Grundbuch von Kassel, Blatt 19295, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 48,03/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, LB 5666, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19295 bis 19725); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Juli/20. Oktober 1993

(ETW, EG, 2 Wohn-/Schlafräume mit Pantry, Flur, DU/WC, Wfl. ca. 58,25 qm, Terrasse, Pkw-Stellplatz),

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lonsing, Hans-Jürgen, Rosendahl, b) Lonsing, Mathilde, geb. Fleige, Rosendahl, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 30 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 12. 2002 Amtsgericht

### 3458

640 K 316/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 20989, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 18,50/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/10, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 17,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/11, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 28,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/12, Gebäude- und Freifläche (0,28 qm), Fuldatalstraße, Größe 0,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 04, K 1.04 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung; Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. November 1995/13. Februar 1996

(Eigentumswohnung, 1. OG, 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Wohnfläche ca. 56,44 qm),

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesbadener Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 46 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 12. 2002 Amtsgericht

### 3459

640 K 321/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 20994, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 26,55/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/10, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 17,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/11, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 28,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/12, Gebäude- und Freifläche (0,28 qm), Fuldatalstraße, Größe 0,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 09, K 1.09 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung; Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. November 1995/13. Februar 1996

(Eigentumswohnung, 1. OG, 3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Dusche/WC, Abstellraum, Wintergarten, Wohnungsfläche ca. 80,99 qm),

soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 23. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesbadener Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 61 552,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 12. 2002 Amtsgericht

### 3460

640 K 326/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 21001, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 18,50/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück

39/10, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 17,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/11, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße, Größe 28,38 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 39/12, Gebäude- und Freifläche (0,28 qm), Fuldatalstraße, Größe 0,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 16, K 2.16 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung; Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. November 1995/13. Februar 1996

(Eigentumswohnung, 2. OG, 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Balkon, Wohnfläche ca. 56,44 qm),

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesbadener Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 46 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 12. 2002 Amtsgericht

### 3461

640 K 35/2002: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Blatt 1092, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 5, Flurstück 164/64, Landwirtschaftsfläche, In der Schälfshecke, Größe 26,25 Ar

(Landwirtschaftsfläche mit Baumbestand),

soll am Montag, dem 19. Mai 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Weinreich, Georg August Wilhelm.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 3 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 1. 2003 Amtsgericht

### 3462

640 K 391/00: Die im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Blatt 22039, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 79,6/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 255/47, Gebäude- und Freifläche, Fiedlerstraße 40, Größe 4,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13, K 13 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung,

durch teilenden Eigentümer bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Oktober 1998

(Eigentumswohnung mit ca. 93,5 qm Wohnfläche im Dachgeschoss),

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 20. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Häusler, Andre, geboren am 8. April 1962. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

34 767,85 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3463

640 K 443/00: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 17785, eingetragene Wohnungs-/Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 133,88/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 270/48, Gebäude- und Freifläche, Hartwigstraße 10, Größe 5,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. L 1, KL 1 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Veräußerung an Grundpfandgläubiger zur Verwertung eines ihm zustehenden Grundpfandrechts bei Erstverkauf;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. November 1991,

— Gewerbeeinheit — Gaststätte im EG mit 86,86 qm Nutzfläche in 4-gesch. Wohnhaus mit 8 Wohneinheiten; Bj. 1989 —

soll am Montag, dem 26. Mai 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heitmann, Rolf, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

81 800,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 12. 2002

Amtsgericht

### 3464

640 K 308/99: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 18318, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 42,89/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur 33, Flurstück 46/8, LB 8518, Gebäude- und Freifläche, Ihringhäuser Straße 8, 8A, 10, 10A, Größe 41,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 134, A 134 des Aufteilungs-

plans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 5/10. 12. 1992/15. 1. 1993

(Eigentumswohnung, EG, Wfl. ca. 26,31 qm, Bj. 1994),

soll am Donnerstag, dem 8. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 3. 1. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wrede, Frank, Bad Sassendorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

26 587,18 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 12. 2002

Amtsgericht

### 3465

5 K 21/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 160, Blatt 5164,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 4/92, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schneider-Straße 32, Größe 9,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 148, Hofraum, Heinrich-Schneider-Straße, Größe 0,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Melanie Klunk geb. Biegler und Edwin Biegler, Stadtallendorf, — je zu einem Drittel und zu einem weiteren Drittel in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 auf 97 000,— Euro.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 2. 2003

Amtsgericht

### 3466

9 K 86/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Blatt 4863,

lfd. Nr. 1: 12,635/100 000 Miteigentum am Grundstück Flur 13, Flurstück 79/1, Gebäude- und Freifläche, Ölmühlweg 1—1 B, Größe 9,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Keller, Abstellraum, Spitzboden und Loggia Nr. 13;

Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen in der Tiefgarage Nr. P 9 und P 11 und im Freien Nr. 20,

soll am Dienstag, dem 27. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Abdurrahman Ülger und Haideh Monavari, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

### 3467

9 K 92/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Blatt 3391,

lfd. Nr. 1: 134/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 18, Flurstück 290/9, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 3, Größe 13,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Keller und Garage Nr. 1 (blau); Sondernutzungsrecht an Grün- und Terrassenfläche (blau),

soll am Dienstag, dem 27. Mai 2003, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Antonio Maria Bugan und Claudia Elisabeth Buchholtz-Bugan in Kelkheim,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

### 3468

11 K 83/99 u. a.: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Rhenege, sämtlich Gemarkung Rhenege, Flur 3,

I. verzeichnet in Blatt 337, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 81/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Sonnenhofweg 1, Größe 26,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Sonnenhofweg 1, Größe 81,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 80/2, Gebäude- und Freifläche, Sonnenhofweg 1, Größe 1,12 Ar (sämtlich Az. 11 K 83/99),

II. verzeichnet in Blatt 334, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flurstück 83/1, Waldfläche, Der Hübbel, Größe 38,38 Ar (Az. 11 K 83/99),

lfd. Nr. 5, Flurstück 80/3, Gebäude- und Freifläche, Sonnenhofweg 3, Größe 74,67 Ar (Az. 11 K 84/99),

lfd. Nr. 3, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Am Hübbel, Größe 12,03 Ar (Az. 11 K 01/01),

lfd. Nr. 4, Flurstück 79, Waldfläche, Der Hübbel, Größe 83,80 Ar (Az. 11 K 02/01),

sollen am Freitag, dem 6. Juni 2003, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Hans-Dieter van Damsen und Frau Alice van Damsen, beide Diemelsee-Rhenege, — je zur Hälfte —

Die Verkehrswerte sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Grundstücke,

I. eingetragen in Blatt 337, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 81/1 auf 25 564,59 €,

lfd. Nr. 4, Flurstück 82/1 auf

2 914 363,72 €,

lfd. Nr. 3, Flurstück 80/2 auf 3 579,04 €,

II. eingetragen in Blatt 334, Bestandsverzeichnis,  
Ifd. Nr. 2, Flurstück 83/1 auf 42 437,23 €,  
Ifd. Nr. 5, Flurstück 80/3 auf

370 686,61 €,  
Ifd. Nr. 3, Flurstück 75 auf 766,94 €,  
Ifd. Nr. 4, Flurstück 79 auf 12 782,30 €.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 13. 2. 2003

Amtsgericht

### 3469

11 K 48/01: Folgendes Teilerbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Usseln, Band 52, Blatt 1531, Bestandsverzeichnis laufende Nummer 1, 3: 175/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Blatt 1480,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 5, Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Im Ferienpark 1 a, 13—45, Größe 184,14 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf 30 Jahre ab 9. Juni 1981;

der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichneten Räumen im Gebäude Nr. 46; der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 16. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teilerbbauberechtigte am 12. 4. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Antoni, — zur Hälfte —,  
Brigitte Bruchhäuser und Maren Antoni,  
— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,  
sämtlich wohnhaft in 34508 Willingen-Usseln.

Der Wert des Teilerbbaurechtes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 13. 2. 2003

Amtsgericht

### 3470

11 K 40/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rhenege, Blatt 352,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rhenege, Flur 1, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche, Tränke 1, Größe 2,27 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Archut, Bestwig.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 32 722,68 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 14. 2. 2003

Amtsgericht

### 3471

7 K 74/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 12, Blatt 367,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 1, Größe 2,13 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 1, Größe 0,34 Ar, laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus mit Garage, ca. 144 qm Wohn- und 26 qm Nutzfläche, Bj. 1920, erweitert und modernisiert um 1962 (Überbauung, Stammgrundstück Flurstück 24),

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 10.00 Uhr, Saal B, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Zwangsversteigerungstermin am 11. 2. 2003 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 74 a ZVG.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margit Vargel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Ifd. Nr. 1 auf 205 000,— Euro,

b) Ifd. Nr. 2 auf 11 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3472

7 K 87/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 15321,

Ifd. Nr. 1: 116/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 787/3, Gebäude- und Freifläche, Wolfsgartenstraße 61—69, Größe 38,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 15321 bis 15443) beschränkt; Sondernutzungsrechte an den Pkw-Stellplätzen Nr. 12 bis 25, und Blatt 15382,

Ifd. Nr. 1: 5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 787/3, Gebäude- und Freifläche, Wolfsgartenstraße 61—69, Größe 38,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 15321 bis 15443) beschränkt; Veräußerung nur an Wohnungseigentümer der gleichen Wohnanlage zulässig,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, 9.00 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Möhler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 15321 auf 123 000,— Euro,

Blatt 15382 auf 9 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3473

7 K 40/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Spredlingen, Blatt 12508,

Ifd. Nr. 1: 435,99/10 000 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 1025/4, Gebäude- und Freifläche, Herrnröther Straße 22 A, 24, 26, Größe 21,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6, Sondernutzungsrecht an dem Gemeinschaftseigentum des Hauses Herrnröther Straße 22 A; Sondernutzungsrecht an dem Keller Nr. 3;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 12503 bis 12530 und 12691 bis 12692) beschränkt;

soll am Dienstag, dem 15. Juli 2003, 9.00 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Muschaweck.

Im Versteigerungstermin am 11. 2. 2003 erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3474

K 25/2001: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heblös, Band 10, Blatt 342, Gemarkung Heblös,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 26/8, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße, Größe 7,34 Ar, — lt. Schätzungsurkunde unbebautes Grundstück —,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

30 828,— Euro,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 26/9, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 4, Größe 9,22 Ar,

— lt. Gutachten Wohn- und Bürogebäude mit Garage —,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

355 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 2. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Greßenich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 11. 2. 2003

Amtsgericht

### 3475

K 12/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hutzdorf, Band 11, Blatt 388,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Hutzdorf, Flur 1, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 16, Größe 22,79 Ar,

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

288 879,91 Euro,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1996 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Albert Bully.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 12. 2. 2003

Amtsgericht

**3476**

10 K 28/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 7. Juli 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über das im Grundbuch von Erbach, Band 81, Blatt 2585, eingetragene Grundeigentum — zu je halbem Anteil —, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 8/8, Gebäude- und Freifläche, Horstweg 31, Größe 8,25 Ar.

Verkehrswert: 603 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Wohn-/Bürohaus. Das Grundstück ist mit einem 1998 errichteten zweigeschossigen, teilunterkellerten Gebäude bebaut. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es ist eine Großgarage als abgebautes Nebengebäude vorhanden. In der Erdgeschoss-Ebene befinden sich 4 gedeckte Stellplätze.

Die Wohn- und Nutzfläche ohne Garage und Stellplätze beträgt 574 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 15. 3. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Reinhold Poths und Reinhard Gottschalk, Bad Camberg.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3477**

10 K 89/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 11. Juli 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über den im Grundbuch von Limburg, Blatt 7011, eingetragenen 116/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 6, Flurstück 343/24, Gebäude- und Freifläche, Bischof-Blum-Straße 6, Größe 11,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem mit Nr. 10 bezeichneten Abstellraum im Kellergeschoss.

Verkehrswert: 79 700,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW im EG, 3 ZKB, ca. 67 qm, kl. Terrasse, vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 9. 9. 2002.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Dr. Lauff-Kayani, Niedernhausen.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3478**

10 K 90/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 11. Juli 2003, 10.45 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über den im Grundbuch von Limburg, Blatt 7005, eingetragenen 116/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 6, Flurstück 343/24, Gebäude- und Freifläche, Bischof-Blum-Straße 6, Größe 11,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss und dem mit Nr. 4 bezeichneten Abstellraum im Kellergeschoss.

Verkehrswert: 82 500,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW im OG, 3 ZKB, Balkon, ca. 67 qm WF.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. 9. 2002.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümerin eingetragen:

Dr. Veronika Lauff-Kayani, Niedernhausen.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3479**

10 K 98/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 7. Juli 2003, 10.45 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über das im Grundbuch von Ohren, Band 26, Blatt 787, eingetragene Grundeigentum,

Flur 12, Flurstück 83/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Feldbergstraße 7, Größe 3,67 Ar.

Verkehrswert: 211 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Das Grundstück ist mit einem 2-Familien-Wohngebäude sowie einem separaten Garagengebäude mit Aufenthaltsraum mit DU/WC und Kammer im Jahre 1972 bebaut worden. Das Wohngebäude entstand nach Abriss bis Kellergeschosses eines ehemaligen Wohngebäudes innerhalb eines landwirtschaftlichen Gehöfts. Im Jahre 1991/92 wurden weitere Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zur baulichen Umwandlung in ein Zweifamilienhaus vorgenommen. Gleichzeitig wurde das Garagengebäude ausgebaut und Aufenthaltsflächen geschaffen. Gesamtwohnfläche ca. 215 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. 10. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Uwe und Irma Lenz, Hünfelden-Ohren.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3480**

10 K 48/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 7. Juli 2003, 14.15 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über das im Grundbuch von Münster, Blatt 1755, eingetragene Grundeigentum — zu je halbem Anteil —, lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Neustraße 11, Größe 6,45 Ar.

Verkehrswert: 75 500,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Ehemalige landw. Hofreite. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweistöckiges unterkellertes Wohnhaus. Baujahr: Wohnhaus ca. vor 1900, Erweiterung 1913, 1925, 1934, renovierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 3. 5. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Andreas Dittrich, Mainz, und Manfred Fritz, zurzeit unbek. Aufenthaltes.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 2003 Amtsgericht**

**3481**

10 K 100/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 5. September 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über das im Grundbuch von Limburg, Blatt 7964, eingetragene Grundstück, zu je halbem Anteil, 15,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 6, Flurstück 343/9, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 28 und 28 A, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 UG bezeichneten Wohnung. Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 4. Zu dem Wohneigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Carport Nr. 15.

Verkehrswert: 69 535,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Appartement im EG, Terrasse, Carport, WF ca. 53 qm.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3482**

10 K 108/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 5. September 2003, 10.45 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt betreffend das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Blatt 1861: 64,44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Staffel, Flur 6, Flurstück 42/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 8 und 8 A, Größe 15,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.11 bezeichneten Wohnung, Sondernutzungsrechte an den Tiefgaragenstellplätzen Nr. TG 23 und TG 24.

Verkehrswert: 91 900,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, 3 Zimmer, Küche, Bad und Abstellraum und ein im Spitzboden wohnlich ausgebauter Raum, WF ca. 67 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 15. 11. 2001.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Thomas Armbrüster, Limburg.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3483**

10 K 18/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 18. Juli 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über das im Grundbuch von Camberg, Band 95, Blatt 3131, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 22, Größe 11,21 Ar.

Verkehrswert: 509 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Neuwertiges Haus mit 3 Wohnungen: Hauptwohnung ca. 278 qm, Einliegerwohnung ca. 62 qm, Appartement ca. 60 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 5. 2. 2002.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Helmut Biegel, Bad Camberg.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3484**

10 K 85/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, Saal B 11, das bezeichnete Grundstück versteigert werden, das im Grundbuch von Eschhofen, Blatt 2110, eingetragene Grundeigentum, 506/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Eschhofen, Flur 37, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Goldmorgenstraße 5, Größe 8,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung sowie dem Abstellraum Nr. 10 im Kellergeschoss, Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 10, Sondernutzungsrecht an den Tiefgaragenstellplätzen Nr. 5 und 6 sowie an den Außenstellplätzen Nr. 10 und 11.

Verkehrswert: 43 971,02 Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, Baujahr, ca. 1996, 24 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 12. 10. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Fa. BB Wohnbau und Immobilien GmbH.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Weitere Informationen sehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 2003 Amtsgericht**

**3485**

10 K 104/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 14. April 2003, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, Saal B 11, das bezeichnete Grundstück versteigert werden, das im Grundbuch von Neesbach, Band 33, Blatt 1064, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 179/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Langgasse, Größe 3,36 Ar.

Verkehrswert: 222 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: EFW, Bj. 1983 mit Garage, WF ca. 144 qm, 2 Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 20. 11. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Christel Schneeberger.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 2003 Amtsgericht**

**3486**

10 K 137/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 26. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, die Zwangsversteigerung statt über den im Grundbuch von Limburg, Band 251, Blatt 7628, eingetragenen 59,80/10 000 Miteigentumsanteil — zu je halbem Anteil — an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 70/4, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 2—2 E, In der Schwarzerde 4—4 D, Größe 110,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 10 al im Obergeschoss sowie dem Kellerraum Nr. 10 al des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 68.

Verkehrswert: 52 500,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, Baujahr 1995/1996, 1. OG, ca. 47 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. 12. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Peter Schwartz und Petra Schwartz.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 2003 Amtsgericht**

**3487**

22 K 44/02: Der im Grundbuch von Hasenroth, Band 20, Blatt 737, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Talblick 7, Größe 10,06 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: Doppelhaus nebst Doppelgarage,

soll am Montag, dem 14. April 2003, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Braun, Oswald, 64739 Höchst,

Braun, Agnes, 64739 Höchst,

Braun-Müller, Margarethe, 23879 Mölln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Michelstadt, 17. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3488**

7 K 29/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden das im Grundbuch von Bad Salzhausen, Band 7, Blatt 385, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Salzhausen, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Kurstraße 20, Größe 22,57 Ar.

Verkehrswert: 380 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. 6. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Irene Werle, Bad Salzhausen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Nidda, 17. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3489**

7 K 19/00: Am Mittwoch, dem 17. September 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 758, Blatt 22604: 85,16/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 15, Größe 7,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. 4 des Aufteilungsplans.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. Juli 2000:

Frank Traut, Dillenburg.

In dem Versteigerungstermin vom 22. Januar 2003 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

317 000,97 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Büroeinheit mit angeschlossener Einzimmerwohnung, Nettonutzfläche ca. 198 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht**

**3490**

32 K 50/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großpropperhausen, Band 24, Blatt 887, eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 9. April 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautweg 2, Zimmer 108, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großpropperhausen, Flur 10, Flurstück 91/1, Gebäude- und Freifläche, Schusterrain 9, Größe 1,66 Ar.

Verkehrswert: 28 121,05 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 12. 10. 2000.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

a) Helmut Binger, Großpropperhausen, Schusterrain 9, 34621 Frielendorf,

b) Ramona Binger, Großpropperhausen, Schusterrain 9, 34621 Frielendorf.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 17. 2. 2003**

**Amtsgericht**

**3491**

3 K 5/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberaula, Band 74, Blatt 2101, Gemarkung Oberaula, lfd. Nr. 1 BV, Flur 8, Flurstück 52, Landwirtschaftsfläche, Der Kupferacker, Größe 126,21 Ar, soll am Mittwoch, 30. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 108, im Gerichtsgebäude Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt-Treysa, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. **Der Termin am 2. April 2003, 9.00 Uhr, wird aufgehoben.**

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Klippert OHG.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 68 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 18. 2. 2003      Amtsgericht**

**3492**

4 K 98/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 232, Blatt 7929, Miteigentumsanteil von 6 262/1 000 000 an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31 und 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1/95,

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, um 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Siebert, Rodgau.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für Zweizimmerwohnung mit Küche, Bad, WC, Flur und Abstellraum auf 101 000,— Euro (einhundertundeintausend).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Seligenstadt, 11. 2. 2003      Amtsgericht**

**3493**

4 K 31/2001: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Altweilnau, Blatt 651, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Altweilnau, Flur 1, Flurstück 109/2, Waldfläche, Merzhäuser Straße, Größe 32,94 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 15. Juli 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Sitzungssaal Nr. 1.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

766 937,82 Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: fünf Vierfamilienwohnhäuser, sanierungsbedürftig).

Tag des Versteigerungsvermerks: 7. 6. 2001.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Usingen, 10. 2. 2003      Amtsgericht**

**3494**

4 K 39/2002: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Anspach, Blatt 2947, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 18, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Tausnustraße 14, Größe 14,52 Ar,

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Dienstag, den 22. Juli 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Sitzungssaal Nr. 1.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

470 000,— Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Dreifamilien-Wohnhaus mit Gewerbeinheit und Garten).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (3. 6. 2002):

Emma Peschek-Roos, 61267 Neu-Anspach, und Friedel Mohr, 61267 Neu-Anspach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Usingen, 11. 2. 2003      Amtsgericht**

**3495**

4 K 44/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Westerfeld, Band 41, Blatt 1326, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westerfeld, Flur 5, Flurstück 291/2, Gebäude- und Freifläche, Wernborner Straße 7, Größe 2,26 Ar,

— zu je halbem Anteil —,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 29. April 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 155 000,— Euro (eine Hälfte 77 500,— Euro).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

Wilfried und Waltraud Lewalter, Wernborner Straße 7, 61267 Neu-Anspach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Usingen, 11. 2. 2003      Amtsgericht**

**3496**

91 K 142/99: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Niederquembach, Band 30, Blatt 346,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hohl 26, Größe 11,09 Ar,

— vorderes Wohnhaus mit Anbau, hinteres Wohnhaus, Garage —,

am Mittwoch, dem 23. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 334 384,89 Euro.  
Eigentümer am 29. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Sohn, jetzt Spandauer Straße 4, Berlin.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wetzlar, 7. 2. 2003      Amtsgericht**

**3497**

91 K 22/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene 1 425/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz im Wohnungsgrundbuch von Philippsstein, Band 42, Blatt 1254,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Bermbacher Straße jetzt 13 a, Größe 17,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss (mit Nr. 1 und dunkelblau gekennzeichnet), sowie dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse und dem Pkw-Stellplatz Nr. 5;

am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 90 000,— Euro.

Eigentümer am 15. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hagen Bartels, jetzt Moorweg 12 a, 21388 Soderstorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wetzlar, 7. 2. 2003      Amtsgericht**

**3498**

91 K 41/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Stockhausen, Blatt 939,

BV lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 92/17, Grünland, Acker, Lindenweg 18, Größe 50,54 Ar,

— baureifes Land im Gewerbegebiet —,

am Mittwoch, dem 30. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 150 000,— Euro.

Eigentümer am 1. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Kohlhauser, Braunfels.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wetzlar, 7. 2. 2003      Amtsgericht**

**3499**

K 57/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die Miteigentumsanteile an dem eingetragenen Grundbesitz in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Wetzlar,

A. Blatt 13 508: 221,62/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Schmiedgasse 11, Größe 0,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss und 1. Obergeschoss, bezeichnet mit Nr. 1 (rot) des Aufteilungsplanes,

B. Blatt 13 510: 262,40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Schmiedgasse 11, Größe 0,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, bezeichnet mit Nr. 3 (blau) des Aufteilungsplanes,

am Mittwoch, dem 14. Mai 2003, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

Blatt 13 508: 33 234,— Euro,

Blatt 13 510: 59 310,— Euro.

Eigentümer am 11. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Santiago Vicente Serrano, geb. am 19. 5. 1965, Schillerstraße 33, 63263 Neu-Isenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 2. 2003

Amtsgericht

### 3500

61 K 127/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Medenbach, Blatt 1089, Miteigentumsanteil von 229/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Medenbach, Flur 4, Flurstück 193/1, Gebäude- und Freifläche, Oberbergstraße 37—39, Größe 24,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23 im Haus Nr. 39,

soll am Dienstag, dem 22. April 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Wermerskirch und Marita Kahlina in Wiesbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert ist festgesetzt auf 70 465,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung im 3. OG, 2 Zi., Kochnische, Flur, Bad/WC, Loggia, Ölzentralheizung, Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 2. 2003

Amtsgericht

### 3501

61 K 153/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Au-

ßen, Blatt 12917: 69/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 14, Flurstück 160/124, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 171, Größe 4,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 17. April 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cathrin Rapp, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 295,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

2-Zimmer-ETW im 4. OG mit Abstellraum in DG, ca. 70,8 qm, Baujahr 1906, 1986/87 saniert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2003

Amtsgericht

### 3502

3 K 26/02: Das im Grundbuch von Walburg, Blatt 816, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Walburg, Flur 5, Flurstück 45/5, Gebäude- und Freifläche, Rommeröder Straße 22, Größe 17,90 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Zimmermann, Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 6. 2. 2003

Amtsgericht

### 3503

3 (6) K 18/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 107, Blatt 3267,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Altenhagen 3, Größe 4,11 Ar

(Fachwerk-Wohnhaus mit ehem. landw. Nutzung und Anbau; Wohnräume im Erd- und Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 114 qm; es besteht ein erheblicher Instandhaltungs- und Renovierungsstau),

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Hermesen und Maria Cecilia Crawford-Pilaloa.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 107,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 5. 2. 2003

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzungsänderungen der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen

Der Verwaltungsrat der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 Änderungen der Satzung in Form des 26. und 27. Nachtrages beschlossen. Der 26. Nachtrag betrifft § 13 (Zuschuss bei ambulanten Vorsorgeleistungen und Rehabilitationsmaßnahmen), der 27. Nachtrag § 8 des Anhangs 1 zur Satzung (Umlagesätze).

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 7. Januar 2003 genehmigt und werden gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK in der Zeit vom 3. bis 16. März 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. Februar 2003

AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen  
gez. Fritz Müller  
Vorsitzender des Vorstandes

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Satzungsbestimmungen:

§ 4 Familienversicherte

§ 5 a Beitrittsrecht

§ 7 Leistungen

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 7. Januar 2003 genehmigt und werden gemäß § 16 der Satzung der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen durch Aushang in den Geschäftsräumen der Pflegekasse in der Zeit vom 3. bis zum 17. März 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. Februar 2003

Pflegekasse bei der  
AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen  
gez. Fritz Müller  
Vorsitzender des Vorstandes

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Verwaltungsangestellte Frau Bärbel Seitz von der Stadt Vellmar ausgestellte Dienstausweis Nr. 60, gültig bis 3. November 2004, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Vellmar, 18. Februar 2003

Der Magistrat der Stadt Vellmar

### Satzungsänderungen der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen

Der Verwaltungsrat der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 Änderungen der Satzung in Form des 1. Nachtrages beschlossen.

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Obstgarten des Vordertaunus



Gemeinde Kriftel

Gemeinnützige  
Wohnungsbaugesellschaft  
Kriftel mbH

### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

(Vergabe-Nr.: 11, 12, 13 und 14)

**Vergabestelle:** Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Kriftel mbH,  
Frankfurter Straße 33—37, 65830 Kriftel  
(Gewobau)  
Telefon: 0 61 92/40 04-30, Fax: 0 61 92/91 00 29

**Art und Umfang der Leistung:**

**Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE)  
Kirchstraße/Kapellenstraße 2, 65830 Kriftel**

#### 1. Fliesenarbeiten

- ca. 480 m<sup>2</sup> Wand- und Bodenfliesen
- ca. 135 m<sup>2</sup> „Alternative Abdichtung“
- ca. 475 lfd. m Dehnungsfugen

#### 2. Natursteinarbeiten

- ca. 125 lfd. m Treppenstufen (Granit)
- ca. 37 lfd. m Rändplatten
- ca. 105 m<sup>2</sup> Bodenbelag mit Trittschall-  
dämmung
- ca. 125 lfd. m Wandsockel
- ca. 30 lfd. m Fensterbänke

#### 3. Schlosserarbeiten

- ca. 65 lfd. m Treppengeländer
- ca. 42 lfd. m Handlauf
- 10 Brüstungsgitter vor Fenster
- ca. 58 lfd. m Balkonbrüstung
- 2 St. Trennelemente auf Dach-  
terrasse
- 2 St. Eingangsvordächer

#### 4. Schreinerarbeiten (Innentüren)

- 2 St. Türblätter im KG
- 34 St. Türelemente (Zarge + Blatt)
- 8 St. Schiebetürelemente
- 11 St. Schall-/Rauchschutztürblät-  
ter

**Losvergabe:** nein

**Ausführungsfrist:** zu 1. Beginn: 24. KW 2003, Ende: 31. KW 2003  
zu 2. Beginn: 28. KW 2003, Ende: 31. KW 2003  
zu 3. Beginn: 30. KW 2003, Ende: 32. KW 2003  
zu 4. Beginn: 29. KW 2003, Ende: 33. KW 2003

**Anforderung der Verdingungsunterlagen/Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:** siehe Vergabestelle.

**Kosten der Verdingungsunterlagen:** zu 1. Kostenbeitrag 15,00 € Fliesenarbeiten  
zu 2. Kostenbeitrag 18,00 € Natursteinarbeiten  
zu 3. Kostenbeitrag 20,00 € Schlosserarbeiten  
zu 4. Kostenbeitrag 18,00 € Schreinerarbeiten

**Zahlungsart:** V-Scheck oder Überweisung  
Konto-Nr. 42 000 060, BLZ 512 500 00

**Anforderungsfrist:** bis spätestens 31. März 2003

**Versand der Verdingungsunterlagen:** ab 14. Februar 2003

**Ablauf der Angebotsfrist:** Alle am 8. April 2003

zu 1. 10.00 Uhr  
zu 2. 10.30 Uhr  
zu 3. 11.00 Uhr  
zu 4. 11.30 Uhr

**Angebotsöffnung:** 8. April 2003, sonst wie vor

Rat- und Bürgerhaus der Gemeinde Kriftel,  
Frankfurter Straße 33—37, 65830 Kriftel,  
Saal II, 1. Obergeschoss, Tel.: 0 61 92/40 04-37

**Angebotsabgabe:** Das Angebot ist 2fach in den gekennzeichneten Umschlägen einzureichen!!!

**Bei der Angebotsöffnung dürfen anwesend sein:**

Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

**Das Angebot ist abzufassen in:**  
**Sicherheitsleistungen:**

Deutsch

Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Brutto-Auftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft 5% der Brutto-Abrechnungssumme

**Eignungsnachweis:**

Der Bieter hat auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass Art und Umfang vergleichbarer Arbeiten erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

**Zuschlags- und Bindefrist:**

für alle Gewerke am 8. Mai 2003

**(evtl. Nebenangebote:**

sind nicht zugelassen)

**Sonstige Angaben/**

Vergabeprüfstelle nach § 31 VOB/A:

**Nachprüfstelle:**

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt  
(Tel. 0 61 51/12 63 48, Fax: 0 61 51/12 58 16)

Postvertriebsstück, Deutsche Post  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt  
D 6432 A

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-Eggersgluß.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummerhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: CAPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

**Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 3. März 2003 beträgt 92 Seiten.**